Publ. G.
205
Lang

F. W. Lang
Hochfürstl. Leiningischer Regierungs-Rath

Lehre von dem Rechts-Mittel der Revision an dem Kaiserlichen und des Reichs Cammergericht.

Erster Theil.

Tübingen.
bey Johann David Bork. 1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhalt.

I. Geschichte der Revisionen.

A. Aeltere biß auf das Jahr 1495. I. Kap.

1.) Ursprung derselben,

a.) aus Römischen §. 1.

b.) oder teutschen Gesezen. §. 2.

Die Existenz derselben in ältern Zeiten

2.) wird aus Beispielen erläutert.

a.) Rudolph Graf von Habsburg gegen Bruno von Rappoltstein. §. 3.

b.) Burgermeister und Rath der Stadt Ulm gegen Ulrich von Westerstetten. §. 4.

c.) von Ror gegen Ott von Toppel. §. 5.

d.) Bamberg wider das Landgericht von Nürnberg. §. 6.

e.) Graf Reinhard zu Hanau gegen die Stadt Frankfurt. § 7.

3.) Versuch einer Erläuterung aus der alten teutschen Gerichtspflege. §. 8.

a.) von der Verfassung der ältern Reichsgerichte. §. 9.

α.) von den Gerichten erster und zweiter Instanz, besonders von delegirten Richtern. §. 10.

β.) von dem Kais. geheimen Rath §. 11.

1.) äußerliche Verfassung desselben. §. 12.

2.) Gerichtszwang
α.) in Feudalsachen §. 13.
β.) in Allodialsachen. §. 14.
b.) von denen Rechtsmitteln, besonders der Leuterung §. 15. 16.
4.) Folgen dieser Säze. §. 17.
5.) Beschluß. §. 18.
B. Neuere Geschichte. II. Kap.
A.) Die neuere Geschichte von 1495. bis auf das Jahr 1707.
I. Zu Verbesserung dieses Rechtsmittels legt den ersten Grund
a.) die Errichtung eines beständigen Reichs-Gerichts. §. 19. damals waren
b.) die Syndicats-Klagen mit den Revisionen verbunden §. 20. 21. und wurden
c.) von dem Reichs-Regiment erörtert. §. 22.
d.) der Gebrauch desselben wurde bestimmt durch den R. A. von 1532. §. 23.
1.) Beschwehrden des Kammergerichts über die Syndicats-Klagen §. 24.
2.) Absonderung derselben von dem Revisions-Mittel. §. 25.
e.) Geschichte der Revisionen von 1556 -- 1595. §. 26.
f.) Kammergerichts-Visitation von
1.) Verzeichniß der damals verkündeten Revisions-Sachen. §. 28.
2.) kommen aber nicht zu stande. §. 29.

II.

II. Schiksale dieses Rechts-Mittels.
a.) Mißbrauch und
b.) Mangel der Visitationen §. 30.
Diesem abzuhelfen werden
1.) in dem deput. Gutachten von 1644. Vorschläge gethan. §. 31.
2.) Verordnung des Reichstags von 1653. §. 32 -- 34.
B.) Neueste Geschichte
a.) Visitation von 1707. §. 35.
b.) Geschichte biß zu Trennung der J. Visitation. §. 36 -- 39.
II.) Geschichte der Formalien. III. Kap.
A.) Grund derselben Anordnung §. 40.
a.) Geschichte der Einführung derselben biß zum Jahr 1600. §. 41.
b.) Geschichte derselben biß 1643. §. 42.
c.) Geschichte biß 1654.
1.) Gutachten des Kammergerichts an die Reichs-Deputation de a. 1643. §. 43.
2.) Berathschlagungen über dieses Cameral-Bedenken §. 44.
3.) Berathschlagungen von 1653. und Verordnung des J. R. A. §. 45.
B.) Eintheilung der Formalien §. 46.
a.) der Insinuation der Revisionen IV. Kap.
1.) bei Chur Mainz
a.) Termin derselben. §. 47. 48.
b.) wer die Insinuation und Introduction besorgen könne.
α.) Gründe wider die Kammergerichts Procuratoren §. 49.
β.) Erörterung der Gegengründe. §. 50.
γ.) Kammergerichtliche Observanz. §. 51.

δ.) Folgen und Schlüsse hieraus. §. 52.
ε.) Stillschweigende Genehmigung des Reichs. §. 53.
c.) von den Vollmachten. §. 54.
d.) von der Insinuation selbst. §. 55.
e.) von dem Chur-Mainzischen Denunciations-Schreiben. §. 56.
2.) bei Chur-Trier. §. 57.
b.) Introduction der Revisionen. V. Kap.
A.) Formalien, welche vor der gerichtlichen Einführung zu beobachten sind. I. Abth.
1.) von Bezahlung der Kanzley-Gebühren. §. 59.
2.) von der Revisions-Summe überhaupt. §. 60.
α.) armer Partheyen. §. 61.
β.) Berechnung derselben. §. 62.
γ.) besonders bei jährlichen Gefällen. §. 63.
3.) Fataltermin.
a.) Ausnahmen hievon. §. 64. 65.
b.) findet keine Prorogation statt. §. 66.
B.) Formalien, welche bei der gerichtlichen Einführung zu beobachten sind. II. Abth.
1.) von der gerichtlichen Einführung selbst. §. 67.
α.) Kan dieselbe an dem lezten Tag des zu Ende gehenden Termins eingeführt werden. §. 68.
β.) Formular des Recesses. §. 69.
2.) von den Vollmachten überhaupt §. 70.
a.) Ausnahmen. §. 71. 72.

b.)

b.) von dem Special-Gewalt des Advocaten. §. 73. 74.

c.) Formular des General-Gewalts. §. 75.

d.) Formular des Special-Gewalts. §. 76.

e.) practische Beobachtung über die Eigenschafften der Revisions-Vollmachten. §. 77.

3.) von dem Gravatorial-Libel. §. 78.

α.) ob derselbe verschlossen übergeben werden könne? §. 79.

β.) ob das Kammergericht das Recht habe, denselben zu eröfnen? §. 80.

γ.) Ist die Revision für erloschen zu achten oder nur der Libell zu verwerfen, wann zu Einbringung desselben weder Prorogation gebetten, noch rechtl. Bescheinigung der Hindernisse beigebracht worden. §. 81.

4.) von der Caution zu Bezahlung der Succumbenz-Gelder. §. 82. 83.

5.) von dem Revisions-Eid. §. 84.

a.) Wann muß der Revisions-Eid geleistet werden. §. 85.

b.) muß derselbe auch bei denen vor 1654. eingeführten Revisionen ausgeschwohren werden. §. 86.

c.) von den Juden. §. 87.

d.) von den Mennonisten. §. 98.

e.) von den Reichsständischen Räthen. §. 89.

f.) von den Advocaten. Ob die Revision erloschen, wann solche den Revi-

Revisions = Eid nicht schwören wollen? §. 90.
6.) von denen Intervenienten. §. 91.
7.) Wann einer unter mehrern Revidenten die Formalien beobachtet hat, und der andere nicht, ist alsdann die Revision für erloschen zu achten. §. 92.
C.) der fortzusezenden Revisionen. VI. Kap.
1.) von Erlegung der Succumbenz-Gelder. §. 93.
α.) bei alten Revisions = Sachen. §. 94.
β.) bei neuen Revisions = Sachen. §. 95.

I. Capi-

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I. Capitel.

Aeltere Geschichte der Revisionen biß auf das Jahr 1495.

§. 1.

Ursprung derselben.

Die Besichtigung der Akten oder das Rechts-Mittel der Revision ist eine rechtliche Wohlthat, welches derjenige, der sich durch eine an dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ausgesprochene Urthel widerrechtlich beschwehrt befindet, unter Beobachtung gewißer bestimmter Feyerlichkeiten ergreifen darf, damit seine Rechts-Sache von einer zukünftigen Visitations- und Revisions-Deputation von neuem besichtiget und darauf Recht gesprochen werde.

Wann der Grundsaz richtig ist, daß die teutsche Gerichts-Ordnungen durch die Ausbreitung des Römischen Rechts in dem mittleren Zeit-Alter gröstentheils nach Römischen Grundsäzen geformt worden seie, so würde man den Ursprung

dieses Rechts-Mittels aus dem Römischen Gesezbuch ableiten können, da man in demselben einige Geseze antrift, welche von einem ausserordentlichen Rechts-Mittel der Supplikation an den Präfectus Prätorio reden, und durch die Aenlichkeit, welche dasselbe mit der heut zu Tag üblichen Revision der Kammergerichts-Urtheile hat, denen Liebhabern des Römischen Rechts reiche Gelegenheit geben würde, eine Verwandschaft zwischen beiden zu beweisen. (a)

Das erste Gesez ist von denen beiden Kaisern Valentinianus und Valens an den Präfectus Prätorio Volusianus:

L. 5. Cod. de prec. Imp. offerendis.
„ Si quis adversus Præfectorum Prætorio Sententias duxerit supplicandum, victusque defuerit, nullam habebit licentiam, super eadem caussa supplicandi. Datum 15. Kal. Octobr. Romæ. Valentiniano & Valente Aug. Coss. 365.

Hieher gehöret ferner, die aus der 119.ten Novelle, und derselben 5ten Kapitel gezogene Authentica, welche dem eben angeführten Gesez beigefüget ist.

„ Quæ supplicatio gloriosissimis Præfectis, vel eorum consiliariis, vel „ cau-

(a) Henr. Balth. ROTH de remedio revisorio adversus sententias Cameræ Imperialis. Cap II. §. 1.

„ causas introducentibus intra decem
„ dies post sententiam offerenda est.
„ Quo subsecuto sententia non aliter
„ executioni mandabitur, nisi victrix
„ pars dignam fideiussionem præbue-
„ rit tantum restituendi cum legitimis
„ augmentis, quantum fuerit in con-
„ demnatione, si legitima retractatione
„ sententia resolvatur. Nisi sub hac
„ forma supplicatio porrigatur, exe-
„ cutio caussæ sine fideiussione proce-
„ det: retractationis iure illi servando,
„ qui se gravatum putaverit, ut intra
„ biennium supplicare possit Impera-
„ tori. „

l. un. Cod. de sent. Præf. Præt.

Impp. Dioclet. & Maximin. AA.
Thalassio. P. P. Illyrici.

„ Litigantibus in amplissimo Prætoria-
„ næ Præfecturæ Iudicio, si contra ius
„ se læsos æstiment, non provocandi
„ sed supplicandi licentiam ministramus:
„ licet pro curia, vel qualibet publica
„ utilitate seu alia caussa dicatur prola-
„ ta sententia: nec enim publice prod-
„ est, singulis legum adminicula dene-
„ gari: ita videlicet, ut intra biennium
„ tantum nostro numini contra cogni-
„ tionales sedis Prætorianæ Præfecturæ
„ sententias post sucessionem Iudicis

„ numerandum supplicandi eis tribua-
„ tur facultas Dat. 3. Aug. Constanti-
„ nop. Theod. 17. & Festo V. Coss.
„ 439.

Der Innhalt der 119ten Novelle ist aus der angeführten Authentica ersichtlich, und man kan nicht leugnen, daß die Supplikationen von den Urtheilen des Präfectus Präterio in vielen Puncten eine treffende Gleichheit mit denen Kammergerichtlichen Revisionen vor dem jüngern Reichs = Abschied haben. Der Grund dieses Rechts : Mittels, und gewißer massen die äusserliche Form desselben ist mit jenem zimlich übereinstimmend, dann

1.) Derjenige der sich desselben gebrauchen will, muß durch ein unrechtmäßiges Urtheil (b) contra ius beschwehrt sein:

2.) Er muß innerhalb einer bestimmten Zeit anzeigen, daß er sich beschwehrt erachte. (c)

3.) Und dieses sowohl bei dem Richter, welcher die Urthel ausgesprochen hat, als bei demjenigen höchsten Richter, der diese Rechtssache untersucht: (d)

4.)

(b) l. un. Cod. de sent. Praef. Praet. K. G. O. P. 3. tit. 53. §. 1.

(c) Auth. quae suppl. R. A. von 1557. §. 23.

(d) l. un. Cod. de sent. P. P. K. G. O. P. 3. tit. 53. §. 1.

4.) Derjenige, der die obsiegliche Urthel erhalten hat, muß eine tüchtige Caution, über dasjenige, was die Urthel in sich faßet, (e) leisten.

5.) Die Supplikationen von dem Präfectus Prätorio erhielten hiedurch, wie die Revisionen an dem Kammergericht effectum suspensivum. (f)

6.) Nach geendigter Supplikation hatte kein weiteres Rechts-Mittel statt. (g)

§. 2.

Fortsezung.

So groß die Aenlichkeit der Römischen Supplikation mit der Kammergerichtlichen Revision nach dem Jahr 1495. ist, so findet man hingegen vor diesem Zeitpunct weniger Gleichheit, und also auch weniger Gründe, den Ursprung derselben aus dem Römischen Recht abzuleiten.

Die ältere teutsche Gerichts-Verfaßung und selbst das Gerichtliche Verfahren ist zu wenig bekannt, als daß man hieraus viel Licht erwarten dörfte, und wann man zu der ältern teut-

(e) Avth. quæ suppl. R. A. von 1570. §. 124.

(f) cit. Avth RODING in Pandect. Cameral. Tit. 61. §. 101.

(g) l. s. Cod. de prec. Imp. offerend.

teutschen Reichs-Verfaßung, als der allgemeinen Quelle, zurukkehren, und Regeln abstrahiren wollte, so streiten Muthmaßungen gegen Muthmaßungen.

Der Hauptgrund, den man aus der ältern Reichs-Verfaßung, als die einzige wahre Quelle und den Ursprung der Revisionen annehmen kan, ist, daß der Kaiser, als die Urquelle der teutschen Gerichtsbarkeit angesehen wurde, von dem alle Rechte und Gerichtszwang herfließen, (h) und dieser hatte bei der Unregelmäßigkeit der ältern teutschen Gerichts-Verfaßung, bei der kurzen Dauer der Reichs-Gerichte, bei der beständigen Veränderung sowohl der Gerichtsstellen, als der Personen, welche zu Gericht saßen, die nothwendige Folge, daß jede Parthey, welche sich beschwehrt erachtete, zur Urquelle der höchsten Reichs-Gerichtsbarkeit zurukgieng, und hier um eine neue Untersuchung ihres Rechts flehete. Deßwegen findet man auch in ältern Zeiten, daß der Kaiser zu jeder einzelnen Rechts-Sache besondere Richter, ein besonderes Gericht niedersezte, und was war hier natürlicher, als daß man jedesmalen die Beschwerde gegen die Urtheile eines solchen Richters an den Kaiser brachte, der ihn gesezt hatte. Alle diese Gerichte

(h) Kurfürstliches Gutachten vom Jahr 1467. bei dem Freyherrn von Harpprecht im Staats-Archiv des Kammergerichts, II. Th. §. 71. p. 68.

richte hatten keinen bestimmten allgemeinen Gerichtszwang, dieser gründete sich vielmehr auf einen besondern in jeder einzelnen Sache gegebenen Kaiserlichen Auftrag, und daher findet man, daß von denen Landfriedens-Gerichten, von delegirten Richtern, von dem Kaiserlichen Hof- und Kammergericht jedesmalen unmittelbar auf den Kaiser provocirt wurde, welcher dergleichen Appellationen nach Willkühr an einen andern Richter zur Erörterung verwieß.

Der Grund dieser Provokationen an den Kaiser ware zwar in der Staats-Verfaßung gegründet, hingegen die nächste Beweg-Ursache läßt sich nirgends anders als in der unbestimmten Justiz-Verfaßung und vorzüglich in der unkräftigen Verwaltung derselben aufsuchen.

In ältern Zeiten findet man keine hinlängliche Bestimmung der Gerichte — keine Anordnung von gewissen Instanzen, durch welche die Partheyen stuffenweise ihre Rechte hätten verfolgen können. Man würde die Nation glüklich preisen können, die einer solchen Anordnung nicht nöthig gehabt hätte. — Allein die Geschichtschreiber der teutschen belehren uns, daß in ältern Zeiten die Proceß-Seuche nicht geringer gewesen sein möge als noch heut zu Tag. Die Aufnahme der Wissenschaften half endlich diesen Gebrechen ab, und dieser hat man es auch zu danken, daß die Verwaltung der Justiz würksamer war, als in

den Zeiten des Faustrechts, als man die Entscheidung der Gerechtigkeit einer Sache mehr von der Stärke des Arms, als von Gesezen erwartete — Der Schwächere konnte nirgends Schuz suchen, als bei dem allerhöchsten Richter des Reichs.

Bei der Aufnahme der Wissenschaften suchte man vorzüglich die Gebrechen der Justiz-Verfaßung zu verbessern — Denen Befehdungen suchte man durch die von Zeit zu Zeit errichtete Landfrieden zu begegnen, und um diese zu erhalten, ware eine bessere Einrichtung der teutschen Reichs-Gerichte nothwendig. Die zu diesem Endzwek erforderliche Verordnungen wurden zwar gröstentheils aus dem Römischen Gesezbuch entlehnet, und man sieht dieses sehr deutlich in König Alberts des II. Constitution (i) vom Jahr 1438. in

(i) DATT de Pace Publica Lib. I. Cap. 27. n. 46. sagt von der angeführten Constitution Albert des II. Gradus autem constituti sunt, ut quicunque in inferioribus ordinum iudiciis se gravatos existimarent, ad iudicem eius iudicii superiorem den nächsten Ober-Richter, vel si hic abesset, nullusque præter solum cæsarem iudex existeret, wann kein ander Ober-Richter gewesen, als der Kaiser ad capitaneum vel Ducem circuli appellarent. Eben so ist das Rechts-Mittel der Appellation nach Römischer Form in den Schwäbischen Bundstafeln von 1488. Tit. XIII. bei DATT l. c. L. II. C. 8. festgestellet.

in welcher die Appellations-Instanzen, und die Ordnung, nach welcher appellirt werden sollte, das erstemal genauer bestimmt wurde. Das Rechts-Mittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand ware zu dieser Zeit (k) nicht weniger bekannt, man findet desselben öfters in denen Landfrieden und Bundestafeln gedacht. So deutlich aber die Kennzeichen des aufgenommenen Römischen Rechts sind, welche man in den ältern Reichs-Gesezen vorfindet, so zeichnen sich jedoch auf der andern Seite die eigenthümliche Vaterländische Gewohnheiten und Rechte besonders aus, und vorzüglich bei den

(k) In dem Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung, welches auf dem Reichstag zu Nürnberg 1487. entworfen, und nachmals 1495. gröstentheils in die Kammer-Gerichts-Ordnung eingetragen worden ist, befindet sich §. 24. die Verordnung: Item das Kammergericht soll seinen starken Lauff haben, unverhindert einiger Restitution und Aufschleg, die aus ordentlicher Form und Erkenntniß des Gerichts mit erlangt, oder durch beide Parthey gewilliget wären, „ woraus allerdings der richtige Schluß zu machen ist, daß vor dem Jahr 1487. das Rechts-Mittel der Restitution schon lange eingeführt gewesen, das aber bei dem zu errichtenden Kammergericht zu Beschleunigung der Justiz-Pflege, in so ferne es aus ordentlicher Form und Erkanntniß des Gerichts, oder Einwilligung beider Partheyen nicht erlangt würde, abgeschaft seyn sollte.

Berufungen an den Kaiser, deren man in Reichs-Gesezen und öffentlichen Staatshandlungen vor dem Jahre 1512. nicht einmal den Nahmen antrift, oneracht et man aus Urkunden von der Existenz derselben überzeugt wird. — Ein sicherer Bürge, daß dieses Rechts-Mittel damals noch nicht nach Römischer Form umgegoßen worden.

Die Veränderlichkeit der Gerichte beförderte noch allein die Berufungen an den Kaiser nach dem alten System, und durch den Vorbehalt in Kaiser Friderichs des II. Constitution von 1235 — Durch das sogenannte Fürsten-Recht erhielten dieselbe nach und nach die Form eines besondern Rechts-Mittels, welches biß auf den Zeitpunct des angeordneten Reichs-Regiments (1) in seiner ursprünglichen Gestalt behandelt worden ist. Von jenem Zeitpunct an, da verschiedene Rechts-Sachen an das Reichs-Regiment verwiesen wurden, scheinet es aber, daß auch hier die Form des Römischen Rechts beobachtet worden seie, und von dieser Zeit bemerkt man einige Aenlichkeit der Kammergerichtlichen Revision mit der Römischen Supplikation.

Es

(1) Der Freyherr von Harpprecht im Staats-Archiv II. Th. §. 198. p. 150. und im V. Th. §. 124. p. 93. leitet aus denen an das Reichs-Regiment verwiesenen wichtigen Processen den Grund zu den Rechts-Mitteln der Revision und des Syndikats ab. R. A. vom Jahr 1524. §. 23.

Es kommt also bei Untersuchung der Existenz der Revisionen, und des Ursprungs derselben, allein darauf an,

1.) Ob diejenige Beispiele, welche man aus dem 13ten 14ten und 15ten Jahrhundert aufbringen kan, also beschaffen sind, daß man aus dem Verfolg der Geschichte, aus der stuffenweisen Verbeßerung der teutschen Justiz-Pflege bündige Schlüße von der Existenz dieses Rechts-Mittels in ältern Zeiten abstrahiren könne? Und

2.) Ob die ältere Gerichts-Verfaßung nicht eben solche Gründe hierzu darbiete?

§. 3.

Versuch einer Erläuterung aus Beispielen.

1.) Rudolph Graf von Habsburg gegen Bruno von Rappoltstein.

Die älteste Beispiele, welche ich zu Erläuterung und Beweisung der Existenz des Rechts-Mittels der Revision bei abgehenden Hülfs-Mitteln vorzufinden im Stande war, sind gröstentheils nicht früher, als aus der ersten Helfte des 15ten Jahrhunderts. Vielleicht laßen sich mehrere Beispiele aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert aufweisen, welche mir aber bei dem Mangel an Gelegenheit, die Geschichtschreiber des mittleren Zeit-Alters nachzuschlagen, und zu Hülfe zu ziehen, unbekannt bleiben mußten.

So

So viel die älteste Geschichte betrift, so beruffe ich mich auf das Ansehen und den Glauben des berühmten Kaiserlichen Herrn Reichs-Hofraths des Freyherrn von Senkenberg (m), welcher sich in verschiedenen seiner gelehrten Schriften auf Beispiele beruft, daß von den Urtheilen des ältesten Kaiserlichen Hofgerichts per modum restitutionis aut supplicationis der Recurs an den Kaiser ergriffen worden seie, welcher alsdann mit Fürsten, die mit ihme zu Gericht gesessen, dergleichen an ihn gebrachte Rechts-Sachen entschieden hätte.

Herr Blum (n) scheinet zwar hieran zu zweifeln, weilen Hergott (o) ein Beispiel anführe, welches diesem Saz des Herrn von Senkenbergs in so weit wiederspreche, als die Erkenntniß des Hofrichters nach genommenem Recurs an den Kaiser, nicht aufgehöret habe. Dieses Beispiel ist in einer Rechts-Sache zwischen Graf Rudolph von Habsburg gegen Bruno von Rappoltstein, welcher leztere von dem damaligen Hofrichter und dem König Wenzeslaus in die Acht erkläret worden. Bruno wurde

(m) in medit. de sigillis Jud. Cur. Imp. §. 18. p. 370. & in Tr. de Evocationibus Adj. p. 1482.

(n) in tr. de iudicio Curiæ Imp. Germ. Cap. IV. §. 42. not. c. & §. 47. not. h.

(o) Tom. II. Geneal. Habsb. p. 742. sq.

wurde aber bald hernach von dem König Wenzeslaus von der Acht los gesprochen, und erhielte noch weiters, daß wann Graf Rudolph von seinen Ansprüchen nicht abstehen wollte, diese unter ihnen obschwebende Rechts-Sache an Herzog Wenzeslaus von Luxenburg und Brabant verwiesen, und daselbst von neuem rechtlich erörtert werden sollte. Graf Rudolph von Habsburg wandre sich hierauf an Herzog Primislaus von Teschen, als damaligen Hofrichter, und legte dem Hofgericht die Frage vor: Ob diese Loszählung von der Acht, und Verweisung der Sache an einen neuen Richter zu Recht beständig seie, da die Hofrichterliche Urthel in die Rechtskraft getretten wäre? Das Hofgericht erkannte diesen Vorgang vor nichtig, weilen die Absolution und Verweisung sub & obreptitie erschlichen, da hingegen das erste Erkenntniß mit gemeiner Volge und Urtheil beschloßen worden seie.

So merkwürdig dieser Vorgang ist, so glaube ich dennoch, daß die von Senkenbergische Meinung hiedurch nicht angefochten werden könne, indeme das von Herrn **Blumen** aus dem Pater **Hergott** angeführte Beispiel also beschaffen ist, daß es zum Beweiß des Gegentheils nicht tauglich ist, da der Kaiser das Gerichtliche Verfahren nicht beobachtet, und ohne Beisizer, Richter und ohne Urtheil die von dem Hofgericht ertheilte und in die Rechtskraft

kraft getrettene Entscheitung reformirt hat: da hingegen der Freyherr von Senkenberg voraussezt, daß bei denen an den Kaiser genommenen Recursen das Gerichtliche Verfahren nach rechtlicher Ordnung, nicht allein auf Bitten einer einzigen Parthey, sondern nach genugsamer Verhörung beider Partheyen beobachtet, und die Urthel von denen zu Gericht sizenden Fürsten ausgesprochen werde.

§. 4.

2.) Beispiel einer Rechtssache zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Ulm gegen Ulrich von Westerstetten. Vom Jahr 1442.

Eine Haupt-Urkunde zu Erweisung der Existenz des Rechts-Mittels der Revision in ältern Zeiten, ist der Urtheils-Brief in der Rechts-Sache zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Ulm gegen Ulrich von Westerstetten vom Jahr 1442, worinnen die von dem Kaiserlichen Kammergericht zu Frankfurt ausgesprochene Urthel, nach genommenem Recurs an den Kaiser, von dem Kaiserlichen Geheimen-Rath nach ihrem ganzen Innhalt bestätiget worden.

Wir Friderich ꝛc. ꝛc. Entbieten den Ehrsamen ꝛc. ꝛc. Burgermeister und Rat der Stat

zu

zu Ulm: Unser gnad ꝛc. ꝛc. lieben getruen Als ir von der Urteil so vor unserm kammergericht yez zu Frankfurth zwischen euch und unserm und des Reichs lieben getruen Ulrichen von Westerstetten dem eltern des andern teils beschehen und erteilt ist, für unser kunigklich Majestät als beswert geappellirt hand, und beruft sollich Appellation wir auch an uns genommen haben, und die Sachen mit samt unsern Fürsten Raeten und der Rechten gelerten und andern weisen mit fleißiger ersuchung durchsehen und erkumert, was uns nach denen Rechten hierinne zu thund gebure, und wir konnen anders nicht ervinden, dann daz dieselb Urteil vor unserm Camergericht gesprochen und erteilt gotlich und gerecht sye, und bei crefften besteen und beleiben solle, und darumb so gebieten Wir Ew. von ro. kunigl. Majest. ernstl. und vestl. daz Ir solicher Urteil nachkommen und mit den ewren schaffen daz sy dem vorgenannten Ulrichen von Westerstetten vollig usrichtung tun nach Innhalt der Urteil und unsers kunigl. Brief darüber gegeben dann wo Ir daz nicht thäten und käm das uns von euch zu Clag wir wolten Ulrichen von Westerstetten furter darumb zu euch richten als sich geburt und umb die Pen so ir uns umb solich ungehorsamb verfallen wären unsere Gerechtigkeit wider euch auch fur-

furnemen und suchen. Geben zu Veltkirch am Fritag sant Barbaren tag Ann XLII. (p)

Aus diesem Urtheils-Brief erhellet nun

1) daß die Appellationen an Kai. Mai. schon im Jahr 1442. gewöhnlich gewesen, und da im Jahr 1441. durch die Reformation auf dem Reichstag zu Mainz (q) nach dem 7ten Artikel ein Kammergericht angeordnet worden, in dessen Constitution und Ordnung nichts von diesem Rechts-Mittel enthalten ist, so folget daß diese Art von Berufungen an den Kaiser lange zuvor üblich gewesen, und in Ansehung der Verfahrungs-Art gewisse bestimmte Regeln gehabt haben müße, um so mehr, als

2) der Kaiser diese Appellation so gleich angenommen, und dieselbe

3) mit samt denen Fürsten, Raeten und der Rechten Gelehrten entschieden hat, wo also diese Rechts-Sache, nicht bei einer allge-

(p) Diesen Urtheils-Brief gibt der Freyherr von Senkenberg de iudicio camerali hodierno eiusque conditione, Judice, Præsidibus, Cancellaria. in Adj. sub Litt. F. p. 71.

(q) in Goldasts Reichs-Sazungen P. I. p. 173. in Müllers Reichs-Tags-Theater unter Kaiser Friderich dem III. Vorstell. I., Cap. 5. p. 65. 66. DATT de pace Imperii publica. Lib. IV. Cap. I. n. 29.

allgemeinen Reichs-Versammlung, sondern von dem sogenannten Kaiserlichen Geheimen-Rath; von deßen Beschaffenheit unten gehandelt werden soll, geprüft worden ist.

4.) Die Worte des Urthels Briefs durchsehen und erkunnert, was uns nach den Rechten hierinn zu thun gebühre 2c. geben zimliche Muthmaßungen an die Hand, daß auch die Verhandlungs-Art mit der gegenwärtigen Proceß-Form in Revisions-Sachen übereinstimmend gewesen sein müße, indeme in der Urkunde von keiner gerichtlichen Verhandlung der Partheyen geredet wird, sondern allein daß die Revisions-Richter die Sache durchsehen und erkunnert, und nachdeme sie befunden, daß die von dem Kammergericht ausgesprochene und ertheilte Urthel gotlich und gerecht seie, dieselbige bestätiget haben.

§. 5.

III. Beispiel einer Rechtssache von Ror gegen Otten von Toppel, von 1443.

Ein nicht weniger bemerkungswerthes Beispiel gibt die Rechts-Sache Bernhard von Ror gegen Otten von Toppel von dem Jahr 1443. wovon der Freyherr von Senkenberg (r) den Urtheils-Brief mitgetheilt, der um so wichtiger ist,

(r) am a. o. Adj. sub Litt. H. p. 76.

ist, als diese Rechts-Sache alle Instanzen durchloffen hat, und von der ältern Gerichts-Verfaßung einiges Zeugniß ableget.

Wir Friderich 2c. Bekennen 2c. däz auf heut diesen tag Datum disz Briefs für den edlen Hansen von Stubenberg in Steir Rat und lieben getruen, als der an unserr Stat mit andern edeln und unserr getruen unser kuniglich camergericht beseßen hat, in gericht komen ist, unser lieber getruer Leupolt Haller der Jung an stat und als ein Anwald unser und des Richs lieben getruen Pernhartz von Ror, hans Perners, lienhart Ärbergers und Gerdrudend seiner Haus-Frawen mit vollmechtigem verschriebenen gewalt und redt wie die ‍yeczgenanuten bernhard hans Lienhard und Gerdrud mit unserm und des Richs lieben getruen Otten von toppel vor des hochgebornen Heinrich pfallenczgrafen bei Rein und Herczogen in Baiern unsers lieben Schwägers und Fürsten Hofgericht in Recht gestandenn weren, da ein schuldbrief dorynne sich hertneyd der küchler gegen seinen aiden etwann Weickhardten von toppel umb achthundert Gulden heyratguts verschrieben hat, für unkrefftig erteilt und gesprochen were, von solcher Urteil der vorgenännt Ott von toppel sich an uns berufft und gedingt hatt, und als wir solich Appellacion aufgenommen, und die Nicodemen etwan bischoffen zu Freysingen mit

Recht

Recht sich darumb zu erkennen bevolhen haben, der nu den vorgemelten Brief zu krefften gesprochen hat, haben sich dann dieselbe bernhard hans lienhard und Gerdrud wiederum an uns gedingt und berufft, und als die beid urteiln einander widerwertig gewesen sein, sien Sy der zu rechten Zeiten und in Jahresfrist zu lüttrung für unser kuniglich camergericht nachkomen, wölhe Urteil under den zweyen die gerechter wär, und by Krefften besteen und beliben sollt Also wär von unserm küniglichen Camergericht zu Frankfurt gelütert und zu Recht gesprochen worden, das die urteil vor unsers vorgenannten Schwagers und Fürsten hofgericht gesprochen die gerechter wär und dabij besteen und beliben sollt alsdann das alles ain unser urteilbrief und ander besigelt brief die in gericht gewißt und gelesen würden völliclicher aufwysen, Nu hett Ott von toppel Sy für uns geladen und maint das sie der Appellacion nit nachkommen weren als des Richs Recht ist und wer auf heutt der dritt und leczt Rechttag als dann derselb Leupolt das ouch bewyset und redt fürbas wann aber die vorgenanten bernhard hans lienhart und Gerdrud der Appellacien als Sy getrauten rechtlich nachkommen weren, und unsers kuniglichen Camergerichts urteil und erleutterung darüber behabt hetten Ouch das weder Ott von toppel noch nyemand von seinen

wegen der zu In darumb ſprechen wollt zuge- gen weren, So hoffte und getraute er die ur- teil vor unſerm kuniglichen Camergericht hir- über geſprochen ſollt by krefften beſteen und bliben und bernhard von Ror hans Perner lienhard Arberger und Gerdrut ſeine ehliche Hausfraw ſollten furter clag und ſpruch in der Sach vertragen ſein von Otten von toppel und umb den koſten und ſchaden ſo ſy der Sach halb gehebt und empfangen hetten ſollt zu Im gericht werden und ſaczt das zu Recht alſo ward mit gemeiner eintrechticlicher urtail er- kannt und zu recht geſprochen das Leupoldt Haller vorgenannt ſollt warten biß zu end uß des gerichts ob Ott von topel oder yeman von ſeinen wegen qwem dieweil der zu den vorge- nannten bernharte hanſen lienharten und Ger- druden ſprechen wollt das dann fürter beſchech das recht were aber wer ſach das Ott von top- pel nit qwem noch nyeman von ſeinen wegen die weil und das Gericht werte, ſo ſollte ſol- lich vorgemelt urteil unſers camergerichts nach inhalt unſers Brieſs darüber gegeben bij kreff- ten beſteen und dabij hinfür beleiben es ſollen auch bernhard von Ror hans Perner lienhart Arbergar und Gerdraud ſein elich Fraw ſpruch und clag in der ſach futer von Otten von topel vertragen ſeyn und von der ſcheden wegen wol- len Sy Otten darumb ſpruch nit vertragen Solle Sj In darumb fürwenden als recht iſt Leupolt Haller hat alſo gewartet biſſ zu end

uff unsers Camergerichts aber Ott von topel ist nit komen noch nyeman von seinen wegen Hiebij sind gewesen die Ersamen unsere liebe andechtigen andres Abt zu Admund hans küster, Jacob Ebser doctor und die Edeln strengen und vesten Ott von Stubenberg, Veyt vom Rotenhan Caspar von der Alben hans Zeckinger Egidius Uberegkerer Anthonien Holungker Lewpol Aspach Andre Sussenheimer Walther Seffner Hans Lawn Jorg Herbersteiner Jörg Weissenegker Conrad Pedniczer Andre Geler Colman Hakenberger und ander unser und des Reichs liben getruen mit Urkund diss briefs versigelt mit unserm kuniglichen anhangenden Insigel. Geben zu Grecz am nechsten Zinstag nach sand kathreintag unsers Reichs im vierten Jahr Anno &c. xlIII.

Diese Rechtssache betraf eine Schuldforderung von 800. Gulden verschriebenen Heuratsgut, welche Ott von Toppel bei dem Bairischen Hofgericht, als dem Richter erster Instanz, eingeklaget hatte. —— Da der Schuldbrief, aus welchem er Bernharden von Ror und Consorten belanget hatte, für unkräfftig erkläret wurde, appellirte derselbe an Kai. Mai. welche diese Rechtssache an den Bischoff von Freysingen, als iudicem delegatum verwiesen. Bei dieser Instanz wurde die Verschreibung als kräfftig erkannt,

kannt, und Bernhard von Ror und consorten condemnirt, welche sofort sich des Rechts-Mittels der Leutterung bei dem Kayserlichen Cammergericht bedienten, und die Bestätigung der Bairischen Hofgerichts Urthel erhielten. Von dieser Kammergerichtlichen Leutterungs-Urthel berufte sich Ott von Toppel abermalen an Kai. Mai. welche sodann diese Rechtssache an das Kammergericht, welches Hans von Stubenberg damalen beseßen hat, verwiesen.

Die bei dem nächstvorstehenden §. gemachte Anmerkungen erlangen hiedurch mehrere Erläuterung, da die leztere Verweisung an das Kammergericht nach der Bemerkung des Freyherrn von Harpprecht (s), daß die Benennung Hof- oder Kammergericht *promiscue* gebraucht worden, und daß dieses Kammergericht unter gedoppelter Gestalt als Hofgericht, und als *Judicium Principum* nach Beschaffenheit der Sache betrachtet werden müsse, um so mehr für ein Revisions-Gericht angesehen werden kan, als diese Urkunde nicht mit dem sonst gewöhnlichen Kammergerichtlichen, sondern mit dem Kaiserlichen Insigel besigelt worden ist.

§. 6.

(s) im Staats Archiv. I. Th. §. 71. 72. p. 54. 55.

§. 6.

IV. Beispiel. Rechts-Sache des Stiffts Bamberg wider das Landgericht zu Nürnberg von 1443.

Im Jahr 1443. erlangte das Stifft Bamberg wider das Landgericht zu Nürnberg Processus cum citatione & inhibitione, von welcher die Herrn Markgrafen von Brandenburg Johann, Friderich und Albrecht an seine kunigelich Mäyestät und die Samlung gemeiniglichen des H. R. Reichs, oder an wen man sich in der Sachen billich berufen sollte, appellirten.

Das Stifft Bamberg beschwerte sich an dem Kammergericht, daß das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg gegen ihre von Kaisern und Königen erlangte Rechte und Freyheiten Urtheile ergehen laße, wovon sie sich zwar an den Kaiser berufen hätten, allein währeud daß solche für seiner Koniglichen Majestät verausgetragen hangen, haben der Landrichter und Rechtsprecher des obgenannten Landgerichts über die von Bamberg gerichtet, Urtheil und Acht gesprochen, und ihre Urtheils-Briefe an dem Königlichen Hofgericht, ohne zu melden, daß davon appellirt seie, bestätigen laßen.

Das Kammergericht gebott daher, (t) daß alle Proceße, urteil, ervollung und acht nach der egemelten der von Bamberg Appellation und Inhibition von dem Land-Gerichte Richter und Urtailsprechern ausgegangen und fürgenommen abzuthun auch die egemelten Confirmation und Bestätigung (bei dem Kaiserlichen Hofgericht) rechtlichen erworben, aufgehaben, und ob sie des nit thun wollten, das von Römischer Kuniglicher Macht vernichtet — — sein sollte.

Die Herren Markgrafen widersprachen solches Vorgeben des Stiffts und Kapituls zu Bamberg in dem Instrument ihrer eingelegten Appellation, und brachten so mit diese Sache an Kai. Mai. welche zu Nürnberg am Dinstag nach sanct Matthäustag 1444. dieses Gebott wiederum in so lang aufhoben, (u) biß diese Sache nach dem Rechts-

(t) Das Appellations-Instrument, so die drey Herrn Markgrafen Johann, Friderich und Albrecht Gebrüdere von der Kaiserlichen Inhibition und Ladung, welche das Stifft und Capitul zu Bamberg wider das Kaiserliche Landgericht ausgebracht haben, gibt der Freyherr von Harpprecht im Staats-Archiv. I. Th. Beil. nro 23. p. 131.

(u) cit. Freyherr von Harpprecht. Beil. 24. p. 133.

Rechts-Erbieten derer drey Herrn Markgrafen mit dem Stifft zum Austrag kommen würde, welche der Kaiser alsdenn mit den Fürsten zu verhören, und zu entscheiden gemeinet seie.

Die Urkunde selbst ist ad mandatum Domini Regis in Consilio ausgefertiget worden, woraus sich ergibt, daß sich die Appellanten nicht an die allgemeine Reichsversammlung, sondern an den Kaiserlichen geheimen Rath gewendet haben, welcher nach der Lehre des Freyherrn von Senkenbergs (y) über die Verordnungen des Hof- und Kammergerichts, wann sich die Partheyen davon beschwerend an den Kaiser wandten, als ordentlicher Richter urtheilete und richtete. Ohnerachtet nun die Formel der Appellation an die Reichsversammlung, oder an wen man sich in der Sachen billig berufen sollte, gehet, so halte ich nicht dafür, daß sich das Alterthum des Recurses an die allgemeine Reichsversammlung aus diesem Beispiel begründen laße: dann ob gleich Kaiser Friderich der III. in dem Aufhebungs-Brief des Kammergerichtlichen Gebotts erkläret, die Sache mit seinen Fürsten zu entscheiden, so ist dieses meines Erachtens nur von denjenigen zu verstehen, welche

(y) in medit. de Sigillis Jud. Cur. Imp. §. 184. p. 370. & in Diss. de fabula Judicii Palatini §. 8. p. 137.

dazumalen in dem Kaiserlichen innern Rath, und zu Formirung des sogenannten iudicii principum in dieser Sache nothwendig waren. Und von diesen scheinet auch die Aufhebung des Kammergerichtlichen Gebotts erkannt und ausgefertiget worden zu sein.

§. 7.

V. Beispiel in einer Rechts-Sache zwischen Graf Reinhard zu Hanau gegen Scheffen und Rath zu Frankfurt vom Jahr 1449.

Diese Rechts-Sache hat viele Aenlichkeit mit jener Bamberg gegen das Land-Gericht zu Nürnberg, sie ware bei dem Kammergericht anhängig, als solches zu der Neuen Stadt vor dem edeln Caspar Herr zu Wiesenkirchen, als vor siner Gnaden Richter, und vor andern die desmals an dem Kammergericht gesessen han, gehalten wurde, und betraff gewiße Dienste, welche die Bewohner (arme Lüte) aus den neunzehen Dörfern in dem Amt Bornheim denen Frankfurtern schuldig sein sollten.

Bei diesem Kammergericht wurde diese Rechts-Sache nicht beendiget, sondern uff Montag nach Sant Margarethen tag (den 14. Jul.) 1449 solle in Abwesen Seiner

ner Königlichen Gnaden, und der die vorhin am Rechte gesessen sint, und die Sache verhört, und eigentlichen vermerkt haben, die zu der Zyt etwa verre von Wien geriten, und gewest sind — — durch die ehrwürdigen Herrn Sylvester Bischoff zu Kemsse und etlich mehr, der da keiner desmals an Rechten gesessen hat, da man solich Sache am Gerichte hat gehandelt und verhört — (z) das Urtheil gegen die arme Leute der neunzehen Dörfer ausgesprochen worden sein, wovon Graf Reinhard von Hanau sich an den Kaiser, oder an wen man von Rechten oder Gewohnheit appellire, berufte. Bei dieser Instanz ware aber derselbe nicht glüklicher, es erfolgte in revisorio eine bestätigende Urthel, und die gebettene Restitution wurde abgeschlagen, worauf Graf Reinhard nochmalen 1450. (a) an Sin Königliche

(z) Der Appellations-Brief, woraus diese Stellen gezogen sind, ist der Deduction: Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Landr. 1720. fol p. 81. und beim Herrn von Senkenberg de iudicio camerali hodierno. Adj. Litt. U. p 118. angehängt.

(a) Dieses zweite Appellations-Instrument, welches als ein wirklicher Recurs an die allgemeine Reichsversammlung angesehen werden

liche Gnaden, als die nit folkomelich unser Gerechtigkeit underwysset ist und an die — — Herren Korefürsten die buss und clerlicher zu underwyssen — appelliret hat.

Es würden sich noch mehrere Beispiele vorfinden lassen, woraus die Existenz eines der Akten-Besichtigung ähnlichen Rechts-Mittels in ältern Zeiten erweißlich gemacht werden kan. Die Irrungen und Streitigkeiten zwischen Bischoff Raban und der Clerisey zu Speyer gegen den Rath und Burgerschafft der Stadt Speyer (b) könnten noch zu einem weitern Beweiß dienen; allein die wenige angeführte Beispiele sind schon hinlänglich dasjenige zu erläutern, was eigentlich erläutert werden sollte. Dann die Frage ist nicht sowohl diese, die Existenz des Rechts-Mittels der Revision, so wie solches heut zu tag geformt ist, darzuthun, sondern einzig und allein aus ältern gerichtlichen Verhandlungen die Einführung, Behandlung und stuffenweise Verbeßerung dieses Rechts-Mittels hervorzu-

werden kann, ist in angeführter Deduction p. 86. und beim Herrn von Senkenberg am a. o. Adj. Litt. X. p. 130. zu lesen.

(b) Lehmanns Speyrische Chronik. VII. Buch 83. Kap. p. 794.

vorzusuchen, um alsdann in Verbindung mit der Geschichte und ältern Reichsverfassung, die Nothwendigkeit und Veranlaßung, solches in gesezmäsige Grenzen einzuschränken, in ein hellers Licht sezen zu können.

Bei dem gänzlichen Mangel an Gerichts-Ordnungen des mittleren Zeitalters, worinnen sowohl die Form des Processes, als auch die Grenzen der Gerichtsbarkeit hinlänglich bestimmt wäre, würde es nicht möglich seyn alle Zweifel aufzulösen -- und der Gebrauch der teutschen Gerichtshöfe war zu sehr mit Römischem Recht vermengt, und contrastirte mit vaterländischen Sitten, daß man auch diese Quelle nicht immerhin benuzen kan.

§. 8.

Allgemeine Anmerkungen zur ältern teutschen Gerichts-Pflege.

Die angeführte Beispiele beweisen zwar, daß ein Rechts-Mittel vorhanden gewesen, welches viele Aenlichkeit mit dem Rechtsmittel der Revision gehabt habe -- die Form desselben, die Art und Weise, wie dasselbe gebraucht wurde, sind Schwürigkeiten, welche aus der Gerichtsverfaßung jener Zeiten aufgelößt werden müßen,

müßen, worüber ich nur einige allgemeine Anmerkungen anfügen will.

Die Größe des teutschen Staats-Körpers, die öfftere Abwesenheit des Kaisers, die Unbeständigkeit der Gerichtshöfe sezten der Ausübung einer schnellen und straken Justiz unendlich viele Schwürigkeiten entgegen.

Das sogenannte Fürsten-Recht, Judicium Principum, und alle Gattungen von Genoßengerichten, welche ihren Grund in der teutschen Staatsverfaßung, und besonders in der Constitution Kaiser Friederichs des II. hatten, waren die wichtigste Anstände gegen die Festsezung einer allgemeinen Gerichtsbarkeit. Hier wäre die Gegenwart des Kaisers nothwendig, welcher der Entscheidung einer solchen Rechts-Sache beiwohnen mußte.

Das Kaiserliche Hof- und Kammergericht war an dem Hoflager des Kaisers; es hatte keine beständige Mitglieder, sondern es hieng von der Willkühr des Kaisers ab, das Gericht in jeder einzelnen Sache mit besondern Urtheilern zu besezen. Die Partheien mußten sich dahero immerhin an den Kaiser wenden, und konnten ihre Rechts-Sachen nicht unmittelbar bei dem Hofgericht anhängig machen.

Wann

Wann der Kaiser außerhalb der Grenzen des teutschen Reichs wäre, so ruhte die Gerichts-Pflege: die Partheien, welche das Hoflager des Kaisers verfolgten, konnten außer Teutschland nicht zu ihrem Recht gelangen, weil das Gericht nicht mit teutschen Reichsständen und Urtheilern besezt werden konnte — Wäre es eine Sache, die bei dem Kaiserlichen Geheime Rath erörtert werden mußte, so konnte sie nicht vorgenommen werden, und andere Rechts-Sachen, wurden an delegirte Richter verwiesen. Lehmann (c) beschreibt dieses sehr nachdrüklich: „Wann das Kaiserliche Kammergericht „in der Ferne, als Ungarn und Böhmen, „wie sichs gebührt und geschehen sollte, mit „Reichs-Fürsten und Ständen nicht besezt ge„wesen, wurden der Reichsstände und „Unterthanen Sachen daselbst nicht ange„nommen, sondern biß zu der Reichsversammlung

(c) in der Speyrischen Chronik. VII. Buch. 85. Kap. p. 809. *Datt* in seinem schönen Werk de Pace publica Lib. IV. cap. I. n. 15. führt noch einen weitern Grund an, der eine vorzüglich mitwürkende Ursache zu Verlängerung der Rechthändel und Vervielfältigung der Instanzen war: Deerant interdum, ut Imperii ordinum veteres querelæ testantur, Assessores idonei, & caussæ ad hoc forum pertractæ, cum in Aula Imperatoris diu consenuissent, ad comitia Imperii demum devolutæ sunt.

„ lung verschoben, aus welcher Verlängerung
„ offt Krieg und groß Unwesen erfolgte.“

In der Folge der Zeit wurden diese Delegationen häuffiger, man findet unendlich viele Beispiele hievon, und es geschahe auch nicht selten, daß eine Rechtssache nach und nach an mehrere delegirte Richter verwiesen wurde, so offt nemlich der Kaiser außer den Grenzen des Reichs, oder durch wichtigere Reichsgeschäffte behindert ware, die Privat-Streitigkeiten der Stände des Reichs unter sich oder auch der Unterthanen Selbst zu entscheiden. Diese viele Verweisungen an delegirte Richter legte den ersten Grund zu Vervielfältigung der Instanzen; nothwendiger Weise mußte allemal ein Theil verlieren, dieser fande sich dadurch beschwert, und berufte sich von neuem an den Kaiser, welcher wiederum einen andern Richter ernannte, biß endlich eine solche Sache durch unaufhörliches Appelliren an den Kaiserlichen innern Rath gebracht wurde, deßen Entscheidung alle weitere Berufungen aufhob.

Es fehlet nicht an Beispielen, welche die Richtigkeit dieser Lehre vollständig erproben. Der Freyherr von Harpprecht (d) führet einen merk-

(d) im Staats-Archiv. I. Th. §. 61. 62. 63. p. 51.

merkwürdigen Fall in einer Appellations-Sache der Stadt Speyer gegen Vogt von Hunoltstein vom Jahr 1447. an. Der Kaiser hatte die Entscheidung dieser Sache anfangs dem Kurfürst und Erzbischoff Jacob von Trier und dem Pfalzgraffen Ludwig bei Rhein übertragen, und dieselbe zu Richtern und Commißarien darein gesezt. Als diese gegen Vogten von Hunoltstein sprachen, so wurde auf deßen eingelegte Berufung an den Kaiser, Erzbischoff Dieterich von Mainz als weiterer Richter in der Sache bestellt. Da sich aber Vogt von Hunoltstein hier nicht einlaßen wollte, sondern sich mit seinen Beschwerden an den freyen Stul zu Herbode gewandt, und verschiedene widrige Urtheile gegen die Stadt Speyer von demselben erhalten, so berufte sich diese an Kai. Mai. welche so fort diese Sache an das Kammergericht verwiesen; dieses fand aber Bedenken, über die vorwaltende Anstände des Gerichtszwanges zu entscheiden, und beschloß diese Sache zu unmittelbarer Entscheidung Kai. Mai. anheim zustellen, welche auch so fort erfolgt ist.

§. 9.

Verfaßung der ältern Reichs-Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit in dem teutschen Reich (e) ware von den ältesten Zeiten her ein dem Kai-

(e) Freyherr von Harpprecht am a. o. §. 144. p. 85.

Kaiser, als dem allerhöchsten obristen Richter des Reichs allein zustehendes Recht. Der Gerichtszwang, als eine Folge der Gerichsbarkeit, stunde dem Kaiser ebenfalls zu, und der Einfluß der Stände des Reichs zeigte sich vorzüglich in Einrichtung und Aufrechthaltung des Reichs-Justizwesens auf allgemeinen Reichstägen. (f)

Diese Gerichtsbarkeit wurde durch die Reichsgerichte ausgeübet: an dem Kaiserlichen Hoflager befanden sich zwey Gerichte, deren Verfaßung von einander verschieden war, obgleich beide, besonders unter der Regierung Kaiser Friderichs des III. unter dem Nahmen des Kaiserlichen Hof- und Kammergerichts bekannt waren.

Alle Rechts-Sachen der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nur jene ausgenommen, welche derselben Leib, Recht, Erb und Ehre betrafen, worüber der Kaiser selbst richtete, waren nach den Constitutionen Friderichs des II. vom Jahr 1236. Rudolphs des I. vom Jahr 1291. Albert des I. vom Jahr 1298. und Sigmunds vom Jahr 1446. an das Kaiserliche Hofgericht verwiesen. Dieses teutsche Hofgericht

(f) Freyherr von Harpprecht am a. o. §. 147. p. 86.

gericht sollte die erste Instanz und derjenige Gerichtshof sein, welcher eine allgemeine Gerichtsbarkeit ausüben sollte, welcher aber angezeigter maßen viele Hinderniße entgegen stunden, welche die Gerichtsbarkeit desselben einschränkten.

Die Kaiserliche Landgerichte und Land-Friedensgerichte übten in gewißen Rukfsichten betrachtet gleiche Gerichtsbarkeit aus. Es ist hier die Stelle nicht, das Verhältniß der Landgerichte gegen das Hofgericht an dem Kaiserlichen Hoflager genau zu entwikeln und auseinander zu sezen; so viel ist richtig, daß man viele Rechts-Sachen vorfindet, welche bei denen Landgerichten und Landfriedensgerichten erörtert worden sind, wo man ganz ähnliche Fälle, und also gleiche Gerichtsbarkeit bei dem Kaiserlichen Hofgericht antrift.

Lehmann (g) gibt einen solchen Fall von dem Landfriedensgericht zu Speyer, welches den Herrn Markgrafen Hermann von Baden 1351. wegen Verhinderung und Aufhaltung der Commercien zu Wasser und Land in die Strafe des Landfriedens verdammt hat.

Cäsarinus Fürstenerius führt dieses Beispiel zum Beweiß der ununschränkten Kaiserlichen obristrichterlichen Gewalt in ältern Zeiten

 an,

(g) Speyrische Chronik. VII. Buch. 47. Kap.

an, daß gegen Fürsten des Reichs auch ausser dem Kaiserlichen Hofgericht durch ein Particular Landfriedensgericht ein solcher Proceß angestellt und vollzogen werden konnte. (h)

Gleiche Beispiele hat man von dem Hofgericht zu Rothweil, wovon der Freyherr von Harpprecht (i) ein Executions- und Immißions-Mandat an die Fürsten und Herrn, Otten Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Baiern, Herrn Bernhard Markgrafen zu Baden, Herrn Eberhard Grafen zu Württenberg und an die Städte Ulm, Reuttlingen und Rothenburg für Wolkert von Ow, genannt Wittfuß anführt, welches Egloff von Wartenberg ein freyer Hofrichter zu Rothweil gegen Graf Friderich, den Schwarzen von Zollern erkannt hat, und welches gedachter von Ow 1417. bei dem Kaiserlichen Hofgericht, als solches Hofrichter Graf Günther von Schwarzburg zu Costanz besessen, bestätigen lassen.

Die Benennungen des Landgerichts zu Rothweil scheinen auch ein gleiches zu besagen, da solches in der Gerichtsordnung das oberste des

(h) Von des Kaisers Jurisdiction. §. 19. p. 37.

(i) im Staats-Archiv 1. Th. §. 42. p. 44. Urkunde 21.

des heiligen Reichs Gericht in teutschen Landen (k) genennet wird.

Eben diese Benennung findet man bei andern Landgerichten: so wurde Heinrich von Plauen, welcher 1291. Hofrichter des Altenburgischen Hofgerichts gewesen Judex Imperii in terra Plisnensi (l) und Heinrich der Aeltere Reuß mit dem Zunamen der lange Kaiserlicher Majestät und des Reichs Landhofrichter (m) genennet.

Die geheime Westphälische Gerichte verdienen nicht weniger hier einen Plaz, um so bekannter es ist, wie weit dieselbe ihren Gerichtszwang ausgebreitet haben.

Von besondern Gerichten in einzelnen Rechts-Sachen geben die delegirte Richter hinlänglichen Beweiß, und findet man also in älteren Zeiten verschiedene besondere Gerichtshöfe, als

1.) die Gerichte erster Instanz, welches

(k) Rothweilische Gerichts-Ordnung. P. VIII.

(l) *Menken* SS. rerum germanicarum. Tom. III. p. 1080.

(m) Beklers Reuß-Plauische Stammtafeln. p. 44.

gemeiniglich die Landfriedens (n) und Landgerichte oder auch delegirte Richter waren.

2.) Die Gerichte zweyter Instanz, wiederum delegirte Richter, oder auch das Kaiserliche Hof- und Kammergericht, bei welchem auch die Rechts-Mittel der Leutterung und Restitution fürgebracht wurden.

3.) Den Kaiserlichen geheime Rath, und endlich

4.) die allgemeine Reichsversammlung. (o) Bei

(n) *Datt* de Pace publica. Lib. I. Cap. 18. n. 12-16.

(o) Die Beispiele eines an die allgemeine Reichs-Versammlung genommenen Recurses sind sehr selten; in dem §. 7. habe ich ein Beispiel angeführt, das man einigermaßen als einen Beweiß des Alterthums desselben annehmen könnte, wiewohlen ich glaube, daß die eigentliche Recurse nicht früher, als mit dem Zeitpunct der verbeßerten Einrichtung der Reichs-Gerichte anfangen, bei welchen man an statt der ehmaligen Appellationen an Kai. Mai. an die Reichsversammlung der Stände, welche nunmehro Theilhaber der gesezgebenden und gerichtlichen Gewalt waren, recurrirte.

Bei allen diesen Instanzen muß die Grundregel vorausgesezt werden, daß die teutsche Reichs-Gerichtsbarkeit, die Anordnung und Bestellung der Gerichte einzig und allein von dem Kaiser abgehangen, welcher einzelne Rechts-Sachen in erster und zweiter Instanz nach bloßer Willkühr an delegirte Richter, oder auch an das Hof- oder Kammergericht verwiesen. (p) Aus diesem Grundsaz läßt sich die alte teutsche Gerichts-Verfassung erläutern, und aus desselben Folgen klärt sich die Einrichtung der besondern Gerichtshöfe auf.

§. 10.

Von den Gerichten erster und zweiter Instanz, besonders von denen delegirten Richtern.

Es ist hier eigentlich nicht die Absicht, die besondere Verfaßung eines jeden einzelnen Gerichts-

(p) Diesen Saz suchet der ungenannte Verfasser der 1769. herausgekommenen Abhandlung: **Ueber die Frage: Ob die Stände des Reichs vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der teutschen Gerichtsbarkeit gehabt?** zu bestreiten. Ich zweifle aber sehr, ob seine Beweise von solchem Gewicht sind, daß sie die bißherige auf Acta publica und die Geschichte Teutschlands sich gründende Meinung verdringen werde.

richtshofes zu untersuchen -- Allgemeine Beobachtungen sollen uns nur dem Zweke näher führen.

Die Willkühr des Kaisers bestellte die Gerichtshöfe. Sie ernannte die Richter. Nothwendiger weise konnte bei einer solchen Justiz-Verfaßung kein Reichs-Gericht einen gewißen bestimmten Gerichtszwang haben, da die Ausübung desselben immerhin auf einem Kaiserlichen Special-Auftrag beruhte. So sehr die Justiz-Pflege hierunter Noth litt, und so groß dieses Gebrechen in unsern Augen scheinen wird, so hatte dasselbe seinen guten Grund in dem Staats-Systeme des Kaiserlichen Hofes, welchem äußerst viel daran gelegen sein mußte, die Stände des Reichs an sich zu ziehen, und in einem genauern Verhältniß mit ihme zu erhalten. Diesen Absichten ware jene willkührliche Justizverfaßung sehr günstig; die mächtigste Fürsten und Stände des Reichs wurden durch dieses Verhältniß in das Interesse des Kaisers gezogen, da besonders alle Rechts-Angelegenheiten, welche dieselbe betrafen, in Gegenwart des Kaisers durch die von demselben erwählte fürstenmäsige Richter entschieden wurden. Die ältere Reichs-Geschichte bewähret in verschiedenen Beispielen, eines Heinrichs des Löwen, und anderer die wichtige Folgen des obristen Richter Amts. --- In dem XIV. und XV. Jahrhundert ware noch eben

dasselbe

dasselbe Staats-System. --- Unter denen Kaisern Wenzeslaus und Sigismund fiel freilich das Reich bei der öfftern Abwesenheit dieser Kaisere in einen Stand von Anarchie, der zu vielen innerlichen Unruhen Anlaß gab, und die traurige Epoche des Faustrechts genennt wird. Durch die von Zeit zu Zeit errichtete Landfrieden konnte diesem Uebel nicht gesteurt werden; man wählte den Weg der Schiedsrichter und Austräge, oder der Kaiser verordnete delegirte Richter, oder verwieß einzelne Mißhelligkeiten an das Kaiserliche Hof- oder Kammergericht, wodurch dieses System aufrecht erhalten wurde.

Mindermächtigen Ständen und Privat-Personen ware dieses vortheilhaft, weil sie unter dem unmittelbaren Schuz des Kaisers mehrere Sicherheit hatten. Allein die Menge von Instanzen, die nothwendiger weise damit verbundene Kosten, waren beinahe ein eben so grosses Uebel, als wann sie der Rachgier ihres Gegners überlassen gewesen wären.

Von den Zeiten Friderichs IIten an, durch den Vorbehalt in der bekannten Constitution von dem Jahr 1235. ware das Kaiserliche Obriste Richter Amt, bald mehr, bald weniger würksam; Kai. Mai. wurde als die Urquelle und Ursprung aller Gerichtsbarkeit angesehen; von dieser bekamen die Gerichtshöfe ihren Gerichts-

zwang, und zu dieser Quelle kame jede Parthey zuruk.

§. 11.

Von dem Kaiserlichen Geheimen Rath.

Nachdeme ich die verschiedene teutsche Gerichtshöfe (§. 9.) angezeigt, den Grund ihrer Anordnung, ihre politische Verhältnisse (§. 10.) ihren Gerichtszwang auseinander gesezt, so komme ich dem Endzwek näher, nemlich zu derjenigen Gerichtsstelle, welche die lezte Instanz war, und der Kaiserliche geheime Rath genennet wurde.

Dieses Gericht wird in öffentlichen Urkunden das Fürsten-Recht genennet; eine Benennung, welche zu vielen gelehrten Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. -- -- Man suchte hieraus den Recurs an die allgemeine Reichsversammlung herzuleiten, und denselben als ein gesezliches und durch die Observanz bestätigtes Rechts-Mittel in der ältern teutschen Justizverfaßung zu begründen. (q)

Andere

(q) *Estor* de Judicio Principum, fundamento & radice Provocationis vulgo recursus ad comitia. Jen. 1741. Erörterung der Frage: Ob bei denen an die allgemeine Reichs-Versammlung gegen das Kammergericht er-

Andere (r) glaubten aus demselben den gemeinschaftlichen Antheil der Stände des Reichs mit

ergriffenen recursibus statuum von ermeldtem hohen judicio, ehe und bevor über die angebrachte gravamina daselbst ein Schluß gefaßt wird, ein Bericht abzufordern seie, 1746. fol. bei König in Select. Jur. Publ. Tom. 15. Cap. 2.

Die entgegen gesezte Meinung behaupten *Blum* in Præf. ad libellum de Judicio Curiæ Imperialis Germanico und *Caesarinus Fürstenerius* von des Kaisers Jurisdiction §. 2. und in der Abhandl von des Kaiserl. Kammergerichts Jurisdiction. §. 44.

Beider Theile Gründe und Gegengründe gibt *Pfeffinger* ad Vitriarium. Tom. 3. Lib. 3. §. 61. 62.

(r) *Hypolitus a Lapide* de ratione status P. 1. Cap. 10. Sect. 2. 3 & 4. Kurzer und gegründeter Bericht, ob die Kaiserliche Majestät in Sachen Fürstenthum, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, und einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, allein und zwar durch den Reichshofrath oder mit Ziehung der Chur- und Fürsten des Reichs, als Parium Curiæ zu erkennen uud zu sprechen — bei *Londorp* in Act Publ. Tom. II. Lib. 1. und in *Thucelii* Elect. Jur. Publ. P. 1. cap. 1. *Krebs* in quinquertio Camerali im Anhang zur ersten Frage ad §. 27. p. m 81. der Verfasser über die Frage: Ob die Stände

mit dem Kaiser an der teutschen Reichs-Gerichtsbarkeit behaupten zu können, und sezen nach denen verschiedenen Verhältnißen, in welchen sie sich befinden mochten, die alte Vorrechte der teutschen Kaiser und Könige bald herunter, bald hinauf -- -- die Wagschale mußte sinken oder steigen, wann sie es wollten --

Unter denen neuern Schriftstellern zeichnen sich vorzüglich die Bemerkungen des Freyherrn von Harpprecht (s) aus, deßen bekannte Gelehrsamkeit mit der strengsten Unpartheylichkeit verbunden ein sicherer Gewährsmann bei richtiger Untersuchung über die Verfaßung und Behandlung der Geschäfte bei dem Kaiserlichen geheimen Rath sein kan.

§. 12.

Stände vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der teutschen Gerichtsbarkeit gehabt? §. 37. sq.

Die gegenseitige Meinung vertheidigen *Andler* in Jurisprud. publ. & priv. Lib. 2. Tit. 31. & in Constit. Imperial. Tom. II. unter dem Wort: Fürsten. Der Verfaßer der patriotischen Gedanken von des Herrn Kammerrichters Voto decisivo, wie weit solches in der Kammergerichtsordnung und dem Herkommen gegründet seie. p. 63.

(s) im Staats-Archiv. I. Th. §. 67. sq. p. 53. L. B. de *Senkenberg* in Præf. ad Anonymi tractatum de prætenso principum iudicio.

§. 12.

Aeußerliche Verfaßung desselben.

Der Kaiserliche geheime Rath ware dasjenige höchste Gericht, welches in denenjenigen Fällen, welche sich Kaiserliche Majestät zur Erörterung vorbehalten hatten, die Untersuchung vornahm, und dieselbe entscheidete. Die Verfaßung deßelben ware verschieden, so verschieden, als die Sachen, welche in demselben verhandelt wurden.

Dieser innere Rath des Kaisers wurde zu politischen Sachen gebraucht, und erörterte die vorkommende Staats-Angelegenheiten -- In allen gerichtlichen Fällen hingegen, welche unmittelbar an den Kaiser gebracht wurden, erlangte daßelbe die Form eines Reichsgericht. In dieser Gestalt muß es in dreyen verschiedenenen Eigenschaften betrachtet werden, und zwar nach den Eigenschaft der Sachen, 1.) als Lehen-Hof 2.) als das Gericht in denen nach der Constitution Friderichs des II. vorbehaltenen Fällen, und 3.) als Revisionsgericht in minderwichtigen Parthey-Sachen.

In wichtigen Sachen, welche Reichslehen oder der Fürsten Leib Ehre oder Gut betrafen, saß der Kaiser selbst zu Gericht, und fragte die Urthei-

Urtheiler, welche bei ihm saßen, und Fürsten-Genoßen sein mußten, um Recht: was diese für Recht erkannten, wurde sodann von dem Kaiser bestätiget, und den Partheyen eröfnet.

In minderwichtigen Sachen hingegen saß der Kaiser selten selbst zu Gericht -- Zum wenigsten wurden nicht allein Fürsten, Grafen und Herren, sondern auch Rechts-Gelehrte dazu gezogen. Dieses Gericht war übrigens, wie alle Reichs-Gerichte dieses Zeitalters nicht bebeständig, weder in Ansehung des Orts noch der Personen. Es war an dem Kaiserl. Hoflager, und die Personen wurden von dem Kaiser willkührlich dazu ernennt.

§. 13.

Gerichts-Zwang des Geheimen Rath in Feudal-Sachen.

Die Haupteintheilung der Sachen, welche in dem Kaiserlichen Geheimen Rath vorkamen, und welche einen wichtigen Einfluß auf deßelben Bestellung und Besezung der Urtheiler hatten, ware in Feudal- und Allodial-Sachen. (t)

In

(t) Der ungenannte Verfaßer über die Frage: Ob die Stände vor Errichtung des Kam-

In Feudal-Sachen ware es das Judicium parium Curiæ, und die Urtheiler mußten ebenbürtig, Genoßen, von gleichem Helm und Schild sein. Dieses Genoßen-Gericht ist von Anfang des teutschen Reichs, als das Idol der teutschen Freyheit angesehen worden, und ist somit selbst in die Grundverfaßung des Reichs verwebt gewesen. Der Ursprung desselben ist viel früher, als die berühmte Constitution Kaisers Friderichs des II. welches viele Beispiele, die Dreyer (u) anführt, beweisen.

Die

Kammergerichts Antheil an der teutschen Gerichtsbarkeit gehabt, bringt §. 39. p. 98. diese Bemerkung, als eine bißher nicht bekannte, von ihm zuerst entdekte Muthmassung vor. Er sagt selbst, daß er vielleicht zu bescheiden seie, diesen Unterschied eine bloße Muthmaßung zu nennen, vielleicht auch zu stolz — und ich glaube fast, daß er in dem leztern Fall seie — dann der Herr von Senkenberg sagt eben dieses in der Vorrede zum Tractat de iudicio Principum §. 7. Cum autem caussæ, in quibus principi alicui de id genus rebus lis movetur, ex se sint aut allodiales aut feudales, duplicem id genus consessum aut feudalem, aut allodialem, & sic mente complecti par est, cum unum horum iudiciorum ab altero fuerit distinctissimum —

(u) in dem Versuch von den Würkungen der Genoßenschaft, im 3ten Theil seiner Abhandl. zu Erläuterung der teutschen Rechte. not. 6. ad §. 2. p. 1173.

Würden der Partheyen bestimmte auch hier die Wahl der Beisizer. Herr von Senkenberg (a) bezeuget dieses in verschiedenen Stellen seiner gelehrten Schriften. Ubi in caussis restitutionis aut supplicationis ad Imperatorem recursus habebatur, itidem is rem cum *principibus suis* de omnibus iis, quæ Judex aulicus ordinaverat, & pro re nata aut con -- aut reformabat ad se devoluta.

An einem andern Ort wiederholet er diesen Saz: (b) Judicarunt *Principes* & *non nisi Principes* in *multis* caussis, ubi res plane Principes non concernebat; Videlicet ubi caussa ad ipsius Imperatoris cognitionem deferebatur, sive per modum supplicationis sive alio modo, soli Principes Imperatoris Scabini cum Electoribus, qui aderant.

Noch bestimmter redet derselbe von der Jurisdiction des Geheime Raths, (c) cognoscebat

(a) in medit. de Sigill. Jud. Cam. Imp. §. 18. p. 370.

(b) in pract. ad alleg. lib. de iudiciis principum. §. 13.

(c) in disquis. de fabula iudicii palatini. §. 48. p. 137.

scebat hoc (Consilium Principum Secretariorum, uti documenta loquuntur) de caussis exemtis, de caussis supplicationum ac restitutionum in integrum a sententiis Judicii aulici petitarum, compositumve erat non nisi ex *Principibus Comitibus ac Baronibus*; atque si caussa Principum aliquem concerneret, *ex* Principibus tantum; cum contra Judicium aulicum Præside Principe Comite aut Barone, Assessoribus ex nobilitate & Eruditorum ordine esset conflatum. Adsciscebantur ad prius Judicium ii Principes, qui forte in curia Imperatoris erant præsentes -- --

Revisions-Sachen der Fürsten wurden also durch Fürsten erörtert -- In minderwichtigen Sachen hingegen, welche keine Fürsten betrafen, wurde dieses Revisions-Gericht nach dem Zeugniß der oben angeführten Urkunden, auch mit Beisizern aus dem Adelstand und mit Gelehrten besezet.

Der Beweiß für die Existenz eines solchen Revisions-Gerichts ergibt sich aber noch mehrers aus der sehr richtigen Bemerkung des Freyherrn von Harpprecht (d), daß man nur auf die in verschiedenen Urkunden und Urtheilsbrie-

(d) im Staats-Archiv. I. Th. §. 72. p. 54.

Würden der Partheyen bestimmte auch hier die Wahl der Beisitzer. Herr von Senkenberg (a) bezeuget dieses in verschiedenen Stellen seiner gelehrten Schriften. Ubi in caussis restitutionis aut supplicationis ad Imperatorem recursus habebatur, itidem is rem cum *principibus suis* de omnibus iis, quæ Judex aulicus ordinaverat, & pro re nata aut con -- aut reformabat ad se devoluta.

An einem andern Ort wiederholet er diesen Saz: (b) Judicarunt *Principes* & *non nisi Principes* in *multis* caussis, ubi res plane Principes non concernebat; Videlicet ubi caussa ad ipsius Imperatoris cognitionem deferebatur, sive per modum supplicationis sive alio modo, soli Principes Imperatoris Scabini cum Electoribus, qui aderant.

Noch bestimmter redet derselbe von der Jurisdiction des Geheime Raths, (c) cognoscebat

(a) in medit. de Sigill. Jud. Cam. Imp. §. 18. p. 370.

(b) in pract. ad alleg. lib. de iudiciis principum. §. 13.

(c) in disquis. de fabula iudicii palatini. §. 48. p. 137.

scebat hoc (Consilium Principum Secretariorum, uti documenta loquuntur) de caussis exemtis, de caussis supplicationum ac restitutionum in integrum a sententiis Judicii aulici petitarum, compositumve erat non nisi ex *Principibus Comitibus ac Baronibus*; atque si caussa Principum aliquem concerneret, *ex* Principibus tantum; cum contra Judicium aulicum Præside Principe Comite aut Barone, Assessoribus ex nobilitate & Eruditorum ordine esset conflatum. Adsciscebantur ad prius Judicium ii Principes, qui forte in curia Imperatoris erant præsentes -- --

Revisions-Sachen der Fürsten wurden also durch Fürsten erörtert -- In minderwichtigen Sachen hingegen, welche keine Fürsten betrafen, wurde dieses Revisions-Gericht nach dem Zeugniß der oben angeführten Urkunden, auch mit Beisizern aus dem Adelstand und mit Gelehrten besezet.

Der Beweiß für die Existenz eines solchen Revisions-Gerichts ergibt sich aber noch mehrers aus der sehr richtigen Bemerkung des Freyherrn von Harpprecht (d), daß man nur auf die in verschiedenen Urkunden und Urtheilsbriefen

(d) im Staats-Archiv. 1. Th. §. 72. p. 54.

sen benennte Gerichts-Personen das Augenmerk richten dörffe, so würde man das Kammergericht, besonders unter der Regierung Kaiser Friderichs des III. nach Gestalt und Beschaffenheit der Personen und Sachen, als Hofgericht und Judicium Principum in wichtigen Sachen größtentheils mit Fürsten, hingegen in andern Sachen nur mit wenigen oder gar keinen Fürsten, sondern mit Grafen, Herrn und Rechts-Gelehrten besezt finden.

Diese Bemerkung schränkt sich vorzüglich auf den Fall ein, wann nach der Lehre des Freyherrn von Senkenberg Rechts-Sachen per modum restitutionis aut supplicationis an den Kaiser gebracht wurden. In solchen Fällen geschahe es auch öffters, daß der Kaiser den Gerichtsstab einem Fürsten übergab, welcher sodann bei diesem Gericht die Stelle des Kaisers vertratt. (e) Dieser Judex Vicarius ware in dem Fall eines Judicis delegati -- und dieses bringt mich auf die weitere Vermuthung, ob nicht das bei dem ältern Kaiserlichen Hof- und Kammergericht gewöhnliche Rechts-Mittel der Leutterung, welches ohnehin viele Aenlichkeit mit

(e) Bei diesem Judice Vicario schlägt die von Harpprechtische Bemerkung wohl an, wann man auf die Hof- und Kammer-Richter sieht, welche zu gleicher Zeit das Hof- oder Kammergericht beseßen haben.

mit dem Rechts-Mittel der Revision und Supplikation hat, würkliche Beispiele von Revisionen in ältern Zeiten enthalte?

§. 15.

Von dem Rechts-Mittel der Leutterung überhaupt.

Das Rechts-Mittel der Leutterung trift man bei den ältern Reichs-Gerichten sehr frühzeitig an. Es ist eigentlich deutschen Ursprunges, und vertritt an denjenigen Orten, wo die Revisionen nicht gebräuchlich sind, die Stelle derselben. (f)

Neben dem oben angeführten Beispiel der Rechts-Sache von Ror gegen Ott von Toppel (§. 5.) gibt der Freyherr von Harpprecht ein merkwürdiges Beispiel von 1451. wo Kaiser Friderich der III. den Cardinalen und Bischoff Peter von Augsburg in Sachen derer Gebrüder Grafen Ulrich und Wilhelm zu Oetingen, und dann Burgermeister und Rath der Stadt Aalen sowol in der Hauptsache, als auch in nach-

(f) **Knorr** Anleitung zum gerichtlichen Proceß. 22. Hauptst. von der Revision. §. 8. not. a,

gesuchter Leutterungs-Instanz als delegirter Richter verordnet hat. (g)

Um aber die Aenlichkeit der Leutterungen mit den Revisionen genauer zu bestimmen, um zu sehen, ob dieselbe auch bei deu ältern Reichs-Gerichten eine Gattung von Revisionen gewesen seien, so kommt es hauptsächlich auf die Untersuchung an, ob dasselbe ein ordentliches oder außerordentliches Rechts-Mittel gewesen seie? Eine Distinction, welche heut zu tag besonders zu Begründung des Gerichtszwanges beider höchsten Reichs-Gerichte von practischem Nuzen ist.

Es scheint aber, daß die Leutterung bei dem ältern Kaiserlichen Kammergericht ein außerordentliches Rechts-Mittel gewesen, indeme

1.) nach deme bei dem Freyherrn von Harpprecht angeführten Beispiel der Cardinal und Bischoff von Augsburg, als die Partheyen anfangs bei ihme um Leutterung der Urthel gebetten, die Sachen zu leuttern für jezt unsern gnädigen Herrn den Römischen

(g) im Staats-Archiv. 1. Th. Urk. XXX. und Acta Oetingensia contra Nördlingen Pro Litispendentiæ. Nro. 46. p. 373.

schen König geweyhet haben, weil er die Leutterung -- -- und Bekehrung durch Rath dazumalen nicht haben verstanden noch finden mögen -- Worauf der Kaiser nochmalen gedachten Herrn Cardinal und Bischoff Peter von Augsburg zum Commissarius in der Leutterungs-Instanz verordnet haben, daß er mit Zuziehung des Reichs Unterthanen nach derselben Rath und den Rechten die Sache entscheiden sollte. Woraus so viel zu tage ligt, daß die Leutterung selbst bei dem Kaiser ausgewürket werden mußte, welches bei einem ordentlichen Rechts-Mittel nicht unumgänglich nothwendig gewesen wäre.

2.) Ist eine grosse Aenlichkeit zwischen dem Rechts-Mittel der Leutterung bei denen ältern Reichs-Gerichten und der heutigen Revision in der Proceß-Form, da jedem Theil nur ein Rechts-Saz gestattet wurde, welches aus dem bei dem Freyherrn von Harpprecht angezeigten Urtheilsbrief erhellet, allwo es heißt: so haben Wir auf das solcher unser Räthe und Beisizer Rath gehabt, und also durch ihren Rath und unser selbst verständniß nach der Redt und Widerredt und altem Herkommen der Sachen sonderlich auf die jezige hievor begriffene Königliche Commißion zu Recht gesprochen, und sprechen hiemit

zu Recht -- -- Da hingegen bei ordentlichen Rechts-Mitteln in åltern Zeiten, so summarisch auch immerhin die Proceße behandelt worden, mehrere Rechts-Såze verstattet wurden.

3.) Glaube ich, daß die Seltenheit der Leutterungen, wovon man in denen åltern vorhandenen Urtheilsbriefen nicht allzuhåufige Beispiele antrift, ebenmåßig bewåhren kan, daß es kein gewöhnliches ordentliches Rechts-Mittel gewesen seie, da besonders von denen Leutterungs-Urtheln keine weitere Berufungen, keine weitere Recurse an den Kaiser statt gefunden. Das Beispiel des Ott von Toppel (§. 5.) scheint zwar diesem Saz zu widersprechen, allein die Beschwerden desselben beståtigen denselben vielmehr, da er bei dem Verlust des Proceßes sich nicht über die Unrechtmåßigkeit der Urthel, sondern nur darüber beschwehret, daß der von Ror und Consorten der Appellation nicht nachgekommen, als des Reichs Recht ist.

§. 16.

Fortsezung.

Da man den Saz als richtig voraussezen kan, daß das Rechts-Mittel der Leutterung ein außerordentliches Rechts-Mittel gewesen seie, wel-

welches bei Kai. Mai. selbst nachgesucht, und die Zuläßigkeit desselben erkannt werden mußte, so kommt es nunmehro zu Erweisung meiner Muthmaßung einzig und allein darauf an, zu zeigen, daß das Kammergericht, deßen Beisizer öffters in minderwichtigen Sachen Mitglieder des Kaiserlichen geheimen Raths geworden, und in Leuterungs-Sachen, nicht als ordentliche, sondern als delegirte Richter gesprochen haben. Sodann aber, daß, wann nicht vor dem Kammergericht geleuttert worden, der Kaiser den Gerichtsstab in einer solchen Sache einem delegirten Richter übergeben habe, welcher die Richtersstelle statt dem Kaiser vertretten.

Den erstern Saz bestätiget das Beispiel von Ror gegen Otten von Toppel; der von Ror wandte sich an den Kaiser (h) und die Leutterung der Urthel des Bischoffs von Freysingen wurde bei dem Kammergericht vorgenommen — Als Ott von Toppel nochmals an den Kaiser appellirte, weil er vermeinte, daß sein Gegner der Appellation nicht nachgekommen seie, als des Reichs Recht ist, so wurde die Entscheidung dieses Punctens abermalen an das Kammergericht verwiesen, entschieden, und die Urkunde nicht mit dem Kammergerichtlichen, sondern Kaiserlichen Sigill bestättiget.

(h) §. 5.

Der zweite Saz erläutert sich durch das Beispiel der Rechts-Sache der Grafen von Oetingen gegen die Reichsstadt Aalen. Der Herr Bischoff von Augsburg ware nach einer Urkunde bei dem Freyherrn von Senkenberg (i) Kaiserlicher Rath, und hatte im Jahr 1442. zu Zürch das Kaiserliche Kammergericht, als Kammer-Richter beseßen. Den Gerichts-Zwang begründete derselbe kraft der besondern hierzu gegebenen Kaiserlichen Commißion -- so gebührt uns doch noch uf die Königl. Commißion Leutterung des Wandels zu machen, wie das vor und jezt mit Urthel herkommen seie.

Die Beisizer waren Ritter und der Rechten Gelehrte, und von der Städte wegen sind auch einige -- " alle als Beisizere auf meinem Unsers gnäd. Herrn des Römischen Königs, bei Uns an diesem Rechten geseßen -- woraus erhellt, daß der Kaiser bei dieser Leuterungs-Instanz, worinnen gedachter Bischoff Peter von Augsburg schon vorhero geurtheilt hatte, die Beisizer und Urtheiler, welche dazu genommen werden sollten, Selbsten ernennet habe.

§. 17.

(i) in disquis. de Judicio Camerali hodierno. Adj. V. sub Litt. E. p. 68.

§. 17.

Folge dieser Säze.

Aus diesen kurzen Beobachtungen erhellet nunmehro, daß das Rechts-Mittel der Revision in ältern Zeiten, theils unter der Benennung von Leutterung, theils unter dem allgemeinen Nahmen von Appellationen an Kai. Mai. bekannt gewesen seie. Beispiele von der leztern Gattung sind verschiedene angeführet worden, unter welchen sich vorzüglich jenes (§. 4.) in Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Ulm gegen Ulrich von Westerstetten auszeichnet.

Die Beisizere in dieser Rechts-Sache, wobei der Kaiser selbsten den Vorsiz führte, waren Fürsten, Räte, der Rechten Gelehrte und andere Weise — welche diese Rechts-Sache durchsahen, und erkumerten; diese Sache ware vormalen schon bei dem Kammergericht anhängig; Herr von Senkenberg (k) macht hierbei die Anmerkung: Utrum huius sententiæ confirmatæ iam dictus Petrus Augustanus Episcopus Judex itidem fuerit, me fugit, nec forte eruditi orbis ad modum intererit. Id vero notatu dignum, in

(k) cit. loc. §. 14. p. 28.

in ipsis iudicii incunabulis statim actum contigisse, ex quo de appellatione ad *Consilium* nobis constare queat.

Die Beispiele von Appellationen und Leuterungen an den Kaiserlichen geheimen Rath sind nicht häufig. Die meiste betrafen Rechts-Sachen der Stände des Reichs — Von dem Jahr 1471. biß 1495 sind wenige oder gar keine dergleichen Fälle bekannt, indeme nach dem Absterben des Herrn Kammer-Richters Adolph Kurfürstens zu Mainz die Kammer-Richterstelle von 1475 biß 1495 unbesezt geblieben; der Kaiser nahme das Urtheilsbuch selbsten zu sich, worauf alle gerichtliche Sachen unter Kai. Mai. allerhöchsten Nahmen und Auctorität gefertiget wurden. (l)

Uebrigens ist zu vermuthen, daß in dem Zeitraum von 1471. biß 1495 die ältere Observanz gänzlich beibehalten worden seye, da bei denen berathschlagungen in puncto Justitiæ von denen Jahren 1455. 1461. 1467. und 1470. im Hauptwerk nicht verändert und verbeßert, sondern von Kaiserlicher Majestät auf dem Reichstag

(l) Freyherr von Harpprecht im Staats-Archiv I Th. §. 127. p. 79. L. B. De Senkenberg de tabula Judicii palatini §. 47. p. 136.

tag zu Cölln 1486. auf das verstattete Reichs-Gutachten erkläret worden; die Verkündung der Acht wollten sie sich selbst vorbehalten, ohnnothdürftige Appellationen sollten nicht angenommen werden, wegen aller übrigen Artikeln aber sollte es bei der alten Ordnung und wie es von Alters herkommen, verbleiben. (m)

§. 18.

Beschluß.

So unvollkommen die Geschichte älterer Zeiten in Ansehung des Rechts-Mittels der Revision ist, so sehr man sich öffters mit Muthmaßungen behelffen muß, so wichtig bleiben dennoch die wenige Ueberreste, welche uns von der Existenz desselben überzeugen können. Ohnerachtet neue Entdekungen, wenn man sie machen könnte, für den practischen Rechts-Gelehrten von keinem sonderlich erheblichen Vortheil seyn würden, so dünket mich dennoch, daß der Nuzen derselben ausgebreiteter seye, als man sich bei

(m) Müller Reichstags-Theater unter Kaiser Friederich. 6te Vorstell. cap. XIV. p. 69. 70.

bei dem ersten Anblik vorstellen möchte, da die Lehre der Revisionen unstreitig unter die wichtigste Stüke von der Lehre der teutschen Reichs-Grund-Gesezgebung gehört, und vielfältigen Stoff zur Erläuterung der Justiz-Verfaßung des teutschen Reichs enthält.

II. Capitel.

Neuere

Geschichte

der

Revisionen.

Zweytes Kapitel.

Neuere Geschichte der Revisionen.

§. 19.

Die Errichtung eines beständigen Reichs-Gerichts legt den ersten Grund zu richtiger Bestimmung und Verbeßerung dieses Rechts-Mittels.

Das Jahr 1495, als auf dem Reichstag zu Worms ein beständiges Kammergericht angeordnet wurde, ist unstreitig die merkwürdigste Epoche in der Geschichte der teutschen Justiz-Verfaßung. Die verbeßerte Kammergerichts-

Ordnung, welche auf diesem Reichstag entworfen, und publicirt worden, bestimmte nicht nur die Grenzen der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts genauer, sondern sezte auch die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in regelmäßigere Schranken. Der Antheil, welcher denen Ständen des Reichs an der Wahl der Personen gegeben wurde, mit welchen dieses höchste Reichs-Gericht besezet werden sollte, die Art und Weise, wie dasselbe errichtet worden, machte nunmehro alle fernere Verordnungen, welche mit der teutschen Justiz-Verfaßung in einiger Verbindung stehen konnten, zu einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit.

Die Kammergerichts-Ordnung von 1495. (a) weißt dahero auch den Herrn Kammer-Richter an, wann Fälle vorkommen würden,

(a) §. ult. Item so hernach am Chammergericht vorfiel, daß ferrer Versehung unser ordnung, sazung oder declaration bedörffen; würdt, dasselb sollen Chammer-Richter und Urtheyler jeglichs Jahrs an Uns auch unser Churfürsten, Fürsten und Versamblung, die desselben jars durch sich selbst oder jr Anwald zusammen kommen werden, bringen, damit wir mit Rath und willen derselben samblung ferrer darinn handlen zu förderung und aufnemmung des Chammergerichts und erfindung der Rechten und Gerechtigkeit.

den, welche in dieser Ordnung nicht hinlänglich bestimmt wären, solche zu weiterer Fürsehung an die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs zu bringen.

Zwar ist in dieser ersten Kammergerichts-Ordnung noch nichts von denen Rechts-Mitteln, welche gegen die Urtheile desselben statt finden sollten, verordnet worden; hingegen findet man, daß das im Jahr 1500. errichtete Reichs-Regiment, welchem die Aufsicht über das Reichs-Justizwesen übertragen worden, und welches die Stelle der allgemeinen Reichs-Versammlung vertretten sollte, verschiedene Justizsachen verhandelt habe. (b)

Die Kammergerichts-Ordnung von 1507. worinnen zu wesentlicher Handhabung derselben eine Visitation des Kammergerichts verordnet worden, welche zu Ausgang eines jeden Jahrs alle und jede des Kammergerichts fürgefallene Gebrechen und Notturfft verhören, ordnen, handeln und versehen sollte, enthält die erste gesezliche Verordnung, in Ansehung desjenigen obristen Gerichts, welches über die Gebrechen des Kammergerichts zu erkennen befugt sein sollte; nemlich eine Reichs-Deputation -- Wozu

(b) Freyherr von Harpprecht im Staats-Archiv. II. Th. §. 198. p. 150.

neben denen Herrn Kurfürsten noch Sechß Fürsten erwählt wurden.

Im Jahr 1512. findet man somit das erste Beispiel einer -- vermittelst eines an die Reichs-Versammlung genommenen Recurses -- gegen eine Kammergerichtliche Urthel ergriffenen Revision von der Reichsstadt Cölln, welche sich auf dem zu Cölln damals gehaltenen Reichstag wegen einer von dem Kammergericht in einer fiskalischen Sache ausgesprochenen Urthel beschwerte. Es wäre zwar damals eine allgemeine Beschwerde der Reichsstädte, welche sie in einer besondern Vorstellung der Reichs-Versammlung übergaben, (c) daß alle fiskalische Gefälle ohne Mittel denen Assessoren und Urtheilsprechern zu ihrer Unterhaltung und Besoldung gegeben würden, da sie sich also in angezeigten fiskalischen Sachen in ihren eigenen Sekel urtheilten.

Die Reichs-Versammlung erachtete aber die von der Stadt Cölln fürgebrachte Beschwerden für so wichtig, daß für nothwendig gehalten wurde, zu verordnen, daß das Kammergericht ohngefehr 3. Wochen stille stehen sollte, innerhalb welcher Zeit die Akten besichtiget und der Entscheid gegeben werden sollte. Der Freyherr von

(c) Freyherr von Harpprecht am a. o. 3. Th. im Urkundenbuch. Urk. CCIII. p. 282.

von Harpprecht (d) gibt die ganze Stelle aus dem Reichstags-Protocoll von 1512. welche ihrer Richtigkeit wegen auch hier bemerkt zu werden verdient.

Saterstags, Philippi und Jacobi.
1512.

„ Wither so haben die Stände das Concept „ K. Maj. auf anroffen der Stadt Cölln „ ans Cammergericht außgangen, die fiskalische Handlung betreffendt, vernommen, „ und dieweil K. M. und der Stennde „ Rette die Geschikte der Stadt Cölln auch „ des Kammergerichts gesannte verhört, „ und der Stennde Rette vur billich angesehen, und ermeßen haben, daß zu nottürfftiger Entschließung dieser Sach zu „ fürders gut und fürträglich sy, das zu „ samt vurbeschreven schrifftlichen fürbracht, „ die Akten besichtiger werden, wie „ darinn gehandelt und worauf geurtheilt sy rc. rc. das laßen ihnen die

E 3 Stenn-

(d) im Staats-Archiv. III. Th. §. 108. p. 107.

Einen Grundriß der neuern Geschichte der Revisionen seit Errichtung des Kammergerichts vom Jahr 1495. gibt auch Herr Professor Hoffmann, der jüngere in seiner Streitschrifft de remediis adversus sententias Revisorum Cameralium. §. 1. & 2.

„ Stennde auch wohl gefallen, halten da=
„ für, daß solches den Sachen dienstlich und
„ förderlich sy, sint auch neben K. Maj.
„ ußgangen Schrifft willig, dem Cammer=
„ gericht zu schreiben, drey Wochen unge=
„ vehrlich stille zu stehen, damit die *Acta*
„ und anders obgemelt mittlerzeit wie
„ obstett, und wo nott syn werde,
„ das Cammergericht und andere
„ der Sachen verwannt, weiter ge=
„ hört, und der Billigkeit entscheid
„ gegeben werde. „

§. 20.

Verbindung der Syndikats=Klagen mit den Revisionen.

Wann man das so eben aus dem Reichstags=Protocoll von 1512. angeführte Beispiel der Reichsstadt Cölln genauer erwäget, und zugleich die Vorstellung der gesamten Reichsstädte über ihre Beschwerden der Mängel halber bei dem Kaiserlichen Kammergericht, darzunimmt, worauf in den Worten des gedachten Reichstags=Protokolls

„ Daß zu notturfftiger entschliessung
„ dieser Sach zu fürders gut und für=
„ träglich sy, das zu samt vurbe=
schre=

„ schreven schrifftlichen fürbracht
„ die Akten besichtiget werden „ --

angespielt zu sein scheinet, so ist es allerdings zu beglaubigen, daß diese damals auf dem Reichstag beschloßene vorzunehmende Besichtigung der Akten mit dem Syndikat verbunden gewesen sein müße, da überhaupt das Kammergericht beschuldiget wurde, in fiskalischen Sachen des eigenen dabei vorwaltenden Vortheils wegen gesprochen und geurtheilt zu haben; wobei noch merkwürdig ist, daß biß zu Erörterung dieser Beschwerden dem Kammergericht befohlen wurde, drey Wochen ohngefehr stille zu stehen.

Auf dem zu Augsburg im Jahr 1518. gehaltenen Reichstag gaben die Kaiserliche Räthe in ihrem Fürschlag (e), welcher von denen Ständen des Reichs fast durchgehends für gut angesehen, und angenommen worden, den ersten Anlaß zu gesezlicher Einführung der Syndikats-Klagen, mit welchen nunmehro die Revisions-Beschwerden verbunden wurden. Dann so ist verordnet worden: Ob jemand durch Kammerrichter, Präsidenten, Fiskal-Advokaten

(e) Freyherr von Harpprecht Staats-Archiv. III. Th. Im Urkunden-Buch: Nro CCXLIV. p. 399.

vokaten oder Prokuratoren gefährlicher Weise beschwehrt oder verkürzt würde, solches sollte man an Kai. Mai. als den obristen und rechten Herrn klagweise gelangen laßen, welche alsdann zu zweien Jahren oder im dritten Jahr einmal etliche von den Ständen des Reichs zu ihrer Kai. Mai. beschreiben und erfordern würden, um den Kläger und Beklagten zu verhören. Jedoch sollte dieses nicht zwischen den Gerichts-Partheyen und um derselben Händel verstanden werden, dann was dieser halb geurtheilt worden, solle nicht minder exequirt werden, sondern allein zwischen denen beschwehrten Partheyen, und des Kammergerichts Verwandten, gegen denen sie sich Gefährde oder Verkürzung beklagen. An welchem Theil alsdenn Mangel erscheinen, oder gefährliche Handlung erfunden werden würde, so sollte durch Kai. Mai. samt den Fürsten deshalber Fürsehung geschehen, damit solche Beschwerden abgestellt, und künftig verhütet würden.

§. 21.

Merkwürdiges Beispiel hievon.

Vor dem Jahr 1518. haben wir schon ein merkwürdiges Beispiel der rechtlichen Würkung einer Syndikats-Klage, welche im Jahr 1514. gegen den Bairischen Kammergerichts-Beisizer Dr. Reysacher übergeben worden, und welche

welche vielleicht als der Grund des so eben anführten Fürschlags der Kaiserlichen Räte auf dem Reichstag zu Augsburg angesehen werden darf. (f)

Das Unglük, welches denselben betraf, zog er sich in der damals an dem Kammergericht anhängigen berühmten Rechts-Sache Worms contra Worms zu, wo er als ernannter Commissarius von dem Herrn Bischoff (g) wegen empfangenen Geschenken und Corruptionen recusirt, nach erfolgter Untersuchung der Visitation von dem Amt eines Beisizers suspendirt, und endlich desselben entlaßen worden ist.

§. 22.

Weitere Verordnung auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1524.

Der im Jahr 1524. zu Nürnberg gehaltene Reichstag hatte beträchtliche Folgen sowohl für das Kammergericht, als auch das Reichs-Regiment. Die verschiedene Beschwer-

(f) Freyherr von Harpprecht im Staatsarchiv. III. Th. §. 139. sq. p. 132.

(g) de *Ludolf* in App. X. ad Commen. de Iure Camerali, continente Catalogum Personarum Collegii Cameralis. p. m. 349.

ten, welche die gemeinsam regierende Herrn Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, ingleichem der Herzog von Lothringen gegen dasselbe anbrachten, wovon erstere das ganze Kammergericht recusirten, verursachte, daß noch während fürdaurender Reichs-Versammlung eine Commißion abgeordnet wurde, welche mit einer Inquisition gegen die Personen des Kammergerichts von dem höchsten biß auf den wenigsten fürfahren sollte, was daran an Personen, Ordnungen, Proceßen, Stimmen und aller Wesen Mangel seie. (h)

Es wurde auch ferners verordnet, daß von dem Staatthalter und Orator samt denen Ständen etliche unpartheyische verordnet werden sollten, von welchen der klagenden und beklagten Partheyen Sachen und Beschwerden, welche bei der allgemeinen Reichs-Versammlung angebracht worden waren, von neuem besichtiget, hierüber dem Kaiserlichen Statthalter und Regiment Relation erstattet, und alsdann auf das schleunigste entschieden werden sollten.

Das Kammergericht bate auch selbst in seinem erstatteten Bericht an das Reichs-Regi-

(h) Freyherr von Harpprecht im Staats-Archiv. V. Th. §. 52. p. 50.

giment, (i) daß man die Akten nochmalen bei dem Regiment referiren laßen möchte, wo man sie als fromme Ehr- und Rechtliebende Richter finden würde.

In dem §. 23. dieses Reichs-Abschieds werden 8. Sachen benennet, welche auf diese Weise an das Regiment zur Besichtigung verwiesen worden, unter welchen nicht allein Syndikats-Klagen, sondern auch Beschwerden über Unrechtmäßigkeit der Urtheln enthalten waren, wovon besonders die Beschwerden der Herrn Herzoge von Baiern in der Rechts-Sache von Martin zu Beyßenberg gegen Erasmen Hutter (k) zeugen.

§. 23

Verordnung des Reichs-Abschiedes von 1532

In dem Reichs-Abschied vom Jahr 1532. (l) wurde verordnet: „Und damit unser „Kammer-Richter und Beisizer desto fleißi-„ger

(i) Freyherr von Harpprecht am a. o. §. 55, p. 54.

(k) Ebenderselbe im IV. Th. §. 134. p. 98. und V. Th. §. 53. p. 51.

(l) §. 31. in der Sammlung der Reichs-Abschiede.

„ ger sein, so sie besorgen müßen, daß die
„ Acta folgendes nach gesprochener Urtheil,
„ auch besichtiget, und niemand an un=
„ serm Kammergericht unrecht geschehe, zu de=
„ me, daß solches unsern Kaiserlichen
„ Rechten nicht entgegen, so wieder
„ Endt=Urtheil zu suppliciren zugela=
„ ßen, und die Richter so unrechtmäßig Ur=
„ theil aussprechen, den Krieg ihr eigen ma=
„ chen, und deßhalb ad syndicatum gestellt
„ werden mögen. Sezen, ordnen und wol=
„ len wir, wo einig Parthey hinfürter ver=
„ meint, daß sie durch Kammer=Richter und
„ Beisizer beschwert und unrechtmäßig oder
„ nichtig Urtheil wider sie gesprochen und er=
„ öfnet, und derhalben Kammer=Richter und
„ Beisizer gedächt zu sinticiren, daß denselben
„ solches zu thun, vermög unser Kaiserlichen
„ Recht zugelaßen sein soll, doch dergestallt,
„ daß derselbig, so Kammer=Richter und
„ Beisizer ad syndicatum zu stellen willens
„ solches unserm Freund und Oheim, dem
„ Cardinal und Erzbischoff zu Mainz, als des
„ Reichs Erzkanzler zwenn Monat vor Prima
„ Maji zu jederzeit in Schrifften zu erkennen
„ geben, darauf gedachter Erzbischoff den Kur=
„ fürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und
„ Städten, so zu der jährlichen Visitation ver=
„ ordnet, schreiben, ihnen solches anzeigen,
„ mit begehren, ihre trefliche, erfahrne, ge=

„ schik=

„ schikte gelehrte Räthe zu schiken, in sol„ chen Sachen, vermög der Recht, zu han„ deln, und die Billigkeit zu verfügen; doch „ daß nichts destoweniger mit der Execution „ der gesprochen und erkannten Urthel, am „ Cammergericht vollfahren und procedirt wer„ de, und soll solches Sindicirn auf des Syn„ dicanten Kosten beschehen, auch vor densel„ ben verordneten Sindicatorn nichts neues, „ was die Partheyen und Merita caussæ be„ trift fürgewandt, sondern allein aus den vo„ rigen beschloßen Actis auf die Nichtigkeit oder „ unrechtmäßig Beschwerdt der Urtheil gehan„ delt werden, und die gemelte Sindicatores „ der Sachen auswarten, auch endlich Erkannt„ nuß der Hauptsachen und Kostens thun." "

Diese Verordnung des Reichs-Abschieds, in welcher noch die Syndikats- und Revisions-Klagen vereiniget waren, wurde durch die von dem Kammergericht der Visitation im Jahr 1531. übergebene dubia Cameralia (m) veranlaßt, wo unter andern auch folgender Artikul übergeben worden: " Item dieweil sich „ die Partheyen zu Zeiten beschwehren, „ als sollten unrechtmäßige Urtheln er„ öfnet werden, auf daß dann Niemand

„ Wi-

(m) Freyherr von Harpprecht im Urkundenbuch zum V. Th. des Staats-Archivs. Beil. Nro. XXXIV. p. 253.

Dieses veranlaßte den Herrn Kammer-Richter und Beisizer die viele gegründete Beschwerden des ganzen Gerichts aus Gelegenheit der in den Jahren 1538 und 1539. ausgeschriebenen und verkündeten Syndikaten, als auch die daraus unmittelbar fließende betrübte Folgen, für die Justiz-Pflege denen Herrn Syndikatoren zuzustellen. (q) Und zwar 1.) laufe die Art und Weise, wie dergleichen Syndikate angebracht, und behandelt würden, in vielen Wegen wider die gemeine Kaiserliche Rechte, und könne auch nach der Ordnung desselben nicht wohl gebraucht werden; die Folge würde endlich sein, daß kein Biedermann eine Beisizer-Stelle annehmen, noch daran bleiben könnte. 2.) Die Definitiv-Urtheln würden nur von 8. Beisizern gesprochen, und dennoch das ganze Gericht syndicirt; 3.) die Syndikatores seine Fürstliche Räte, denen täglich ihre Urtheile, so sie an ihrer Fürsten Höfe geben, an dem Kammergericht reformirt würden, diese könnten keinen größern Ruhm und Glauben bei ihrem Herrn erlangen, als wenn sie die Urtheile des höchsten Gerichts wiederum reformirten. 4.) Seie die Form des Proceßes gar nicht bestimmt. 5.) Wäre auch nichts verordnet, wie es in dem Fall zu halten, daß eine Parthey das Gericht mit dem Syndikat muth-

(q) Freyherr von Harpprecht im Urkundenbuch zum Vten Theil des Staats-Archivs. Nro. LXXIX. p. 379.

muthwillig und gefährlich umtriebe, und wie dem Gericht dagegen geholfen werden sollte. Endlich 6.) würde durch den Syndikat allen denen, die diesem Kaiserlichen Gericht widerwärtig sein, der Weg aufgethan, daß sie für sich selbsten allen ihren Muthwillen mit denselben treiben, auch andere darauf weisen und reizen mögen, wo zulezt jedes Jahr eine große Zeit allein zu den Syndikat-Sachen gebraucht, und der Armen Partheyen dadurch versäumt werden müßten.

§. 25.

Trennung der Syndikate von den Revisionen im Jahr 1548.

Diese von dem Kammergericht gethane Vorstellung ware nicht ohne Nuzen. Auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1548. wo sowohl über die Wiederbesezung des Kammergerichts, als auch über die Revision und Verbeßerung der Kammergerichts-Ordnung wichtige Berathschlagungen fürgenommen worden, wurden diese beide Rechts-Mittel, als welche ohnehin ihrer Natur und Beschaffenheit nach voneinander sehr verschieden sind, abgesondert, also daß die Partheyen, welche sich über Nichtig- und Ungerechtigkeit der gesprochenen Urthel, nicht aus Betrug oder Arglist, sondern allein aus Uebersehen, Unfleiß, Unwißenheit oder Irr-

sal der Procurator oder Richter beschweret fanden, sich nicht des Syndikats, sondern des Rechts-Mittels der Revision bedienen dürfften.

Diese Verordnung wurde somit in die -- in eben diesem Jahr 1548. errichtete und puplicirte Kammergerichts-Ordnung (r) eingetragen. Der Eingang des Tituls von Revision und Besichtigung der *Akta* und gesprochenen Urtheiln am Keyßerlichen Cammergericht, auch Syndikat der Urtheiler, und wie es mit dem allem gehalten werden soll, ist um so merkwürdiger, als derselbe aus der obern (§. 23.) angeführten Stelle des Reichs-Abschieds von 1532, als diese beide Rechts-Mittel noch mit-

(r) Diese Kammergerichts-Ordnung, welche durch Ivo Schäffer zu Maintz abgedrukt worden, hat sich nach der bald darauf gefolgten Ordnung von 1555., in welcher sie aborgirt worden, sehr selten gemacht. Sie führet die Aufschrifft: der Römischen Kai. Mai. und gemeyner Stend des heiligen Reichs angenommene und bewilligte Cammergerichts-Ordnung zu Befürdernug gemeines Nuzes aus allen alten Cammergerichts-Ordnungen und Abschieden, jezt uff dem Reichstag zu Augsburg *Anno Domini M. D. XLVIII.* von newen zusaamen gezogen gemehrt und gebeßert &c. *Christo Auspice plus altra.*

miteinander verbunden waren, gezogen worden, wobei alle diejenige Puncte, welche auf das Rechts-Mittel des Syndikats einigen Bezug hatten, ausgelaßen worden sind. Ich will die Stelle der Kammergerichts-Ordnung selbsten anführen, damit man die Vergleichung anstellen kan:

„ Damit auch unser Kammerrichter und
„ Beisizer desto fleißiger sein, so sie besor-
„ gen müßen, daß die *Acta* folgendts nach
„ gesprochener Urtheil auch besichtiget und
„ niemand an unserm Cammergericht un-
„ recht geschehe: Sezen ordnen und wollen
„ wir, wo einiche Parthey hinfürther ver-
„ meint, daß sie durch Kammer-Richter
„ und Beisizer beschwert, und unrechtmä-
„ ßig oder nichtig Urthel wider sie gespro-
„ chen und eröfnet, und derhalben gedacht,
„ umb straff ungerechter Richter,
„ oder Reformation und Beße-
„ rung solcher Urthel anzuhalten,
„ daß derselben Parthey sollichs zu thun zu-
„ gelaßen sein soll, dergestalt, daß sie solchs
„ Neven dem Erz-Bischoffen zu Mainz,
„ als des Reichs Erzkanzler, an unser staat,
„ zwenn Monat vor prima Maii. zu je-
„ derzeit in schrifften zu erkennen zu geben,
„ darauff gedachter Erzbischoff uns, oder
„ unsers Abwesens unserm freundlichen lie-
„ ben Bruder, dem römischen König, auch

„ den Churfürsten, Fürsten, Prälaten,
„ Grafen und Stetten, so zu der jährli-
„ chen Visitation verordnet, schreiben, uns
„ und ihnen solchs anzeygen, mit beger,
„ neben unsern und unsers lieben Bruders
„ des römischen Königs Commissarien, auch
„ dem Präsidenten und Beisizern, durch wel-
„ che die Urthel gefällt und gesprochen, alle
„ und jede Gerichtsacta solcher Sachen mit
„ Fleiß revidiren, und besichtigen, und dar-
„ auf vermög der Recht zu handlen, und
„ die billicheyt zu verfügen -- --

Sodann wurde sogleich in dem §. 1. gedachter Kammergerichts-Ordnung, um den Calumnien und Muthwillen der Partheyen gebührlicher Weiße zu bestrafen -- verordnet, daß nach Gelegenheit der Personen und der Sachen, ehe die Revision fürgenommen wird, die revidirende Parthey eine Summe Geldes zu erlegen angehalten werden solle, welche im Fall, daß die gesprochene Urthel gerecht erfunden würde, dem Kaiserlichen Fiscus zur Straffe anheimfallen sollte.

In denen fernern §§. wurde sodann die Form des Proceßes genauer bestimmt, und somit denen Beschwerden derer Herrn Cameralen abgeholfen.

§. 26.

§. 26.

Verordnung der Kammergerichts-Ordnung von 1555. Erfolg biß 1600.

Die angeführte Verbeßerungen bei dem Rechts-Mittel der Revision in der Kammergerichtsordnung von 1548. wurden unverändert in die im Jahr 1555. verbeßerte Kammergerichts-Ordnung übergetragen, welche auch gegenwärtig noch bei dieser Lehre ein vollgültiges Reichs-Grund-Gesez ist.

Nach diesem Reichs-Gesez wurden im Jahr 1556. und 1557. sodann in ununterbrochener Reihe von 1559. biß 1564. und von 1567. biß 1587. die jährliche Visitationen fürgenommen, und verschiedene Revisionen angebracht und erörtert.

In dem Jahr 1595. war auch noch eine Kammergerichts-Visitation, ob aber Revisions-Sachen dabei vorgekommen, ist mir nicht bekannt.

Im Jahr 1600. wurde die lezte Visitation gehalten -- und somit endigte sich eine glükliche Epoche für das teutsche Justizwesen, welche durch

den Zwiespalt in der Religion, und dem Anfang des dreyßigjährigen Krieges unterbrochen wurde.

Wie sehr diese jährliche Visitationen den Flor und die Aufnahme dieses höchsten Reichs-Gerichts befördert haben, davon legt der ehmalige verdiente Herr Kammergerichts-Assessor von Ludolff das beste Zeugniß ab, wann er sagt: (s)

„ Nunquam floruisse magis Camerale
„ iudicium & auctoritate maiori fuisse,
„ quam quum visitationes essent fre-
„ quentiores, creditur. Solatium est
„ insigne conscientiæ, si quis recte fa-
„ ctorum Testimonium habeat ab iis,
„ quibus officii ratio reddi debet. Et
„ si contigat esse delegatos viros eximi-
„ mios rerum cameralium inprimis pe-
„ ritos, & voluntate ut publicæ rei in
„ administratione iustitiæ prospiciatur,
„ virique de ea bene meriti, condigne
„ habeantur. *O felices & exoptatas*
„ *Visitationes.*

§. 27.

(s) in Comment. Syſtem. de Jure Camerali, in examine locorum ex Blumis, ubi styli Cameralis fit mentio ad tit. 79. n. 10. obs. ult. p. 312.

§. 27.

Kammer-Gerichts-Visitation von 1600.

Seit dem Jahr 1595. waren die Kammergerichts-Visitationen gänzlich in das Steken gerathen; die Anzahl der Revisionen häufte sich sehr, -- weswegen der im Jahr 1600. nach Speyer abgeordneten Visitations-Deputation aufgetragen wurde, die angebrachte und verkündete Revisionen ebenmäßig vorzunehmen.

Unter dem 18. Junius 1600. berichtete daher der Churfürstlich-Pfälzische zur Visitation Deputirte Subdelegatus **Leonhard Schug** seinem Hof ein: " Euer Churfürstl.
" Gnaden fellt für in unterthenigsten Gehorsam
" zu berichten, daß heutigen Vormittags in Ankündung der extraordinari Visitation man
" so bald auch mit Benennung eines jedwedern
" Standes Räthen zur Revision fürfahren wöllen, weil man aber verstanden, daß man zur
" Nomination eines oder andern Revisoris
" nit allerseits verfaßt oder befelcht, so wer auff
" Personen, ein oder zwo zu gedenken und Gewalt auf sie zu stellen, auch mir zu überschiken, damit ich schiristen Freytags in denominatione Revisorum uit der lezt sey.
" Steht doch nit eben darauff, daß selbige Personen gleich so bald hierüberkommen, sondern
" ist nur darumb zu thun, sintemal die Re-

„ visiones den Visitationen anhängig, auf daß
„ promore die præparatoria zugleich ange-
„ fangen werden. Welches sonder alle Maaß-
„ gebung, ich in schuldiger Gehorsam allein
„ zur Nachrichtung sollen andeuten. (t)

§. 28.

(t) In dem seltenen Werk, der unierten protestirenden Archif, darinn der unierten protestirenden vornehmste Thathandlungen, Anschlag, und zu des h. Röm. Reichs, der Römisch-Katholischen Kaiser, Fürsten und Stände auch anderer höchsten præiudiz und Verfang, vor und nach der under Churpfalz Directorio geführte, und von langer Zeit hero verborgen erhaltene Consilia, aus ihren selbst eigenen von Wort zu Wort beikommenden Original-Schriff-ten an tag gelegt werden. Zu abgedrungener nothwendigister Rettung der vor diesem ausgangnen Anhaltischen Canzley wider einen darwider gemachten falschen Bericht und nichtige Antwort in XIII. Capita verfaßt, und der Röm. Kays. May. des heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen underthänigist uud gehorsamlich dedicirt. Gedrukt im Jahr M. D. C. XXIIX. vid. Appendix. p. 52. und Cap. III. p. 156.

§. 28.

Verzeichniß der damals verkündeten Revisions-Sachen.

Der Freyherr von Harpprecht (u) gibt in der Vorrede zum fünften Theil seines Kammergerichtlichen Staats-Archivs ein, Verzeichniß derjenigen Revisions-Sachen, welche in dem ersten Senat der Revisionen im Jahr 1600. distribuirt, und taxirt worden sind. Es wird nicht undienlich sein, das vollständige Verzeichniß der samtlichen Revisions-Sachen hier einzuverleiben.

Verzaichnuß, in was Sachen und zu was Zeiten ihrer Ordnung nach, Urthel und Decret gefellt, darüber Revisiones gesucht, und ausgeschrieben worden. (y).

Tax.	An. 86.
1000. fl. zu 60. kr. Sampt allen drey Sachen.	Speyr contra Chur-Pfalz. 12. mandati sine clausula, sententia lata 21. Febr.

F 5 2000.

(u) am a. o. §. 55. p. 38.

(y) angeführtes Archiv, im Appendix Documentorum. p. 55.

200. fl. - -	Polweil contra Murbach. Appellationis. 12 Decemb.
	An. 91.
1200. fl. - -	Mexelrein contra Fugger citationis sive simplicis querelæ.
	An. 92.
4000. fl. causa Principalis &c.	Jeveren jezt Oldenburg contra Kniphausen 20. Octob.
	An. 94.
700. fl. Intervenientes.	Jeveren jezt Oldenburg contra Kniphausen 17. May.
	An. 95.
1500. Goldgulden -	Manderscheid contra Gülch Mandati der Pfandung 11. Apr.
3000. fl. - - In beeden Sachen	Herolzek contra Nassau, Erster Klag 2. Jun. Inter easdem, zweiter Klag. 2. Junii.

1000.

1000. fl. für alle vier Sachen.	An. 96. Pfalz-Neuburg contra Grafenek Appellationis decretum derogatorium latum, 19. Febr.
2500. fl. - -	Oettingen contra Oettingen Compromissi. 27. Febr.
3000. fl. - -	Regenspurg contra Salzburg und Baiern. Mandati sine clausula. 3. Maj.
600. fl. - -	*Fiscalis* contra Speyr Mandati de sistendo & relaxando. 24. Mart.
2. ut supra. - -	Grafenek contra Pfalz-Neuburg. Appellationis. 5. Maij.
1500. Goldgulden.	D. Krellen Haußfrau contra Sachsen mandati sine Clausula. 9. Decemb

Gra-

3. ut ſupra. -	Grafenek contra Pfalz = Neuburg executorialium. 10. Decemb.
2000. fl. -	Steinberg contra Steinberg. Appellationis. 5. Maii.
	An. 97.
Iſt abgeſchriben.	Bentheim contra Münſter. 10. Januar.
800. fl. - -	Ortenburg contra Bayern denegatæ iuſtitiæ. 16. Febr.
1500. fl. - -	Meinz contra Braunſchweig die fünff Dorfſchafft auf der Gartt betreff. 3. Martii.
600. fl. - -	Carmeliter = Orden contra Hirſchhorn Mandati de ſolvendo & reſtituendo. 7. Julii.

2. ut

2. ut supra - -	Speyr contra Churfürstl. Pfalz 12. Mandati sine clausula. 13. Decemb.
3. ut supra - -	Speyr contra Churfürstl. Pfalz. 13. Mandati sine clausula. 13. Decemb.
	An. 98.
600. fl. Nota. Der Herzog will schier diese Revision steken lassen.	Braunschweig contra Braunschweig Mandati das Zehendkorn betr. 16. Jan.
2000. fl. - -	Baumgarten contra Bäyern. 20. Jan.
4. ut supra - -	Grafenek contra Pfalz-Neuburg Mandati sine clausula de restituendo & reparando. 16. Febr.
2000. Goldgulden -	Barthel Albrecht contra Nürnberg. 30. Mart.

800. fl. - -	Speyr contra Baden und Eberstein. 15. Maij.
600. fl. - -	S. Marie Magdalenen Closter zu Straßburg contra Straßburg. 19. Maij.
	An. 99.
1500. Goldgulden -	Cartheuser Orden contra Oetingen Mandati de restituendo & non offendendo. 16. Januarii.
Not. nit taxirt -	Lt. Zuen contra Alzey Mandati de solvendo. 16. Januar.
Ist gefallen, und auch nit taxirt.	Braunschweig contra Braunschweig Mandati 222. Stuk Rindviehes betreff. 30. Apr.
1200. Goldgulden -	Dr. Wagner contra Augsburg Mandati sine clausula. 5. Junii.

1200.

1200. fl.	- -	Schenke contra Oetingen. Mandati der Pfandung. 4. Jul.
1500. fl.	- -	Oetingen contra Ellwangen litigiosæ possessionis. 6. Jul.
1000. Goldgulden	-	Balen contra Zumpetsch. 28. Aug.
Ist von Braunschweig eingestellt.		Soldern contra Braunschweig, denegatæ iustitiæ den Humburger Wald betreff. 20. Sept.

Summa

41475. fl. zu 60. kr. und der Goldgulden nur zu 5. Orten angeschlagen.

§. 29.

§. 29.

Kommen aber nicht zu Stande.

Die viele Anstånde, welche sich sowohl bei dem Anfange der Visitationen, als auch bei Vornahme der Revisionen åusserten, hemmten den glüklichen Fortgang dieses für das Justizwesen des Reichs erspriesliche Unternehmen gånzlich. Das Kammergericht recusirte 3 von denen zur Visitation abgeordneten Herrn Deputirten. Die vorgebrachte Einreden gegen die Personal-Eigenschafften derselben wurden auch so wichtig befunden, daß zwey davon würklich abstehen mußten. (z)

Die Fortsezung dieses höchst wichtigen Geschåffts wurde so fort auf den 1. May. 1601. ausgesezt, wo sich aber in Ansehung der Vornahme der Revisionen neue Hindernisse entdekten.

Unter denen im vorhergehenden §. angezeigten Revisions-Sachen sollten die vier Klosters-Sachen

1.) Carthauser-Orden contra Oetingen,

2.)

(z) Freyherr von Harpprecht in der Vorrede zum Vten Theil des Staats-Archivs. §. 54. p. 38.

2.) Carmeliter-Orden contra Hirschhorn,

3.) Bischoff von Speyer contra Baden und Eberstein wegen des Klosters Frauenalb, und

4.) Die Nonnen zum Rauren, oder St. Magdalenen Kloster in Strasburg contra Meister und Rath daselbsten,

zuerst vorgenommen werden, welches man evangelischer Seits zu gestatten, Bedenken trug.

Ohneachtet es nun in diesem Zeitpunct an Reichs- und Deputationstägen nicht fehlete, so mangelte es doch allen an der gehörigen Würkung. Zwischen denen Ständen beider Religionen herrschte zu viel wechselseitiges Mißtrauen, wozu noch viele einzelne Mißhelligkeiten hinzu kamen, daß endlich auf dem Reichstag zu Regensburg 1603. die völlige Trennung beider Theile erfolgte. Im Jahr 1610. kame endlich die Union der Protestantischen Stände, und dargegen eine katholische Lige zu Stande. Auf dem ersten Reichstag zu Regensburg, unter Kaiser Matthias dem II. im Jahr 1613. vergrößerten sich die Beschwerden beider Theile, und das Feuer, das schon lange unter der Aschen glimmte, brach endlich in den förchterlichen Krieg aus, der erst nach dreißig Jahre voll Elends gedämpft werden konnte.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 30.

Schiksale dieses Rechts-Mittels.

Das Rechts-Mittel der Revision hat diejenige Schiksaale gehabt, welche gemeiniglich alle Verordnungen haben, die zum besten jeder einzelner Mitglieder eines Staats eingeführet worden sind. Das, was eine Wohlthat sein solle, artet in Mißbrauch aus, der öffters das Gute, zu deßen Beförderung dergleichen heilsame Verordnungen gegeben worden, weit überwieget. Je größer dieser Mißbrauch wird, der sich unter der erborgten Larve des Rechts verstekt, desto beschwerlicher wird es, die nötige Grenzen zu steken, um das Uebel in seinem Lauff zu hemmen. So wie sich das Uebel vermehret, so vermehren sich die Schwürigkeiten zur Hülffe. Ich glaube hier die Grund-Ursachen aller der Schiksaale ausgedrukt zu haben, welche sowohl zum Nachtheil vieler Partheyen als auch besonders des Gerichtszwanges dieses höchsten Reichs-Gerichts, das Rechts-Mittel der Revision von seiner Entstehung an verfolgt haben. Und hier wird es mir erlaubt sein, mich der Worte des Herrn geheimde Justiz-Raths **Pütter** (a) zu bedienen: " Je län-

(a) in der Patriotischen Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichs-Gerichte. §. 137. p. 61.

„ länger die Visitationen zurükbleiben
„ (wobei Revisions=Sachen würklich vorge=
„ nommen werden) je weiter gehet die=
„ ses Uebel, indeme sich die Revisio=
„ nen nothwendig immer häufen, und
„ eben dadurch die Visitation selber je
„ länger, je beschwehrlicher machen,
„ so daß zulezt fast alle Hofnung zu ver=
„ gehen scheint, daß eine Visitation so
„ vielen alten Revisionen werde gewach=
„ sen sein.„

Der Mangel an Visitationen, seit dem Ausgang des XVI. Jahrhunderts, an welchen Revisionen vorgenommen worden wären, gabe den ersten Grund zum Mißbrauch, der sich immerhin vervielfältigte. Es gibt viele Partheyen, die bei der Ueberzeugung ihres Unrechts alle Instanzen durchlaufen, und keine Kosten scheuen, wenn sie ihre Gegner in gleiche Kosten verfallen machen. Ist die Strafe des Muthwillens entfernt, so ist der Reiz desto grösser, und so wird dasjenige, was eine Rechts=Wohlthat sein soll, zum nährenden Mittel der Chikane. Die Probe, welche man schon ehmals bewährt erfunden, um diesen Mißbrauch zu erstiken, würde sich bald auch hier mit großem Nuzen äußern, und sich zeigen, wie viel Partheyen der Berufung auf die Besichtigung der Akten mißbraucht haben, waun man neben der Anzei=

ge, welche Partheyen das von ihnen eingelegte Rechts-Mittel fortzusezen gedächten, zugleich verordnen würde, daß so bald diese Anzeige geschehen, sogleich die Tax- und Succumbenz-Gelder bestimmt, (welches wann keine Visitations-Deputation beisaamen versammlet wäre, inzwischen von dem Kammergericht geschehen müßte,) und deren Belauf bei der Kammergerichts-Leserey hinterlegt werden sollten. Es würden gewiß von denen vielen Partheien, welche dieses Rechts-Mittel ergriffen haben, und deren in den Jahren 1740. und 1741. bei 50000. gewesen sein sollen (b) sich über zwey Drittheile desselben begeben.

Der Vortheil würde hierbei gedoppelt sein; die verminderte Summe der Revisionen ließe die Vornahme derselben eher hoffen, und durch würkliche Erlegung der Succumbenz-Gelder würde der zu häuffige Mißbrauch derselben für die Zukunfft abgeschnitten werden. Dann so lange die Vornahme derselben nicht zu hoffen ist, so genießen diejenige Partheyen, welche dasselbe rechtmäßig ergreifen, dieser rechtlichen Wohlthat nicht, und denenjenigen, so dasselbe mißbrauchen, können keine Schranken ge-

(b) Der Verfaßer des abgeforderten Berichts vom Ursprung, Beschaffenheit, Umständen und Verrichtungen derer Kais. Reichs-Kammergerichtlichen Visitationen. §. 181.

gesezt werden, weil ihre Verwegenheit für aller Straffe sicher ist.

§. 31.

Vorschläge in dem Deputations-Gutachten von 1644.

Noch während dem 30jährigen Kriege wurde auf dem Reichstage von 1641. hauptsächlich von Verbeßerung der Justiz gehandelt. In dem Memorial-Zettel des Hochlöbl. Fürsten-Raths (c) wurde eine schlennige Vornahme der Revisionen als das beste Mittel zu Erstikung des Mißbrauches fürgeschlagen. "Demnach fürs andere nur gar zu bekannt, wasgestalt sich viele lange Zeit hero bei dem Kaiserlichen Kammergericht, die Expeditiones sonderlich in Revisions-Sachen, über die maßen gehäufft und gestärkt, daß, wo hierinn nicht eine extraordinari-Vorsehung beschiehet, selbige guten Theils ob einander verliegen bleiben, und so bald zu keinen Austrag gelangen werden: So wäre ein modus zu schleuniger Abhelffung all solcher aufgeschwollener Revisions- und anderer Sachen zu ersinnen, und zu berathschlagen, ob nicht (allein auf ein Interim, und biß den „ ge-

(c) de Meiern in actis Ratisbon. Tom. II. Lib. VIII. §. 2. N. 1. p. 5.

„ gestekten Expeditionen in etwas geholffen, und
„ dieselbe in beßern Fortgang gerichtet wor-
„ den) die ordinari Anzahl der Herren As-
„ sessoren zu verstärken, oder denselben aus
„ einem jeden gewißen Craiß, gewise taugliche
„ Personen zu adiungiren sein möchten.

Die muthwillige Litiganten desto eher abzuhalten, dieses Rechts-Mittel zu mißbrauchen, so geschahe der weitere Fürschlag deßhalber, daß dieselbe neben dem Verlust des gewöhnlichen depositi noch darzu nach Beschaffenheit der Personen, mit empfindlicher Geld oder andern Straffen anzusehen, auch derenthalben ein ausdrükliches Verbott und Sazungen zu machen.

Auf dem Reichstage selbst wurde zwar hierüber nichts entschieden, sondern auf den künftigen Deputationstag verwiesen, wobei in Ansehung der Revisionen hauptsächlich die Einschränkung des allzuhäufigen Gebrauchs desselben, und die Erledigung der ältern Revisionen in Berathschlagung gezogen wurde.

Das Kammergericht, welches noch vor dem Frankfurtischen Deputationstag um Gutachten angegangen worden; wie die vielfältige Revisiones zu verhindern, und denenselben zu begegnen? ware der Meinung, dieselbe gänzlich abzuschaffen, da nach der Ordnung von Kammer-

mergerichtlichen Urtheln keine weitere Appellation statt finden solle. Dieses Rechts-Mittel aber seie viel ärger und beschwerlicher, wann es von jedermann gebraucht werden dörfte, indeme dadurch die Justiz-Pflege durch dergleichen gröstentheils freventliche Berufungen nur gestekt, und gleichsam zu Boden gelegt würde. Es stehe auch um so weniger zu vermuthen, daß in denen bei dem Kammergericht obschwebenden Rechts-Sachen etwas gegen die Rechte beschloßen werden sollte, als die Prüfung derselben durch die gröste Rechts-Gelehrte nach so starker Deliberation und Erwägung der Sachen vorgenommen würde.

Man fande diese Gründe zwar wichtig, jedoch nicht rathsam, um so mehr als wegen solcher Revisionen in dem Prager Frieden und andern Reichs-Constitutionen verschiedenes verordnet worden, und wie schwehr man vormals daran gekommen seie, nur in etlichen caussis & casibus specialibus suspensionem effectus Revisionis zu cassiren.

Die Burgundische Stimme führte einen weitern höchstwichtigen Grund zu Beibehaltung derselben an (d) Revisiones duplici de caussa esse introductas, una Judicii, altera partium

(d) de Meiern l. c. Lib. IX. §. XX. N. I. p. 244.

tium caussa; iudicii quidem, ut eo exactius merita caussarum examinent, quæ ratio in ipsa constitutioneImperii anno 1600. exprimatur. Partium autem, ut gravatæ ad huiusmodi remedium confugere possint. Utramque rationem etiamnum hodie militare, adeoque rem esse problematicam, an eiusmodi revisiones plane tolli possint. Et sibi quidem videri, ex quo tanto consensu olim approbatæ, & tanto tempore observatæ fuerint, satius esse easdem remanere.

Das Gutachten der Reichs-Deputation gienge deßhalber dahin: (e) " Zwar seie von
" denen Herrn Cameralen bei diesen beiden Pun-
" ctis nicht für undienlich erachtet worden, daß
" das remedium revisionis und zwar aus de-
" nen von ihnen angeführten sehr trifftigen Ra-
" tionen und Motiven, tanquam merum re-
" fugium temere litigantium, ganz abzu-
" stellen, nachdem aber bei solchem Punkt aller-
" hand starke Considerationes in Contra-
" rium vorkommen, warum das Revisions-
" Medium nochmals in seinem Esse zu erhal-
" ten: Als halten der Churfürsten auch De-
" putirter Fürsten und Stände, Räthe und
" Ge-

(e) de Meiern l. c. Lib. X. §. 2. N. 1. p. 202. und *Neurodes* in der Erläuterung des jüngern Reichs-Absch. IX. Hauptth. Anmerk. 261. §. 9. p. 504.

„ Gesandte dafür, daß derselbe vor dißmal zu
„ übergehen, und künftigem Reichs-Deputa-
„ tions-Abschied einzuverleiben seie, daß zwar
„ von dem Kaiserlichen Kammergericht nicht
„ geringe, sondern wohl erwogene Rationes
„ vorgebracht worden, warum die Revisiones
„ allerdings aufzuheben, und abzuthun sein
„ möchten, weilen aber die Chur- und Fürst-
„ liche, auch anderer Stände Räthe und Ge-
„ sandte dißfalls sich nicht instruirt befunden,
„ so habe man solchen Puncten biß auf einen
„ andern Reichs-Convent verschoben, da dann
„ ein jeder Stand die Seinige auch in diesem
„ Passu der Nothdurft nach zu instruiren wis-
„ sen werde.

§. 32.

Verordnungen des Reichstags 1653.

Bei Wiederherstellung des Friedens war das Justizwesen und dessen Verbeßerung ein Hauptgegenstand für die Friedensschließende Mächte. In dem Osnabrüggischen Friedens-Instrument (f) wird zwar der Kammergerichtlichen Revision nur zufälliger Weise gedacht, weil die Wichtigkeit des Geschäffts weitläufftigere Berathschlagungen erforderte; man verschob dahero die einzelne Bestimmungen auf ei-

(f) Art. V. §. 54.

nen zukünftigen Reichstag, um allda die bei dem Frankfurtischen Deputations-Convent bereits gepflogene Deliberationen würksam zu machen. (g).

Bei dem im Jahr 1653. versammelten Reichs-Convent wurde hierauf am 28. Jul. (h) der Punctus revisionis vorgenommen, und allda beschloßen, daß die Revisionen propter abusum nicht gänzlich aufzuheben seien; und zwar 1.) weilen solches viele Veränderungen in denen Constitutionibus abgeben würde. 2.) Eben zwar dergleichen vor diesen schon in Vorschlag kommen, aber nicht vor practicirlich befunden worden, wie solches auch in dem Deputations-Abschied de anno 1600. vorkommen, und unter andern

(g) J. P. O. Art. V. §. 53. — — sicut etiam de Reliquis ad Judicium Camerale spectantibus, quædam in medium allata fuerint, sed in præsenti congressu ob negotii gravitatem non tam plene expediri queant, in proxime indicendis comitiis de his omnibus agi & conveniri, deliberationesque de reformatione iustitiæ in Deputatorum Imperii conventu Francofurtensi effectui dare, & si quæ in his desiderari videntur, suppleri & emendari conventum est. *Hoffmann* Consideratio eorum, quæ in Pacificatione Westphalica expediri nequiverant, ad proxima Comitia remissorum. §. 24. p. 41.

(h) de Meiern c. l. Lib. XII. §. II. N. 1. p. 399.

andern darinnen eine sonderbare Motive, daß nemlich die Herrn Camerales desto fleißiger in Examinir- und Decidirung deren Sachen erhalten würden, eingesezt worden. 3.) Wären anderer Gestalt die superiores status deterioris conditionis als die inferiores status, sonderlich in causis simplicis querelæ, und da man gleich ad Cameram lauffet; 4.) Wäre diese Frage in dem Instrumento Pacis schon decidirt, dann eo ipso, daß in aula Cæsarea das Remedium supplicationis statt haben sollte, so müste man auch in Camera die Revisiones zulaßen, weilen jenes in aula vice Revisionum introducirt worden. 5.) Seie der Respectus Judicii nicht cum damno partium zu erhalten.

Hingegen wurde zu Verminderung der häufigen Revisionen (i) der Vorschlag gethan, daß entweder die Herrn Kamerales Specifikationen aller Revisionen denen Kraißausschreibenden Fürsten einschiken, und selbige hernach die Kraißstände und diese ihre Unterthanen, erinnern sollten, sich innerhalb drey Monathen zu erklären, ob ein oder der andere seiner gesuchten Revision nachsezen wollte oder nicht, und da er in solcher Zeit sich nicht erklären würde, keiner ferners mehr gehört oder zugelaßen werden sollte; oder die Röm. Kai. Mai.

(i) Neurodes am a. o. anm. 271. §. 4. p. 529

Mai. sollten durch das ganze Reich Mandate und Patente anschlagen und ergehen laßen, daß innerhalb eines gewißen Termins jeder sich obverstandener Maßen erklären sollte, dergestalten würden künfftige Visitations- und Revisionstäge facilitirt, und seie kein Zweifel, daß viel tausend Revisionen fallen würden, hätten solchermaßen auch die Herrn Visitatores und Camerales zur künfftigen Revision sich desto beßer zu präpariren.

Dieser leztere Vorschlag wurde auch genehmiget, und vermittelst eines allgemeinen Reichs-Gutachtens (k) an Kai. Mai. gebracht: -- -- „ Gestalt Ihro Kai. Mai. „ allerunterthänigst gebetten werden, unerwartet „ des Reichstags-Ausgang, also gleich Edi-„ cta ins Reich zu publiciren, daß diejenige, „ so ihre begehrte Revisiones zu behaupten „ vermeinten, noch ante 1. Maii. schier künf-„ tigen 1654. Jahrs bei Ihrer Churfürstl. „ Gnaden zu Mainz, als des heil. Röm. „ Reichs Erzkanzlern, wie auch beim Cam-„ mer-Gericht sich anmelden, auch mit den Spor-„ tulis also gefaßt halten sollten, damit sol-„ che auf Begehren erlegt, auch ihre Grava-„ mina, da sie einige zu produciren ge-„ meinet, eingeben, widrigenfalls ihnen nach „ Ver-

(k) *de Meiern* l: c: Lib. XII. §. III. N. II. p. 447.

„ Verfließung angedeuteter Zeit, die Acta nicht
„ mehr revidiret, der Weg ihre Revision zu
„ suchen, nicht allein benommen, sondern
„ die Sache ohne Mittel für desert gehalten,
„ und die Execution auf des bei dem Kaiserl.
„ Cammergericht obsiegenden Theils Anruffen,
„ vorgenommen werden soll, in Gestalt dann
„ auch gegen diejenige, die der Revision die-
„ ser Zeit nicht renuntiiren, sondern dieselbe
„ zu prosequiren gemeint sind, nach Gestalt
„ ihres gefundenen Muthwillens und gefähr-
„ lich gebrauchten Verzügen, ausserhalb der ge-
„ wöhnlichen Tax, wohl höher, und zwar ne-
„ ben den Sportulis, um etliche Mark löthi-
„ gen Goldes nach des Richters Ermäßigung ge-
„ strafft werden sollen, damit aber niemand
„ verkürzt oder versäumt werde, solle ein jeder
„ Stand sowohl für sich, als bei andern ih-
„ res Landes Untergerichten, die Verfügung
„ thun, damit bei Straffe, alle Kosten und
„ Schaden zu ersezen, es den Parthenen zu wi-
„ ßen gemacht werde, solchemnach höchstge-
„ dachte Ihre Churfürstliche Gnaden denjeni-
„ gen, welche zu der Revision deputirt, die par-
„ theyen, so sich bei Ihro angegeben, zu benen-
„ nen, beneben auch dem Cammergericht, daß
„ die Acta aufgesucht, und auf Ratification
„ der Revisoren taxirt, anzubefehlen, und den
„ Partheyen zu Erlegung deren, einen gewißen
„ Terminum zu präfigiren, sich nicht werden zu-
„ wider sein laßen, so hätten wenigers nicht,

die

„ die Herrn Revisores zwischen den Partheyen,
„ die sich zu solchem Ende einfinden möchten,
„ jedoch ohne Aufzug und Hinderung anderer
„ Sachen, die gütliche Vergleichung, sonder-
„ lich in den wichtigen Sachen, vor allen
„ Dingen zu versuchen, und die Akten, da
„ metus armorum vorhanden, vor andern
„ vorzunehmen und zu expediren. „

Kai. Mai. genehmigten das von den Ständen des Reichs an allerhöchst dieselbe gebrachtes Gutachten durch das unter dem 31. December 1653. erlaßene Edict, welches sodann durch Chur-Mainz in das Reich publicirt wurde: (l)

"Demnach uns von des heil. Reichs all-
„ hie anwesenden Churfürsten und Ständen,
„ und der abwesenden Räthe, Bottschafften und
„ Gesandten, in ihrem uns unter dato 23.
„ dieses zu Ende lauffenden Monaths De-
„ cembris in puncto Justitiæ eröfnetem Be-
„ denken, unter anderm gehorsamst eingerathen
„ worden, weilen so vielen und langen Jahren
„ her, die an unserm Kaiserl. Cammerge-
„ richt zu Speyer noch unerledigt hangende
„ Revisions-Sachen auf eine sehr hohe An-
„ zahl gestiegen, und ungewiß, ob die Par-
„ theyen dieselbe alle annoch zu prosequiren
ge-

(l) de *Meiern* l: c: Lib. XII. §. IV. N. IV. p. 460.

„ gemeinet sein, und ob nicht viele derselben
„ per amicabilem compositionem oder son-
„ sten hingelegt werden möchten. Und dahe-
„ ro die hohe Nothdurfft erfordere, daß durch
„ ein allgemeines offenes an alle Craiße aus-
„ gehendes, und vermittelst der ausschreiben-
„ den Fürsten und Stände des Reichs, und
„ auf deroselben bei einer nahmhafften Straf-
„ fe beschehender Verordnung durch Dero Be-
„ amte und Unterrichter an allen Orten no-
„ tificirendes Edict ein gewißer Termin, nem-
„ lich der lezte Tag nechstkünfftigen Monats
„ May, angesezt werde, in welchem ein jeder,
„ so Revision in Camera gesucht, sub pœna
„ desertionis sowohl bei dem Cammergericht,
„ als bei unsers lieben Neven des Churfür-
„ sten von Mainz Liebd. als des heil. Reichs
„ durch Germanien Erzkanzlern, sich gebüh-
„ rend anmelden, und seine Gemüths-Meinung
„ erklären solle, ob er die Sache zu prosequi-
„ ren gedenke, oder aus was Ursachen er sol-
„ che Erklärung alsobald zu thun nicht vermöge,
„ wobei dann derjenige, welcher seine Revi-
„ sions-Sachen zu beschleunigen, und auszu-
„ zuführen bedacht ist, sich mit den Sportulis
„ um dieselbe auf Ziel und Zeit, so ihme dazu
„ zu bestimmen wäre, würklich zu erlegen, ge-
„ faßt zu halten, und benebens seine Grava-
„ mina, da er einige zu produciren gemeinet
„ wäre, und in berührtem Termino damit auf-
„ kommen könnte, einzugeben, oder warum

„ sol-

„ solches nicht geschehen möge, anzuzeigen hät-
„ te. Und wir uns dann solches alles gnädigst
„ gefallen lassen, und also die Nothdurfft er-
„ fordert, daß solche unsere Kayserliche Resolu-
„ tion, Erklär- und Verordnung Churfürsten
„ und Ständen des heil. Reichs in allen Krai-
„ sen publicirt, und zu wißen gethan werde.
„ Als haben wir solches vermittelst dieses un-
„ sers Kaiserl. Edicts, also hiemit ins Reich
„ öffentlich verkündigen, und zu mäniglichés
„ Wißen bringen wollen."

" Und gesinnen nnd begehren demnach an
„ Eu. Liebd. und Andachten Freund-Vetter-
„ Oheimb- und gnädiglich, andern aber befeh-
„ len Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß
„ sie obgedachter unser Kaiserlicher Resolution
„ und Erklärung in allem gebührend nachkom-
„ men, und ihnen angelegen sein lassen, damit
„ in dem obbestimmten Termin derselben gemäß
„ gelebet, und dadurch vermöge obbedeuteten
„ Bedenkens erwehnten Revisions-Sachen ab-
„ geholfen werde, mit der angehängten gnä-
„ digsten Versicherung, daß diejenige Partheien
„ in Vornehmung der Revisions-Sachen den
„ Vorzug haben sollen, welche sich am ersten
„ dazu erklären und angeben werden. An de-
„ me allen thun und vollziehen Eu. Liebd. An-
„ dachten und ihr ein gutes und annehmliches,
„ und uns beuebens zu gnädigem Gefallen ge-
„ reichendes Werk, gegen Deroselben hinwie-
„ der-

„ derum in Freundschafft, Kaiserl. Gnaden und
„ allem Guten zu erkennen, ꝛc. ꝛc. Geben Re-
„ genspurg, den 31.ten Decembr. Anno 1653.

Es haben sich auch auf dieses in das Reich verkündete Edict viele Partheyen gemeldet; das hierüber verfertigte Verzeichniß geht vom 24. April biß auf den 17. Nov. 1654. worinnen einige Stände diejenige Revisions-Sachen, welche sie fortsezen wollten, theils ausdrüklich benennt, theils durch eine allgemeine Anzeige den Präjudicial-Termin gewahret, theils um Prorogation desselben gebetten haben. (m)

Diejenige Revisionen nun, welche auf dieses Edict nicht erneurt, oder bei Chur-Mainz allein angezeigt worden sind, werden bei dem Kammergericht für erloschen erachtet; deßhalben in Sachen Hövelich nunc **Winkelhausen** contra **Brunkhorst** modo **Fürst von Salm** (n) 1734. die Urthel ergienge: " Ist
„ die von weiland Dieterich und Johann Jacob von

(m) Freyherr von Harpprecht in der Vorrede zum Vten Theil des Staats-Archivs. §. 59. 60. p. 41.

(n) *Boek* ad Blumium Tit. 79. num. 15. p. m. 792. Die Rekurs-Akten in dieser Sache stehen in der Staats-Kanzley. Tom. 67. Cap. 5. Tom. 68. Cap. 5. Tom. 76. Cap. 16.

„ von Brunkhorst wider die vom 28. Aug. 1618.
„ publicirte Urthel zwar interponirte, aber in-
„ nerhalb der in dem Kaiserl. Edict bestimmten
„ Zeit nicht renovirte Revision vor desert und
„ erloschen hiemit erklärt."

Eine gleiche Kammergerichts-Urthel ist den 30. Merz 1703. (o) dahin ergangen: " Ist Dr. Z. sein am 6. Sept. und 29. Nov. „ nechst vorigen Jahrs beschehenes Begehren „ noch zur Zeit abgeschlagen, sondern von Amts „ wegen der Bescheid: Wofern Lt. S. daß seine „ Principalen oder Dero Vorfahren, nach dem „ hiebevor durch Lt. R. bei diesem Kaiserlichen „ Kammergericht am 4. Jun. 1621. eingebrach- „ ten, wegen der bei damaligen Herrn Kurfür- „ sten zu Mainz, als Reichskanzlern gesuchten „ Revision aus der Chur-Mainzischen Kanzley „ erhaltenen Decret, vom 31. May selbigen „ Jahrs, deme hernach in das Reich unter „ dem 31. Decemb. 1633. ausgelaßenen Kai- „ serl. Edict gemäß, in dem darinn angesezten „ Termin, oberwehnter ihrer gesuchten Revi- „ sion halber, sowol bei dem Herrn Kurfürsten „ zu Mainz, als des heiligen Reichs Erzkanz- „ lern, als auch bei diesem Kaiserlichen Kam- „ mergericht, sich gebührend gemeldt und er- „ klärt haben, daß sie die Sache zu prosequi- ren

(o) de Ludolf in Comment. System. de Jure Camerali. p. m. 234.

„ ren gedenken, glaublich bescheinigen wird,
„ wozu ihme Zeit 3. Monate pro termino
„ & prorogatione von Amts wegen angesezt,
„ daß solches gehört werden, und er thue sol-
„ ches oder nicht, nichts desto weniger auf des
„ Gegentheils ferneres Anruffen in der Sache
„ ergehen solle, was recht ist. „

§. 33.

Vorschläge zu Erledigung der Revisionen.

Zu Erledigung der vielen vorhandenen alten Revisions-Sachen, und würklicher Vornahme des Revisions-Geschäffts wurden am 1sten August die Berathschlagungen angefangen; und das Gutachten der Stände hierüber an Kai. Mai. (p) dahin verfaßt:
" Damit dann auch die überhäuffte in großer
„ Menge bestehende Revisiones dermalen
„ ehest revidirt und expedirt werden, wäre
„ der Churfürsten und Stände und respecti-
„ ve deroselben Räthe und Gesandten Mei-
„ nung nach, eine Deputatio Extraordina-
„ ria von denjenigen Ständen, welche mit
„ qualificirten der Cameral-Sachen erfahrnen
„ subjectis dermalen versehen, in so starker
„ Anzahl, daß sie in vier abgesonderte Rä-

(p) de *Meiern* l. c. Lib. XII. §. III. N. II. p. 447.

„ the vertheilet werden können, zu verordnen,
„ welche auff den 1. May. schier künfftigen
„ 1654. Jahrs in loco zu Speyer sich einfin-
„ den, nächst Verrichtung der Visitationen vor-
„ derst dasjenige, was dies Orts in puncto
„ Justitiæ geschloßen, und etwa biß dahin
„ noch nicht völlig zum Effect gebracht sein
„ möchte, werkstellig machen, und die Re-
„ visions-Sachen unter Hand nehmen, darinn
„ fleißig fürfahren, und dann so viel möglich
„ erörtern, und damit das ganze Jahr hin-
„ durch wieder biß auff den 1. Mai. des fol-
„ genden 1655. Jahrs continuiren, auf sol-
„ che Zeit aber durch eine anderwerte De-
„ putation in gleicher Anzahl abgelöset, auf
„ solche Abwechslung von Jahr zu Jahr so
„ lang, biß die alte Revisiones alle erlediget,
„ continuiret und wiederholet, hiezu aber je-
„ desmal diejenige Stände, welche in vorher-
„ gehenden extraordinari Deputationen noch
„ nicht bemühet gewesen, so lange, biß es untern
„ Ständen herumgelaufen, deputirt, und ihr der
„ Deputirten oder beschriebenen Stände würkliche
„ oder zum wenigsten ad hunc actum verpflich-
„ tete Räthe, die der Rechten und des Proceßes
„ wohl erfahren, und in caussis revidendis
„ advocando & iudicando vorhin nicht ge-
„ braucht worden, noch sonsten interessirt seynd,
„ verordnet und gebrauchet, sonderlich aber
„ auch keinem zween unterschiedliche Gewält

oder

„ oder Vota aufgetragen werden sollen, bene-
„ ben aber wäre auch zu verordnen, daß die
„ deputirte Revisores, ehe sie nach verfloßener
„ ihrer Zeit von Speyer abreisen, die unter
„ Händen habende Sachen darinnen zu laboriren
„ angefangen, vollends erörtern, und sich vor-
„ hin von Speyer nicht begeben sollen. „

§. 34.

Verordnung des J. R. A. hierüber.

Nach denen fernerweilen hierüber gepflogenen Reichstäglichen Berathschlagungen wurde der in angeführtem Reichs-Gutachten gethane Vorschlag zu Erledigung derer vielen unerörterten Revisionen genehmiget, die Einrükung der Visitation nach Speyer auf den 1. Nov. 1654. bestinmt, die zu solcher Deputation gehörige Stände des Reichs in einem besonders entworfenen Schema also vertheilet, daß jede Visitations-Claße in vier Senate vertheilet werden konnte; diese Senate sollten sowohl die alte als neue Revisions-Sachen vornehmen, und lautet die Verordnung des Reichs-Abschieds (q) dahin:

„ Damit aber etwan von nenem vorfal-
„ lende Revisions-Sachen in der Zeit nicht
„ wieder aufschwellen, sondern mit und neben

(q) J. R. A. §. 130.

„ den alten erlediget werden, so soll jedesma-
„ len aus den geordneten vier extraordinari
„ Revisionsräthen, einer zu den neuen Re-
„ visions-Sachen specialiter deputirt, und sol-
„ che von demselben erlediget, nach deren Er-
„ ledigung aber ihm auch alte Revisions-Sa-
„ chen unter die Hände gegeben werden. „ -- --

Allein allen diesen heilsamen Anstalten mangelte die Vollziehung, biß endlich die zu Anfang dieses Jahrhundert sich ergebene Zwistigkeiten an dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht eine außerordentliche Visitations-Deputation erwekten, welche im Jahr 1707. in Wezlar, als dem nunmehrigen Wohnsiz des Kammergerichts eingerukt ist.

§. 35.

Reichs-Kammergerichts Visitation von 1707.

Die Kammergerichts-Visitation von 1707. beschäfftigte sich vorzüglich mit Verbeßerung der Personal und Real-Gebrechen des Gerichts -- und so giengen auch die Verordnungen derselben mehr auf die Personen desselben, als daß sie sich auf das zweyte gleichwichtige Stük des denen Herrn Visitatoren nach dem Reichs-Abschied von 1654. zustehenden Geschäffts,

die

die Vornahme der Revisionen einlaßen konnten.

Man hat ein einziges Beispiel einer Revisions-Sache von dieser außerordentlichen Visitations-Deputation, welche vorgenommen worden ist, nemlich die berühmte Sache der Erbmänner zu Münster gegen den Herrn Bischoff, Kapitul und Ritterschaft daselbst -- deren Vornahme aber nicht sowohl, krafft der allgemeinen im Jahr 1706 ertheilten Reichs-Instruction, als vielmehr auf das dringende Ansuchen der Erbmänner durch Kaiserliche Decrete und besondere Reichsschlüße, geschehen mithin mehr, als ein außerordentliches Beispiel anzusehen ist.

§. 36.

Neueste Geschichte biß zu Trennung der Kammergerichts-Visitation am 8. May. 1774.

Seit 1713 gehörte die Abordnung einer Kammergerichts-Visitation zu den frommen Wünschen, deren Erfüllung verschiedene entgegenstehende Hinderniße nicht so bald hoffen ließen.

Im Jahr 1741. verlangten die zu Offenbach versammelte alt = Welt. Fürstliche Gesandte, der Capitulation einzuverleiben. „ Daß
„ der regierende Kaiser nach Antritt seiner Re-
„ gierung in materia Visitationum & Revi-
„ sionum bei dem Kammergericht, um und
„ wie selbige wiederum in ordentlichen Gang
„ zu bringen, von Kurfürsten und Ständen
„ ein Reichs = Gutachten erfordere: Inzwischen
„ aber, und biß selbige in Gang kommen,
„ und die in Weg stehende Hinderniße geho-
„ ben sein werden, durch extraordinarias Vi-
„ sitationes & Revisiones dieses nothdürfftig
„ besorgen zu laßen. „ (r)

Auf dem Wahltage selbst kame diese Angelegenheit auf das Gutachten von gedachtem Jahr in weitere Berathschlagungen; dem Kurfürstlichen Collegium wurde zugleich ein Entwurff übergeben, der die Vornahme der häufig angeschwollenen Revisions = Sachen begünstigen sollte; die große Kosten, welche zu Ausführung dieses Geschäffts erforderlich waren, wurden als der Stein des Anstoßes angesehen, der zuerst aus dem Wege zu räumen

(r) Herr von Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation Kaisers Carls des VII. 3ter Theil p. 204. von Olenschlagers Geschichte des Interregnums nach K. Karls. VI. 4. Th. p. 469.

men seyn würde, und nach dem ohnmaßgeblichen Bedenken wegen Beförderung der Revisionen (f) sollten dieselbe von Hauß aus vorgenommen werden können.

Zu diesem Endzwek wurde fordersamst für nothwendig erachtet, daß man sich über ein beständiges Schema vergleichen möchte, wie viel Stände jedesmal zu Revision einer Sache zu deputiren sein möchten, und in welcher Ordnung.

Sodann wäre überhaupt eine gewiße quota rei litigiosæ etwa der siebente oder zehente Theil zu bestimmen, welche derjenige Theil, so Revision suchen würde, zu Wezlar bei der Kanzley baar zu hinterlegen hätte. Falls sich aber die quota litis nicht sogleich aus denen Akten ergäbe, so könnte das Kammergericht alsdann einen Interims Spruch ertheilen, gleichswie bei armen Partheyen in pro remißionis vel moderationis sportularum.

Chur-Mainz könnte durch seinen Kanzley-Verwalter alsdann sowohl das Kammergericht zur Herausgabe des von dem Referenten gefertigten Extracts der Acten, als auch der Relation, und der übrigen Beisizer Stimmen als auch beide Partheien zu Einbringung der zwey erlaubten Schrifften anhalten.

 Dieses

(f) von Moser am a. o. p. 190.

Dieses nunmehro vorausgesezt, wenn 40. Claßen von Ständen gemacht würden, nach welchen die Revisionen unternommen werden sollten, und in jede Claße 7. Stände genommen würden, so dörfften alsdann die Acten nach folgendem Plan ausgetheilet werden.

1.	N. contra N.	geschloßen	1741.	20. Nov.
2.	N. contra N.	- -	- -	30. Nov.
3.	N. contra N.	- -	- -	3. Dec.
4.	N. contra N.	- -	- -	18. Dec.
5.	N. contra N.	- -	- -	31. Dec.
6.	N. contra N.	- -	1742. -	5. Jan.
7.	N. contra N.	- -	- -	18. Jan.
8.	N. contra N.	- -	- -	4. Febr.

und so würden von Chur-Mainz die Akten nro 1. dem ersten Revisori der ersten Claße, die Akten nro 2. dem zweiten u. s. f. und endlich die Akten nro 8. dem ersten Revisori der zweiten Klaße zugeschikt werden müssen.

Im Fall, daß ein Stand, den die Ordnung träfe, selbst bei der Sache interessirt sein würde, oder sonsten erhebliche Ursachen vorwalteten, um welcher willen er recusirt werden könnte, so sollte alsdann eben dieser z. B. 3te Stand

Stand der folgenden Claße in jenes Stelle einrüken, weßwegen denen Partheien das Schema Revisorum auf ihr Verlangen mitzutheilen wäre.

Die subdelegirte Räthe müßten sowohl zu dem Revisions-Geschäfft überhaupt, als auch ein jeder Referent zu der im Referat habenden Revisions-Sache in Gegenwart der Partheyen, wann sie dabei zu sein verlangten, beeidiget werden, wo sodann der Rath einen eigenen Auszug aus den Akten, Relation und Votum verfertigen sollte.

Wann nun ein Rath mit seiner Arbeit fertig wäre, so hätte er die Akten dem zweiten Revisori zu überschiken, dieser dem dritten u. s. f. und der lezte schikte alsdenn dieselbe an die Chur-Mainzische Kanzley nach Wezlar zuruk, wo die Urthel nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die Stimmen der Räthe, so viel das Urtheil betrifft mit Hinweglaßung der Entscheidungs-Gründe, dem Kammergericht und denen Partheyen, um es mit dem zu eröfnenden Urthel vergleichen zu können, vorgelegt, und sodann in der öffentlichen Audienz vor andern Urtheln eröfnet werden sollte.

Diese

Diese Vorschläge zu Beförderung der Kammergerichtlichen Revisionen enthielten in sich selbst allzuviele Schwierigkeiten, und Anstände, welche theils in die Verfaßung, theils in die von denen ältern Reichsgesezen vorgeschriebene und herkommliche Art und Weise in Revisions-Sachen zu handeln, einen unmittelbaren Einfluß hätten. In der Wahlkapitulation Karls des VII. (t) kame deßhalben die Verordnung, daß die erste Klaße der Kammergerichts-Visitatoren auf den 1. September beschrieben, und wegen der Revisionen ein Edict in das Reich auszulaßen seie.

Da aber dieser Punct unter der kurzen und unruhigen Regierung Karls des VII. bei dem Reichs-Convent in keine Berathschlagung gezogen werden konnte, so wurde derselbe in der Wahlkapitulation Kaiser Franzens (u) wiederholet, worauf auch durch ein Kaiserliches Commißions-Decret vom 16. Oct. 1745. ein Gutachten von dem Reich verlanget worden, daß die Extraordinari Reichs-Deputation zu Erledigung der häufigen Revisions-Sachen demnächst in Gang gebracht werden könnte.

§. 37.

(t) Art. XVII.
(u) Art. XVII.

§. 37.

Fortsezung.

In diesem Zeitraum der Geschichte, worinn man an Vorkehrung diensamer Mittel zu Hintertreibung der vielen sich von tag zu tag anhäufenden Revisionen, und derselben Erledigung arbeitete, schien sich das übel mehr zu vergrößern. Die Vorstellungen des Kammergerichts waren so dringend, daß sich dasselbe in einem Schreiben an die Reichs-Versammlung vom 23. Apr. 1747. selbst erbate: (y) " Daß die beliebte Extraordinari Visitation fordersamst zu Stande gebracht, und Mittel „ und Wege ausfindig gemacht werden, wie „ die zerfallene Authorität des Kaiserlichen „ und Reichs-Kammergerichts wiederum her„ gestellet, die ungesäumte Administration der „ gottgeheiligten Gerechtigkeit aufrecht erhal„ ten, und mehreres befördert, uns gegen „ die uns ausgestoßene harte Beschuldigungen „ rechtliche Satisfaction wiederfahre, und unsere „ Ehre und guter Leymuth hinführo in meh„ rere Sicherheit gesezt werde."

Bei

(y) in H. von Cramers Wezl. Nebenst. 33. Th. p. 152.

Bei dem Wahl-Convent 1764. wurde von dem Kurfürstlichen Collegium ein Collegial-Schreiben an Kai. Mai. die Beschleunigung der Kammergerichts-Visitation zu bewürken, erlaßen, und in die Wahlkapitulation des nunmehro glorwürdigst regierenden Kaisers Josephs des *II.* Maj. einverleibet, worauf auch unter dem 3. Aug. ein Kayserl. Hoff-Decret an die Reichs-Versammlung ergangen, worinnen der 1. Januar 1765. zu Einrükung der Visitations-Deputation in Wezlar anberaumt wurde.

In dem unter dem 8. Aug. 1766. an Kai. Mai. erstatteten Reichs-Gutachten, wurde in Ansehung der vorliegenden vielen Arbeit, und besonders der großen Menge der zu entscheidenden Revisionen die stärkere Besezung der zu formirenden vier Senate nüzlich, mithin dienlich erachtet, daß von jedem Deputato zween (zum allgemeinen Besten auf eigene Kosten zu erhaltende) subdelegirte Räthe ernennet, und hierzu solche tapfere, geschikte, gewißenhaffte, und des Cameral-Proceßes wohl erfahrne Subjecta ausersehen werden möchten, von deren Fleiß, Geschik und Redlichlichkeit man sich einen guten Erfolg versprechen könne.

Er-

Ermeldtes Reichs-Gutachten wurde auch so fort von Kai. Mai. genehmiget, und zu Eröfnung der Visitation der 2 May. 1767. bestimmt, in Ansehung der Anzal der Subdelegirten aber, weil verschiedene in der ersten Klaße begriffene Stände sich geweigert, zwey Räthe abzusenden, so wurde beschloßen, es bei Gesezen und Herkommen zu belaßen. (z)

§. 38.

Fortsezung.

Am 17. Nov. 1766. erfolgte das ins Reich erlaßene Edict die Revisionen betreffend, nebst einem Kaiserlichen Convokations Reskript an Kur-Mainz, um die Reichs-Deputatos auf den 2ten May. 1767. vorzuladen.

Bei dieser Epoche, wozu sich Teutschland glük wünschte, da die Abordnung einer Reichs-Visitation ein halbes Jahrhundert unter die fromme Wünsche desselben gerechnet worden -- -- bei dieser Epoche erwartete man begierig die Erledigung vieler Revisions-Sachen, da die Vorbereitungs-Anstalten zu der Vornahme derselben bereits getroffen worden waren.

Al-

(z) Jo. Jac. von Moser von der teutschen Justiz-Verfaßung II. Th. IV. Buch. 10. Kap. §. 14. p. 759.

Allein es zeigten sich gleich Anfangs verschiedene Anstände, da die vier Chur-Mainzische Herrn Subdelegirte in jedem der Visitations und Revisions Senate, nebst Verrichtung ihres Directorial Amtes sich berechtiget glaubten, auch ihre Stimmen abzulegen, welches aber denen übrigen zu der ersten Klaße deputirter höchster und hoher Stände des Reichs Herrn Subdelegirten allzubedenklich schiene, daß sie die nähere Erörterung dieses Punctes biß zu würklicher Eintheilung der Revisions Senate aussezten.

Bei der ersten Visitations-Claße konnte daher wegen diesen und anderen mehreren Anständen die Revisions-Materie nicht in Berathschlägung gezogen werden; die verschiedene Mißverständniße, welche sich von Zeit zu Zeit äusserten; und welche nach geendigter Correlation in der famosen Walloner Sache am 4. May. 1772. zum öffentlichen Ausbruch kamen, worauf beide Kaiserliche Herrn Commissarien nebst samtlichen Catholischen Herrn Subdelegirten und beeden Reichsstädtischen Deputirten von Regenspurg und Nürnberg von dem Conseß abgetretten sind, bewürkten einen 9. monathlichen bedaurlichen Stillstand der Visitations-Geschäffte.

Bei

Bey der darauf folgenden 2ten und 3ten Visitations-Klaße kame die Vornahme der Revisionen abermalen in Anregung, da in dem Reichs-Gutachten, welches unterm 6. May. 1774. wegen Ablosung der ersten Klaße zu Stande kam, die Vornahme der Revisionen nach vorgängigen zeitlich zu veranstaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen desiderirt wurde.

Bey Eröfnung der dritten Visitations-Klaße am 2. Octobr. 1775. kame die Vornahme der Revisionen, wobey man biß anhero blos in præparatoriis stehen geblieben seye, von der Kaiserlichen Commißion zur Sprache; viele Subdelegirte bezeugten sich bei der am 20. Octobr und 8. Novemb. deßwegen gehaltener Umfrage hierzu willfährig, allein da unerachtet der am 10. Jan. 1776. erfolgten Kur-Mainzischen Erklärung in Ansehung der prätendirten Stimm- und Directorial Befügnisse in allen vier Senaten, welcher man sich Kur-Mainzischer Seits vor dißmal und ohne künftige Folge auch vorbehaltlich, daß es weder in petitorio noch possessorio zu dißeitigem Nachtheil fürs künfftige angeführt werden könne, waren die Anstände und Besorgnisse der Evangelischen Herrn Subdelegirten, welche diese Prätension an Kayserliche Majestät und das gesamte Reich verwiesen haben wollten, noch nicht auf eine gnugsame und beruhigende Art und Weise erledi-

get, da Kur-Mainz sich dasselbe als ein Recht vorbehielt.

Bey Eröfnung der vierten Visitations-Klaße am 8. May. 1776. machte die Kayserliche Commißion von neuem den Antrag; daß gleichbalden und ehe etwas anders vorgenommen werde, zur gesezmäßigen Abtheilung der vier abgesonderten Räthe oder Senate geschritten, und einem jeglichen derselben seine in den Gesezen vorgeschriebene Beschäftigung ungehindert anheim gelaßen werde.

Allein an eben diesem Tage erfolgte die völlige Trennung (a) des Visitations-Confeßes, womit auch die Hofnung zu Vornahme der Revisionen auf einige Zeit verschwand.

§. 39.

(a) Wahre Bewandniß der am 8. May. 1776. erfolgten Trennung der bißherigen Visitation des Kayserl. und Reichs-Kammer-Gerichts, Göttingen, im Junius 1776. 4. Diese Schrifft wurde in einer zu Wien in der Kurzböckischen Buchhandlung heraus-gekommenen Schrifft unter dem Titul Anmerkungen, zur wahren Bewandniß ꝛc. zu widerlegen gesucht.

§. 39.

Vorschläge zu Wiedervereinigung der Visitation.

Auf dem Reichstage erwekte diese schleunige Trennung des ganzen Visitations-Conseßes grosses Aufsehen -- die Evangelische zu derselben deputirte Stände wurden als die Urheber dieser Trennung angesehen, sie suchten in einem gemeinschafftlichen Concluso Corporis Evangelicorum vom 4. Dec. 1776. die Trennung der Kammergerichts-Visitation und die Revisions-Materie betreffend, diesen Verdacht von sich zu entfernen, indeme sie sich einer den Reichssazungen durchgängig übereinstimmenden Vornahme der Revisions-Sachen niemahlen entgegengestellet.

Inzwischen sind verschiedene Schriften über diesen Gegenstand herausgekommen, welche hier zum Beschluß dieses Kapitels eine Anzeige verdienen als:

1.) Das Revisions-Gericht über die Urtheile des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts bei deßen jeziger Visitation aus Gesezen und Reichs-Akten erläutert. Im Jahre 1776. 4.

2.) Das Reichs Friedens-Schlußmäßige Revisions-Gericht über die Urtheile des

Kayserlichen und Reichs-Kammergerichts, aus ächten Urkunden und Gründen. Vornämlich aus der von dem Glorwürdigsten Kaiser Joseph dem I. und gesamtem Reich denen zur Revision der K. und R. C. G. Urthel in der Münsterischen Erbmänner Sache deputirten Ständen und ihren Subdelegirten, als Kaiserlichen und Reichs-Commissariis ertheilten Kaiserlichen und Reichs Vollmacht erläutert. Zu Vereinigung beider Religions-Theile; zu Befestigung des Verbandes zwischen Haupt und Gliedern im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, zu Sinnes Aenderung derjenigen, welche dagegen arbeiten; und zu Ueberzeugung dererjenigen, welche zweifeln; in patriotischer Christcatholischevangelischer Freymüthigkeit ohnpartheyisch vorgestellt. 1776. Fol.

3.) Johann Jacob Moser, Königl. Dänischer Etats-Rath, von der Kaiserlichen Concurrenz bei denen Cammergerichts-Urtheilen und deren Revisionen. 1776. 8.

4.) God. Dan. Hoffmann de revisionibus Actorum Cameralium non tam a diversis Senatibus, quam potius in uno eodemque collegio tractandis. Tubingæ. 1776. 4.

Die

Die Vorschläge des Herrn Etats-Raths von Moser zu Hebung der bißherigen Anstände bei Vornahme der Revisionen, und Wieder-Vereinigung der Visitation gehen dahin.

1.) Entweder übertrügen Kai. Mai. wie bereits in der Erbmänner-Sache geschehen ist, denen Reichsständischen Revisoren, in dero allerhöchstem Nahmen mitzusprechen.

2.) Oder es würden zwar sowohl dem Kaiserlichen Herrn Revisori, gleich denen übrigen dreyen Herrn Catholischen, jedem eine eigene Stimme gestattet: Es würden aber, wenn solche vier Stimmen mit denen drey Evangelischen collidirten, in Berechnung derer Stimmen die vier Katholische nur für drey gerechnet; dergleichen Fictiones Juris man ja bei dem Kammergericht und Reichs-Hofrath bekanntlich in solcherley Fällen noch mehrere hat.

3.) Oder man zählte die vier Katholische Stimmen als viere; legte aber denen Evangelischen eine überzählige Vierte Stimme bei, welche von denen drey Evangelischen Abwechslungs-Weise zu führen wäre.

4.) Oder man ließe dem Kayserlichen Revisori eine Stimme, nähme aber alsdann einen Katholischen Stand weniger.

III. Ca-

III. Capitel
Geschichte
der
Formalien.

III. Capitel.

Geschichte der angeordneten Formalien.

Innhalt.

§. 40.

Grund von Anordnung der Formalien.

Der Mißbrauch der vormals mit dem Rechts-Mittel der Revision getrieben wurde, als die jährliche Visitationen aufhörten, gabe den ersten Anlaß, diesem einreißenden Uebel dadurch zu steuren, daß man den Gebrauch desselben an gewiße Formalien band, welche von jeder revidirender Parthey bei Strafe der Desertion beobachtet werden müssen.

Bei den heilsamen Anstalten von jährlichen Visitationen würden dieselbe von größerem Nuzen sein, als es biß diese Stunde die Erfahrung belehret hat. Die Geschichte von

Einführung der Formalien, welche in diesem Kapitel abgehandelt werden soll, kan die Richtigkeit dieses Sazes hinlänglich bewähren. So lange aber die Revisionen nicht in Gang gebracht werden mögen, so sind die Formalien, welche man zu beobachten hat, keine hinlängliche Mittel, dem Mißbrauch gehörige Schranken zu sezen. Im Jahr 1747. beschwerte sich das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht in einem an die Reichs-Versammlung erlaßenen Schreiben (a) "daß leider der pruritus litigan-
„ di so hoch gestiegen seie, daß fast keine ein-
„ zige wichtige Urthel bei Uns gesprochen wird,
„ wogegen entweder nicht Restitutio in inte-
„ grum, wenn die Partheyen nur den gering-
„ sten Schein darzu herziehen können, oder Re-
„ visio, ja zuweilen beide zugleich, und nach
„ Erörterung der erstern, die leztere annoch ge-
„ sucht wird, wodurch nicht allein, wie ge-
„ dacht, das Recht verzögert, sondern auch die
„ höchstnöthige Authorität des Kaiserlichen
„ Reichs-Kammergerichts stark leidet, wie
„ dann die Stadt Lübek in der bekannten Möl-
„ lerischen Reluitions-Sache nicht allein Re-
„ stitutionem in integrum absque ulla pro-
„ batione novorum vel documentorum
„ vel argumentorum gesucht und 5mal das
„ Remedium Revisionis ergriffen." —

Da

(a) beym Herrn von Cramer in den Wezlarischen Nebenstunden, 33. Th. p. 149.

Da es nun bey Ergreifung des Rechts-Mittels der Revision überhaupt auf die richtige Beobachtung der Formalien ankommt, so werde ich mit Voraussezung einer kurzen Geschichte derselben, solche practisch zu erläutern suchen.

§. 41.

Geschichte von Einführung der Formalien biß 1600.

Vormals in den ältern Zeiten ware bei Einführung des Rechts-Mittels der Besichtigung der Akten bei dem Kammergericht gar keine Formalien üblich noch gewöhnlich. Die Partheyen beobachteten hierbei gemeiniglich den Fatal-Termin von 10. Tagen, wie bei andern Appellationen, wie in der Rechts-Sache des Stiffts Bamberg gegen das Landgericht zu Nürnberg (§. 6.) geschehen, welches meinetwegen denen romanizirenden Rechtsgelehrten zu Gefallen von den Supplikationen an den Präfectus Prätorio abgeleitet werden mag. (§. 1.)

Von dem Jahr 1532. an, als in dem §. 17. des Reichs-Abschieds von diesem Jahr das Rechts-Mittel der Revision und des Syndikats das erstemal förmlich durch ein Reichs-Gesez bei dem Kammergericht eingeführt worden, hatte der Revident nichts zu besorgen, als solches

ches zwei Monath vor dem ersten May, dem Erzbischoffen und Kurfürsten zu Mainz als des Reichs Erzkanzlern, in Schrifften zu erkennen zu geben, wo so dann die Erkenntniß und Entscheidung denen damals sich jährlich versamlenden Reichs-Visitations Deputationen zustund.

Diese Verordnung wurde auch 1555. in die Kammergerichts Ordnung (a) eingetragen, mit dem weitern Anhang: "wo aber von „ der Zeit ausgesprochener Urthel, biß auf die „ prima Maii mit zween Monath bevor, als- „ denn soll solch Ausschreiben bei zween Mona- „ the vor prima Maii des nächst darnach fol- „ genden Jahrs geschehen."

Dieser Termin wurde in dem Deputations-Abschied zu Speyer 1557. (b) auf drey Monathe erweitert, allwo es heißt: " Sezen, „ ordnen und wollen wir, daß die Ordnung un- „ ter vorgemelten Titul, indeme daß nit mehr „ dann zween Monath vor prima Maii zu je- „ derzeit unserm Neven dem Erzbischoffen und „ Churfürsten zu Mainz von wegen des Aus- „ schreibens bestimmt zu enden, und die Zeit „ in diesen Fällen biß auf drey Monath zu „ erstrecken sey."

Die

(a) P. I. Tit. 53. §. 1.

(b) c. I. §. 25.

Die Ursache dieser Verordnung ist darinnen zu suchen, weilen damalen die Visitationen eigentlich zu dem Ende zusamen berufen worden, um neben der Untersuchung der Personal und Real Gebrechen des Kammergerichts und eingekommene und vorhandene Revisions-Sachen ebenmässig zu erledigen, welche Kur-Mainz gleichbalden in das Reich an die Visitirende Stände ausschreiben sollte, als die revidierende Partheyen sich um Zulassung zu diesem Rechts Mittel gemeldet hatten. Wir haben freilich auch in ältern Zeiten Beispiele, daß nicht bei allen Visitations-Deputationen Revisionen vorgenommen worden sind; da aber solches gröstentheils geschahe, so ware nothwendig, vor der Zusamenkunfft der Deputation zu wissen, wie viel Revisions-Sachen, anhängig seien, welche sich sodann gemeiniglich mit dem Anfang des Monaths May an dem Ort des Kammergerichts versamelte. (c)

Dieser Saz erhält eine weitere Bestärkung durch die Verordnung des oben angeführten Speye-

(c) Gaßert Abhandlung von der Dauer der ehmaligen ordentlichen Visitationen des K. und R. Kammergerichts. §. 21. p. 75. Vermehrter und verbeßerter Bericht. Vom Ursprung und Beschaffenheit der Visitationen. §. 80.

Speyerischen Deputations-Abschieds (d), worinnen denenjenigen, welche von der eingelegten Revision wiederum abstehen wollten, ein Termin von 6. Wochen gegeben wurde, um die Anzeige hievon gleichfalls noch vor dem 1sten May bei Kur-Mainz zu thun, damit denen beschriebenen Visitatoren wiederum abgeschrieben werden konnte, wo sodann die Abkünder ausser den Unkosten des Aus- und Abschreibens keiner weitern Straffe unterworfen waren. Wann hingegen die Abkündung vor denen gesezten 6. Wochen nicht geschahe, so wurde ein solcher muthwilliger Revident nach Gelegenheit der Person und der Sache nach fürgenommener Revision oder Syndikat auf Ermeßen der Commissarien und Visitatoren gebührlich gestrafft, und in die Unkosten, welche deßhalben aufgegangen, fällig ertheilt.

Ein solches Beispiel hat man von dem Jahr 1583. (e) wovon das Decret derer Herrn Revisoren folgenden Innhalts ist: " In angemaßten Revisions-Sachen der Herren Hanß Georgen und Otten Graven zu Solms, Gebrüdere Klägere, gegen und wider die Gemeinde Freyensee erkennen der Römisch Kai. Mai. Commissarien und verordnete Reviso-

(d) Dep. Absch. von 1557. §. 25. -- 27.

(e) Ludolfs Corpus Juris Cameralis p. 169.

„ visoren, daß die begehrte Revision besche=
„ nem Ansuchen und darauf erfolgtem Ausschrei=
„ ben noch nicht anzunehmen, wie sie auch die=
„ selbige hiemit nicht annehmen, sondern ge=
„ dachte Klägere in die verursachte Unkosten,
„ so derohalben aufgeloffen, und hiemit auf
„ 400. Gulden gemäßiget werden, fällig ver=
„ urtheilt werden, Decretum in Consilio Com-
„ missariorum & Revisorum. 31. Maii.
„ 1583"

Hieraus ergibt sich, daß die Formalien bei denen ältern Revisionen sehr geringe waren, die Anzeige geschahe blos bei Chur=Mainz 3. Monate vor dem 1. May, als dem Termin der Zusamen=Berufung und Einrückung der Visitations=Deputation. Bei dem Kammergericht hatte der revidierende Anwald weiter nichts zu besorgen, als eine bescheinigte Anzeige der eingelegten Revision beizubringen, um die Vollstrekung der ergangenen Urthel aufzuhalten. Die eingelegte Revision zeigte derselbe in der Kammergerichtlichen Audienz mit der Formul an. Auf eröfnete Urthel übergebe diß Churfürstliche Mainzische Denunciations=Schreiben, und weilen die Sach in einen andern Stand gerathen, als laß es darbey. (f)"

Biß

(f) Roding in Pand. Cam. Tit. 61. num. 77. pag. 799. wobei ich noch die Anmerkung bei=

Biß auf das Jahr 1594. finden wir weiter keine gesezliche Verordnuug; die Anzeigen der Revisionen geschahen bißher allein bei Kur-Mainz -- Auf dem 1594. gehaltenen Reichs-Tage aber machte Kur-Mainz die Anfrage, wie man sich zu verhalten hätte, und bei wem dasselbe um Ausschreibung der Revision ansuchen müßte, im Fall dasselbe dieses Rechts-Mittel von einer beschwerenden Kammergerichtlichen Urthel selbsten zu ergreifen, genöthiget werden sollte. In dem Reichs-Abschied (g) von gedachtem Jahr wurde hierauf die Entscheidung dahin gegeben, daß sowol, wann Kur-Mainz dieses Rechts-Mittel ergreife, als auch wann ein anderer gegen Kur-Mainz dasselbe ergreifen würde, die Anzeige nach oben beschriebener Ordnung bei Chur-Trier geschehen, und von demselben ausgeschrieben werden solle.

Den Grund dieser Verordnung sucht man aus der Uebertragung der Erzcancellariats — Ver-

beizufügen habe, daß man aus dieser Formul, deren sich die Procuratoren in den Audienzen gewöhnlich bedienet haben, keineswegs den Schluß machen dörfe, als hätten sich dieselbe vormals in Revisions-Geschäften gebrauchen laßen können: diese bloße Anzeige ist als keine specielle Handlung in Revisions-Sachen anzusehen, sondern dieselbe war zu Erhaltung des Effectus Suspensivi nothwendig.

(g) R. A. von 1594. §. 100.

Verwesungs-Stelle abzuleiten, welche Kur-Fürst Dieterich von Mainz 1441. dem Kur-Fürst Jacob von Trier nach vorhero ausgestelltem Revers, daß es denen Mainzischen Rechten ohne Nachtheil sein sollte, übertragen hat. (h)

§. 42.

Geschichte derselben biß 1643.

Der häufige Gebrauch und Mißbrauch dieses Rechts-Mittels veranlaßten verschiedene Berathschlagungen auf dem Deputations-Tag im Jahr 1600. um den leztern zu tilgen, und zu Erhaltung des rechten Gebrauchs diensame Mittel vorzukehren. Der Schaden und Nachtheil, welchen die Justiz-Pflege durch die ohne Unterschied eingelegte Revisionen, und Hemmung der Reichsrichterlichen Erkenntniße erlitt, erforderte eine baldige Hülffe. In dem Deputations Abschied von 1600. (a) schob man diese Frage auf das Gewißen der Revision suchenden Partheyen " daß eine jede Parthey, welche Revision „ suchen will, parte adversa petente, schul„ dig

(h) Freyherr von Harpprecht im Staats-Archiv, und dessen Anhang zum I. Th. §. 13. und 14. p. 298.

(a) Speyrischer Deput. Absch. von 1600. §. 145.

„ dig sein soll, iuramentum calumniæ,
„ entweder in Person, oder durch ihren ge=
„ nugsam hierzu gevollmächtigten Anwald,
„ vor unserm Kammer=Richter, Präsiden=
„ ten und Beisizer leisten.“

Dieses Formale, ob das Juramentum calumniæ von dem Revidenten würklich ausgeschworen werden sollte, stund in der Willkühr des Revisus; und wurde allein auf desselben besonderes Begehren — wo sodann von dem Kammergericht zu würklicher Leistung des Eides dem Revidenten ein Termin bei Straffe des nicht schwörenden angesezt und gegeben wurde, — niemalen aber von höchstrichterlichen Amts wegen erkannt.

Vor der würklichen Eides=Leistung muste der Revision suchende Anwald, welches ein Fremder, nicht in den Pflichten des Kammergerichts stehender Notarius sein mußte, seinen Special=Gewalt in der öffentlichen gerichtlichen Audienz übergeben, und solchen dem Gegentheil ad recognoscendum vorlegen. Das Formular eines solchen Gewalts war folgendes:

Nachdeme unlängst in Sachen N N. wider uns (rubrum caussæ) in puncto revisionis, iuramentum calumniæ seu revisionis von N. Anwald erfordert, und

und darüber von unserm allda habenden Krafft gemeinen Gewalts gevollmächtigten Anwalden D. N. N. um sechs Monat ad avisandum gebetten worden, daß wir hierauf in besagten Revisions-Puncten N. N. als unsern rechten, wahren, unzweiffentlichen, bevollmächtigten Anwald Gewalt gegeben haben: Geben deme auch hiemit also und dergestalt von unsert wegen und in unserm Nahmen gerichtlich zu erscheinen, in aber gemelten Puncten Revisionis unser Nothdurfft zu handeln, das iuramentum calumniæ, wofern solches nochmalen vom Gegentheil begehrt, und ihme unserm Anwald zu prästiren und zu leisten, von Gerichtswegen aufgeladen würde, wie sichs von Gerichtswegen gebührt, und dem Kaiserlichen Kammer-Gerichts Stylo gemäß geschehen solle, in unsere Seele zu erstatten, auch sonsten dasjenige zu verrichten, was dißfalls vonnöthen sein würde. Welches wir stet und genehm, als wann es von uns selbst geschehen, ihne unsern Anwald auch deßwegen schadlos halten wollen, bei Verpfändung unserer Haab und Güter. Dessen zu Urkund — — —

§. 43.

Gutachten des Kammergerichts an die Reichs-Deputation zu Frankfurt 1643.

Diese Periode ist, so wie bei der Geschichte des Rechts-Mittels der Revisionen überhaupt, also auch bei der Geschichte der Formalien die fruchtbarste — — Auf dem Deputationstag zu Frankfurt im Jahr 1643. wo der Grundriß der verbesserten Justiz-Pflege entworfen wurde, welcher nachmals in dem Reichs-Abschied von 1654. die Form und die Verbindlichkeit eines Gesezes erhielt, wurde bei denen Berathschlagungen über den 6ten und 7ten Punct des von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht erforderten und erstatteten Bedenkens über die Verbesserung des Justiz-Wesens, besonders wie die vielfältige Revisionen zu verhindern, und denenselben zu begegnen seie? in Ansehung der bei Einführung und Fortsezung der Revisionen zu beobachtenden Formalien verschiedene wichtige hiebei vorkommende Fragen erörtert.

Das Bedenken des Kammergerichts, besonders so viel den Fatal-Termin des einzuführenden Rechts-Mittels betrifft, (a) gienge dahin:

(a) de *Meiern* Acta Comit. Ratisb. Tom. II. p. 154.

dahin: "Weil remedium revisionis, wie
„ obangedeut, viel ärger als appellationis
„ ist, indeme in appellatione decendium
„ fatalium interponendæ & semestre in-
„ troducendæ nothwendig, und sub pœna
„ desertionis muß observiret, und in acht
„ genommen werden, da doch in revisione
„ petenda mancher fast ein ganzes Jahr ha-
„ ben und gebrauchen kan, da nemlich v. g.
„ in Aprili eine Urthel gefällt, also drey
„ Monath vor dem Maio nicht mehr übrig,
„ lauffet ihme die Zeit petendæ Revisionis
„ biß auf den künfftigen Febr. also uff die neun
„ Monath, welches ja wider die Billigkeit
„ ist, daß nemlich derjenige, so ad Cameram
„ appellirt, und die fatalia strictissime, bei
„ Verlust der Sachen, observiren muß,
„ nachdem er in causa triumphirt, und sen-
„ tentiam vor sich erhalten, er fast ein gan-
„ zes Jahr warten muß, ob er der Urthel ge-
„ niessen könne, oder per Revisionem, wel-
„ cher Erörterung wohl auf viel Jahr sich er-
„ strecken kan, auf das weite Feld wiederum
„ geführet werde, derowegen zu statuiren wäre,
„ falls je die Revisiones Plaz haben sollten,
„ derjenige so sich derselben gebrauchen wollte,
„ in den nächsten 3. Monathen a die latæ
„ sententiæ, de momento ad momentum
„ computandis solche Revision bei Chur-
„ Mainz oder resp. Chur-Trier auszubrin-

„ gen, und Cameræ zu insinuiren schuldig,
„ auch zugleich bei Verlustigung derselben Juramentum Revisorium straks bei Denuncirung, etiam a parte adversa non petitum, in camera vel in persona, si fieri commode possit, vel per Procuratorem ad hoc specialiter constitutum, & desuper exhibito mandato sufficienti abzulegen verbunden, und von einem Collegio darzu zuverstatten sein sollte, also da deren eins in præfixo termino der 3. Monathen unterlassen würde, die vermeinte Revision als nicht gesucht, vor nichtig gehalten, und Sententia simpliciter, als in rem iudicatam erwachsen, executioni mandirt werden sollte."

In Ansehung der Succumbenz Gelder machte das Kammergericht den Vorschlag "ob „ nicht zu verordnen rathsam, daß in hoc odioso remedio alsbald cum introductione Revisionis eine gewisse Summa Gelds a camera, (welche die beste Information der Sachen hat,) pro qualitate caussæ taxanda, ad Archivum von demjenigen, der sich der Revision gebrauchen wollte, würklich erlegt werden müßte, welche Gelder er, da sententia per Revisores confirmirt, oder auch von der Revision wieder abgewichen, und derselben renuncirt wer-

„ den

„ den wollte, (angesehen dadurch der Muth-
„ wille um so viel mehr gespührt, und der
„ Gegentheil wider Recht aufgehalten und
„ umgetrieben wird,) verlustiget sein sollte,
„ quod etiam partim antea statutum est
„ Ord. P. 3. Tit. 53. §. Im Fall aber ꝛc.
„ Ebenmäßig, daß gegen denjenigen, so Re-
„ visionem begehrt, und in iudicio reviso-
„ rio condemnirt würde, neben Verlust des
„ obigen, noch mit einer ansehnlichen Geld-
„ oder nach gestalter Sachen & consideratis
„ circumstantiis caussæ & personæ, Leibes-
„ Straffe verfahren würde."

§. 44.

Berathschlagungen über dieses Kameral-Bedenken 1663.

Bei denen am 1. April 1644. bei dem Deputations-Convent, über angeführte Stelle des Kameral-Bedenkens angestellten Berathschlagungen, (a) wurde dasselbe nach seinem ganzen Innhalt genehmiget, ausser daß in Ansehung des Termins von dreien Monaten zu Intimirung und Introducirung der Revisionen wegen der allzugrossen Entfernung des Niedersächsischen Kraises sowol von dem Kammergericht, als Chur-Mainz, nach der Braunschweigischen Stimme die Abänderung dahin

(a) de *Meiern.* l. c. p. *252.

getroffen wurde, daß derselbe indistincte auf 4. Monathe zu sezen, welcher alsdann von dem Augenblick der ausgesprochenen Kameral-Urthel zu laufen, anfangen solle.

In Ansehung der Succumbenz-Gelder wurde der von denen Herrn Kameralen gethane Vorschlag gleichfalls beliebet, und die Bestimmung der Summe denenselben überlassen, jedoch also, daß nach der Oesterreichischen Stimme jedesmal wenigstens der fünfte Theil summæ litigiosæ hinterlegt werden sollte.

Bei der am 22. Mai 1644. (b) vorgefallenen Berathschlagung wurde für gut angesehen die Revisionen gänzlich nach Maßgabe der Appellationen einzurichten, und zu dem Ende die Revisions-Summe ebenmäßig, wie die Appellations-Summe zu erhöhen. Da nun die Appellations-Summe, welche nach dem Speyrischen Deputations-Abschied von 1600. auf 300. fl. Haupt-Geld gesezt worden, bei diesem Deputations-Convent auf 600. fl. zu erhöhen beliebet worden, so nahme man diese Norm gleichfalls bei den Revisionen an.

Da nun bei der Deputation, welche 1600. zu Speyer versammelt war, in dem Fürsten-Rath die Revisions-Summe auf 1500. fl. be-

(b) de *Meiern* c. l. p. 164.

beschlossen worden, dieser Schluß aber, wie sich Bayern ad protocollum vernehmen lassen, aus unbekannten Ursachen, dem Deputations-Abschied nicht eingerucket worden, so geschahe der Fürschlag, dieselbe auf 3000. fl. Kammer-Währung zu erhöhen, welches auch durch die Mehrheit der Stimmen beliebet worden.

Das Gutachten dieser Reichs-Deputation, die Verbesserung des Justiz-Wesens, besonders aber die Formalien der Revision (c) betreffend, gienge somit dahin: " daß in casibus, da die Appellationes vermög der gemeinen Rechten nicht zugelassen sein, auch die Revisiones nicht statt finden, ist in beeden Reichsräthen, wie wenigers nicht vor billig erachtet worden, daß ein jeder, der Revision zu suchen begehrt, dieselbe in den negsten vier Monathen a die latæ sententiæ sub pœna desertionis bei Chur-Mainz ausbringen, und dem Cammergericht zu insinuiren, auch zugleich sowohl die Parthey als der Advokat entweder selbsten, oder vermittelst ihres bestellten Anwalds, *Juramentum Revisorium* abzulegen schuldig und verbunden sein, und von dem Camerali Collegio auch dermassen gestattet werden solle, daß da eines oder das an-

(c) de *Meiern* c. l. p. 203.

„ dere in præfixo termino der vier Monathen unterlassen, und nicht prästirt würde, die vermeinte Revision, als nicht gesucht, vor nichtig gehalten, und der Abschied simpliciter, als in rem iudicatam erwachsen, executioni mandirt, das Juramentum revisorium aber, sowohl wegen der Gewalt, als der Principalen und Procuratorn eigenes Schweren halber, cæteris paribus, wie es bißdahero bräuchlich gewesen, bei dem Cammergericht abgelegt werden sollte.

„ Damit dann auch die Partheyen von den frivolis Revisionibus um so viel mehr abgeschreckt werden, wäre zu verordnen, daß die Acta, so man ad revisionem zu bringen gemeint, von den Assessorn pro qualitate caussæ taxirt, und die Sportulæ alsobalden von demjenigen, so sich der Revision zu gebrauchen suchet, würklich ad archivum hinterleget werden, und er, da sententia per Revisores confirmirt, oder auch von der Revision wiederum abgewichen, und derselben renuncirt werden wollte, solcher hinterlegter Gelder verlustiget sein, gleichwohlen auch hernach den Revisorn frey stehen solle, solche Sportulas entweder zu mindern oder zu erhöhen, in alle Wege, wann der Muthwill zu groß, den Visitatoren

„ und

„ und Revisoren bevorstehen solle, über die-
„ ses alles noch darzu mit einer ansehnlichen
„ Geld oder Leibes-Straffe, pro arbitrio
„ zu belegen.

„ Ueber dieses aber befindet man in bee-
„ den Reichsräthen zu Abkürzung der vielfäl-
„ tigen Revisionen sehr dienlich; daß wie eine
„ gewisse summa appellabilis, also auch
„ revisibilis, und zwar uff 3000. Goldfl.
„ gesezet, auch in den Sachen und Fällen, wo
„ a iudice inferiori ad cameram nicht ap-
„ pellirt werden kan, auch a camera, da
„ sie daselbsten per modum simplicis que-
„ relæ angebracht, nicht zu revidiren " —

§. 45.

Berathschlagungen 1653. und Verordnung des J. R. A.

Auf dem Reichstage 1653. wurde die Untersuchung des Justizwesens denen ordinari Deputirten aus allen dreyen Reichs-Kollegien zu Beschleunigung dieses Geschäffts übertragen, welche sodann die von denen Ordinari- und Extraordinari-Deputirten zu Frankfurt und Speier vormals in den Jahren 1644. und 1651. erstatteten Gutachten, als auch was ferners von dem Kaiserlichen und Reichs-Cammerge-

richt

richt in dieser Materie an Hand gegeben worden, durchgiengen, und darüber deliberirten.

Bei der am 28. Jul. 1653. gehaltenen Berathschlagung (a) wurde einmüthig davor gehalten, daß die Revisions-Summe der 3000. Goldgulden zu hoch, und also selbige auf Guldenthaler, wie bei der Appellations-Summe zu richten seie.

Ferners würden ad revisionem specialia Mandata vorzulegen und zu erfordern sein.

Denen Revidenten, welche die Sportul-Gelder zu erlegen nicht vermöchten, sollten selbige entweder ad fideiussoriam oder iuratoriam cautionem gelassen, hierinnen aber doch behutsam gegangen werden.

Tempus a quo revisionis seie oder könne nicht bestimmt gesezt werden, sondern es wäre zu unterscheiden, ob die Parthey in der Nähe oder Ferne gelegen.

Nach denen ferner weiten Berathschlagungen wurde so fort in dem Reichs-Abschied von 1654. verordnet, daß

1.) Statt der vormaligen drey Monathe zu Einführung der Revision, dieselbe nunmehro

(a) de Meiern. c. l. p. 399.

ro in den nechsten vier Monathen, von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil bei Chur-Mainz, oder wenn derselbe bei der Sachen interessirt, bei Chur-Trier ausgebracht, und dem Kammergericht insinuirt werden solle. (b)

2.) Die Revisions-Beschwerden, welche vormals nicht früher übergeben werden durfften, als biß die zur Visitation des Kammergerichts und Besichtigung der Akten abgeordnete Reichs-Deputation in dem Wohnsiz des Kammergerichts einruckte, sollten nunmehro dem Kammergericht gleichbalden bei Einführung dieses Rechtsmittels übergeben, oder im Fall rechtliche Hinderniße vorhanden, mittelst derselben Bescheinigung ein ander weitiger Termin zu Einbringung derselben gebetten werden.

3.) Sodann wurde in Ansehung des Revisions-Eides, welcher nach dem Deputations-Abschied von 1600. allein auf ausdrückliches Begehren der revidirten Parthey von dem Revidenten geleistet werden mußte, unbedingt verordnet, daß derselbe ausgeschworen werden sollte, und ist derselbe auch auf die Advokaten erstreckt worden.

4.) Die Succumbenz-Gelder sollten von denen Revisoren taxirt, und alsdenn die sportulæ

(b) J. R. A. §. 125.

tulæ gleichbalden würklich von dem Revidenten ad Archivum hinterlegt werden. (c)

5.) Endlich wurde auch eine gewisse Revisions-Summe fest gesezet, und auf 2000. Reichsthaler ohne Einrechnung der Zinße und Interesse bestimmt — wodurch nun freilich für die Zukunfft einer Menge Revisionen der Zugang abgeschnitten worden, da vormalen die Appellations-Summe nach Vorschrifft der Kammergerichts-Ordnung zu der Berufung auf dieses Rechtsmittel hinlänglich gewesen ist. (d)

In dem Gutachten und Bericht der Reichs-Deputation von 1653. (e) wurde annoch bei Bestimmung der Revisions-Summe der Vorbehalt beigefügt, "daß einem jeden, welcher „sich per sententiam cameralem sive in-„fra sive ultra hanc summam gravirt zu „sein befindet, das Beneficium supplica-„tionis ad alium senatum in ipsa camera „erlaubt sein, auch Cammerrichter und Af-„sessores demselben gegen Erlegung eines „dritten Theils derer in Revisionibus or-„dinariis gewöhnlichen Sportulen zu deferi-„ren,

(c) J. R. A. §. 125.

(d) J. R. A. §. 127.

(e) de *Meiern.* l. c. p. 409. Neurodes in Erläuterung des J. R. A. Anmerk. 280. p. 543. *Londorp.* Tom. 7. pag. 342. sub nro. 360.

„ ren, die Sache in alio Senatu, doch ci-
„ tra suspensionem executionis, nochma-
„ len zu examiniren, und was Recht aus-
„ zusprechen schuldig sein sollen.“ (f)

§. 46.

Eintheilung der Formalien nach dem J. R. A.

Die Haupt-Eintheilung der Formalien, welche bei der Berufung auf das Rechtsmittel der Besichtigung der Acten zu beobachten sind, gehen vorzüglich dahin, daß dieses Rechtsmittel nach denen theils in denen Reichs-Gesezen, theils durch das Herkommen bestimmten Feyerlichkeiten gegen die beschwehrende Urthel eingelegt und eingeführet werde; oder nach dem Kunst-Wort, es ist vorzüglich auf die fatalia interponendæ & introducendæ revisionis wohl zu merken, wovon die erste bei Chur-Mainz, oder wann dieses in der Sache intereßirt, bei Chur-Trier — die zweite bei dem Kammergericht zu beobachten sind; die Fortsezung der Revision geschieht alsdann bei der zu Erörterung derselben abzuordnenden Reichs-Deputation, und die Formalien, welche hiebei in acht zu nehmen stehen, nehmen somit die dritte Stelle ein.

Haupt-

(f) Von diesem besondern Rechtsmittel der Supplikation an einen andern Senat wird es noch weiter unten zu reden Gelegenheit geben.

Haupt-Grundsäze, welche bei der Lehre von den Formalien der Revision vorauszuschicken wären, beruhen gröstentheils auf der Geschichte der Gesezgebung — und unter diesen ist der wichtigste dieser, daß dieselbe so eng als möglich zu erklären sein, und daß niemalen eine ausdehnende, wohl eher eine einschränkende Erklärung statt finden könne, wann der Fall und die Worte des Gesezes undeutlich wären. Dieser Hauptgrundsaz ist keine Folge dieses ehmals verhaßt gewesen sein sollenden Rechts-Mittels, sondern er gründet sich auf das Gesez selbst, da nach dem jüngeren Reichs-Abschied die Menge der von Zeit zu Zeit einkommenden Revisionen, durch die angeordnete Formalien, als die einzige Mittel, welche man dem dabei einreissenden Mißbrauch entgegen sezen konnte, dadurch eingeschränkt werden sollten.

Der zweite Haupt-Grundsaz bestehet darinnen, daß bei denen Formalien der Revision von den Formalien der Appellation ein analogischer Schluß statt finde. Dieser Grundsaz beruhet ebenfalls theils auf der Geschichte der Gesezgebung, theils auf einer unverruckten Observanz. Es wird in der Ausführung der Lehre von den Formalien mehrere Gelegenheit geben, diesen Saz ausführlicher zu erläutern, weßwegen die blosse Anzeige hier hinlänglich sein wird.

IV. Ca-

IV. Capitel
von denen
bei
Kur = Mainz
zu beobachtenden
Formalien.

IV. Kapitel.

Von denen bei Kur-Mainz zu beobachtenden Formalien der Insinuation.

Innhalt.

§. 47.

Termin der einzulegenden Revision.

Diejenige Formalien, welche bei Kur-Mainz, als des heil. Röm. Reichs Erzkanzlern, zu beobachten sind, besonders in Ansehung des Fataltermins der einzulegenden Revision, recurriren auch wiederum bei dem Kammergericht in Ansehung der gerichtlichen Einführung des besagten Rechts-Mittels.

So viel nun den Termin der einzulegenden Revision betrifft, so ist die Verordnung

des Reichs-Abschieds von 1654. §. 125. hierinnen das Normal-Gesez, allwo es heißt:
„ Ein jeder, der Revision zu suchen
„ begehrt, soll dieselbe in den näch-
„ sten vier Monathen von Zeit an
„ der ausgesprockenen Urthel bei
„ Straffe der Desertion bei unserm
„ Neven, dem Churfürst zu Mainz,
„ oder wann derselbe bei der Sache
„ intereßirt bei Chur-Trier ausbrin-
„ gen und dem Cammer-Gericht verkün-
„ den.

Es kommt nunmehro neben denen besondern Fragen in Ansehung der Berechnung dieses Fataltermins weiters darauf an,

1.) wer solches Rechts-Mittel insinuiren müße, und
2.) wie es insinuirt werden müße, sodann
3.) in welchen Fällen die Revision bei Kur-Trier auszubringen seie.

§. 48.

Der Termin von 4. Monathen ist continuus.

Zu Einlegung des Rechts-Mittels der Revision ist in dem angeführten Gesez ein Fataltermin von vier Monathen bestimmt. Nach

denen (§. 45.) oben angeführten Grundsätzen bei dieser Lehre muß dieser gesezliche Termin berechnet werden --- eingeschränkt --- und nach der Analogie des Rechts-Mittels der Appellation. ---

Dieser Fataltermin fangt nemlich von dem Augenblik der ausgesprochenen Kammergerichtlichen Urthel zu lauffen an, und also ist dieser Termin selbst ab initio nicht utilis, sondern continuus, und werden die Feyertäge von demselben nicht abgerechnet (a).

Zwar ist bei dem Rechts-Mittel der Appellation der Fataltermin von 10. Tagen von Anfang utilis, und fangt erst von dem Tage zu laufen an, da der Appellant Wißenschafft der eröfneten Urthel erhalten hat. Dieses gründet sich aber auf die Partikular-Observanz verschiedener Untergerichte, welche öfters die Partheyen oder derselben Anwälde zu Eröfnung der Urtheln nicht vorzuladen pflegen. In solchem einzigen Fall wird der Appellant auf seine Gefahr zu der Appellation zugelaßen, es bleibet aber dem andern Theil frey, seine Einreden dagegen fürzubringen. Uebrigens ist

(a) L. B. de *Cramer* in Obſervat. Tom. I. Obs. 799. & in Syſtem. Proc. Imp. Sect. IV. Tit. 3. §. 1351.

ist dieser Appellationstermin so strenge zu beobachten, daß selbst der Richter solchen nicht verlängern kan; es hat auch in solchem Fall keine restitutio brevi manu statt, sondern der Appellant muß pro citatione ad videndum se restitui contra lapsum fatalis interponendæ appellationis einkommen.

Außer diesem Fall ist auch der Fataltermin von 10. Tagen bei der Appellation der Würkung nach continuus, und da dieser Fall bei Eröfnung einer Kammergerichtlichen Urthel nicht statt finden kan, indeme wann auch der Procurator Principalis verstorben seyn sollte, deßen Substitutus vorhanden ist, gegen welchen die Urthel eröffnet würde, so zeigt sich hier die Richtigkeit eines Analogischen Schlußes auf das Rechts-Mittel der Revision ganz deutlich, daß dasselbe de momento ad momentum zu erklären sein würde, wann auch die Geschichte der Gesezgebung (III. Kap. §. 42. 43.) selbst nicht alle Zweifel hierüber auflößte.

Endlich wird auch dieser Fataltermin von vier Monathen nach dem Kameral-Styl berechnet; jeder Monath zu dreissig Tagen, weilen bei dem Kammergericht nur dies lunares

nares gezählt werden (a). Der Termin bestehet also aus 120. Tagen, innerhalb welchen sowol bei Kur-Mainz als dem Kammergericht die Anzeige von Einlegung dieses Rechts-Mittels geschehen muß.

§. 49.

Wer die Insinuation und Introduction besorgen könne?

Dieser §. geht sowohl auf die Insinuationen der Revisionen bei Kur-Mainz, als auf die Gerichtliche Introductionen derselben bei dem Kammergericht selbsten. Bei diesen beiden

(a) K. G. O. von 1555. P. II. Tit. 30. §. 4. Concept der Kammer G. O. P. II. Tit. 33. §. 3. Und sollen in obgemelten Fällen, je für einen Monath 30. Tage gerechnet werden, und P. III. Tit. 10. § 24. Und damit alle Disputationes bei den Prokuratoren, wie viel tage zu einem Monath zu rechnen vermieden bleiben, so solle man allemal 30. tage vor einen Monath halten; welche Verordnung sowohl in dem Memorial für den Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Beisizer §. 11. als auch in dem Memorial für die Prokuratoren § 6. der Kammergerichts-Visitation vom Jahr 1579. in Ludolfs Corpore Juris Cameralis wiederholet worden ist.

Handlungen wird in Ansehung der Personen, welche sie verrichten können, und dörfen, erfordert, daß sie dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht mit Eid und Pflichten nicht verwandt seien.

Der Grund dieser Verordnung, welcher mehr auf der Observanz als einem positiven Gesez beruhet, bestehet darinnen, weil bey Ergreiffung dieses Rechts-Mittels die Kammergerichtliche Urtheln, als wären die Geseze und Rechte auf den in Frage stehenden Fall unrecht und irrig angewendet worden, angefochten werden (a). Eine solche Beschuldigung lauft nun gerade zu gegen das Ansehen und schuldigen Respect gegen dieses höchste Reichs-Gericht, und eben daher, daß Nahmens Kai. Mai. und des Reichs die Procuratores dem Kammergericht in corpore mit Eid und Pflichten zugethan, und demselben subordinirt sind, so würde es gegen diese obhabende Pflichten streiten, wann denselben gestattet werden sollte, gegen die unter Kai Mai. Nahmen eröfnete Rechts-Erkenntniße in den öffentlichen Audienzen aufzutretten, und dieselbige zu impugniren, oder gar zu syndiciren. Die

(a) L. B. de *Cramer* in System. Proc. Imp. Sect. IV. Tit. 3. §. 1512.

Die Unzuläßigkeit derselben sowohl zu Einlegung, Einführung und Fortsezung der Revisionen ergibt sich auch noch weiters daraus, daß nach dem Zeugniß des Dekherrs (a) von Alters her der Streit unausgemacht ist, ob ohnerachtet der Trennung der beiden Rechts-Mitteln der Revision und Syndikats durch die Kammergerichts-Ordnungen von 1548. und 1555. jedannoch dieselbe cumulative eingeführet werden könnten?

Bißher ist eine fast allgemeine Meinung dahin gegangen, welche auch von einigen unserer angesehensten Staats-Rechts Lehrer (b). behauptet worden ist, daß die Nichtzulaßung der Kammergerichts-Procuratoren zu Einlegung und Einführung dieses Rechts-Mittels unter die Ueberbleibsel des alten Haßes gegen dasselbe, als noch die Syndikats-Klage mit demselben verbunden gewesen seie, gezählt werden müße; und aus diesem Grunde wollen dieselbe solches aus der Lehre von den Formalien der Besichtigung der Akten verweißen.

(a) in Monum. lectionis Cameralis antiquæ ad Kochii Comment. Tit. 53. P. 3. p. 423.

(b) D. D. Hoffmann & Resp. Kœlle de odio revisionis Cameralis sublato Tub. 1767.

Ob nun gleich die Erforderniße in Ansehung der Personen, welche die Einlegung, Einführung und Fortsezung dieses Rechts-Mittels zu besorgen haben, im eigentlichsten und engen Verstande nicht zu den Formalien gehören, so ist dennoch die Erläuterung dieser unter den Rechts-Gelehrten so sehr bezweiffelten Frage hier um so nothwendiger, weil sie einen unmittelbaren Einfluß in die Lehre von denen Formalien hat, welche sonsten füglicher in dem zweiten Theil bei dem 17ten Artikel der Wahlkapitulation, worinnen dieses befürchtete Odium aufgehoben worden, erläutert werden könnte.

Nun kommt es bei Erörterung dieser Frage hauptsächlich

1.) auf die Erörterung der Gegen-Gründe, woraus bewiesen werden will, daß die Kammergerichts-Procuratoren zu Einführung der Revisionen zuzulaßen seien,

2.) auf den Beweiß der dagegen streitenden Observanz, und

3.) auf die stillschweigende Genehmigung des gesammten Reichs an.

§. 50.

Erörterung der Gegengründe.

Der Hauptgrund, worauf man den Saz begründen will, daß des Kammergerichts-

richts-Procuratoren und Advocaten sowol zu Einlegung und Einführung der Revisionen, als auch Fortsezung derselben, und weiterer Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte zuzulaßen seien, und daß die Nichtzulaßung derselben ein Ueberrest des alten Haßes gegen dieses Rechtsmittel seie, will man aus der Wahlkapitulation erweisen, allwo verordnet ist: (a) daß weilen „ das *beneficium* „ *Revisionis & Supplicationis* statt habe, „ und dahero auch bei dem Kaiserli- „ chen Reichs-Hoffrath wider deßen „ Erkenntniße, oder unsere Selbst- „ eigene aus Reichs-Hoffräthlichen „ Gutachten abgefaßte, daselbst pub- „ licirte Kaiserliche Resolutiones *pro* „ *odioso* oder unzuläßig durchaus nicht „ gehalten, und wann die Formalia „ ihre Richtigkeit haben, niemand „ versagt -- werden solle. „

Aus dieser Stelle der Wahlkapitulation folgt aber meines Erachtens dasjenige nicht, was daraus gefolgert werden will, und sie beweißt auch dasjenige nicht, was sie eigentlich beweisen solle. Die beide Vordersäze, daß der Grund dieser Observanz Haß gegen das Rechts-Mittel der Revision seie, und daß die Wahl- kapi-

(a) art. XVII. §. 2.

kapitulation dieser Observanz widerspreche, werden als wahr angenommen, aber nicht erwiesen, und solange diese nicht ausser Zweifel gesetzt werden, kann das Argument unmöglich schließen. Es müßte dahero fordersamst berichtiget werden, daß die Grund Ursachen dieser Observanz auf einem Haß gegen dieses Rechts-Mittel beruhen, welchem aber die Geschichte wiederspricht.

Das Kammergericht machte 1531. eine merkwürdige Epoche für dasselbe, da die besondere Schicksaale und das Mißtrauen gegen dasselbe hier seinen Anfang nahm -- selbst den Antrag, das Rechts Mittel der Besichtigung der Akten zu gestatten, und einzuführen. Niemand klagte mehr über den Verfall der Kammergerichts Visitationen, als dieses höchste Reichsgericht Selbsten, welches seinen grösten Flor in diejenige Zeiten sezt, als noch die Jährliche Visitationen in Uebung waren, und wie sollte ohne den offenbarsten Widerspruch ein Haß gegen die Revisionen angenommen werden können? Zwar trug das Cammergericht in seinen Bedenken an die Reichs-Deputation (§.) von 1643. auf die Abschaffung dieses Rechts-Mittels an; allein ihre wohlerwogene Gründe, welche den Beifall der Reichs-Deputation erhielten, beruheten auf

dem

dem gränzenlosen Mißbrauch, welcher mit demselben getrieben wurde.

Einen analogischen Grund sucht man auch gemeiniglich von dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, und den Reichsständischen Revisions-Gerichten zu entlehnen, allwo die Reichs Hoff-Raths Agenten, wie auch die Advokaten und Prokuratoren Reichsständischer Gerichte in Supplikations und Revisions-Sachen zugelassen werden. (a) Allein hiermit hat es eine ganz andere Beschaffenheit, da in der Revisions-Instanz die nehmliche Richter bleiben, welche ihre Agenten, Advokaten und Prokuratoren in den gehörigen Schranken erhalten können, wo hingegen dem Kammergericht die Revisions-Libelle verschloßen übergeben werden, bei welchen Umständen dasselbe den ihme schuldigen Respect nicht erhalten könnte.

§. 51.

(a) Bey dem Revisions-Gericht in dem Herzogthum Württenberg verhält es sich auf gleiche weise, wie bey dem Kammergericht. Hofgerichts-Advokaten können die Hofgerichtliche Urtheln vermittelst des Rechts-Mittels der Revision, welches bei dem Herzogl. Regierungs-Kollegium anzustellen ist, nicht interponiren, noch introduciren, sondern die Besorgung der Revisions-Sachen muß von denen Kanzley Advokaten geschehen.

§. 51.

Kammergerichtliche Observanz hierinnen.

Bei allen Einwürffen, welche man hierwider machen könnte, so streitet die unverrükte Observanz bei dem Kammergericht gegen die Zulaßung der Kammergerichts-Procuratoren und Advokaten in Revisions-Sachen biß auf die heutige Stunde.

Es ergienge zwar unter dem 21. Jun. 1769. in der 315ten Sizung der jüngsten Kammergerichts-Visitation ein Decret dahin, daß denen Prokuratoren unbenommen bleibe, nach der zu Mainz, oder sonsten *per notarium* interponirten Revision solche in der Kammergerichtlichen Audienz zu introduciren, und alle weitere Handlung bei dem Kammergericht sowohl, als Consessen *Visitationis & Revisionis* zu besorgen, und samtliche Prokuratores anzuweisen seien, daß sie deme auf keinerley Weise entstehen sollten.

Das Kammergericht fande sich hiedurch veranlaßt eine Collegial-Vorstellung an die hohe Reichs-Visitation zu erlaßen, worinnen die

die bißherige Kammergerichtliche Observanz durch Beispiele bewährt, dargethan worden, wovon ich einen Auszug meinen Lesern mittheilen will.

„ In Sachen Löwenstein weiland
„ Herr Ludwig Graf zu Löwenstein wider
„ weiland Herrn Julium Bischoff von Würz-
„ burg ꝛc. Appellationis. 1589. Würde
„ von Dr. Haffner, als Löwensteinischem An-
„ wald, den 15. Januar 1608. folgender Re-
„ ceß abgehalten:

„ Pro Executorialium & expensarum
„ übergibt Copey Löwensteinisches Schrei-
„ bens an Herrn Kurfürsten zu Mainz
„ samt einem andern in originali loco
„ recepisse: dieweil Innhalts derselben
„ die Sach in einen andern Stand ge-
„ rathen, seie allhier fernern Procedirens
„ nicht nöthig. „

„ d. 5. Jul. dicti anni Dr. Stemler pro
„ Würzburg in pto: executorialium
„ producirt Supplicationem pro arcti-
„ oribus executorialibus.

„ Dr. Haffner in specie Michelried und
„ Wertheim, Intervenienten betrefendt gibt
„ copiam Supplicationis samt Churfürstl.
„ Mainzischem Decret, daraus zu sehen, daß

„ die-

„ dieselbe pro suo interesse wider die den
„ 6. Nov. jüngst publicirte Urthel Re-
„ vision gleichergestalt gesucht und erlangt.

„ d. 6. Sept. Dr. Kuhn in pto. Execu-
„ torialium & Restitutionis in inte-
„ grum pro interesse des Stiffs zu
„ Werthheim gibt Supplicam pro Re-
„ visione und darauf erfolgtes Chur-Main-
„ zisches Decretum, daraus zu sehen,
„ daß die Sache in einen andern Stand ge-
„ rathen.

„ Dr. Stemler inhærirt pro executori-
„ alibus arctioribus.

„ 1611. d. 20. Febr. zeigt Dr. Haffner
„ den Todes-Fall seines Herrn Principa-
„ len an.

„ d. 8. Jun. weilen er die Revision ange-
„ zeigt, so seie keine Legitimation vonnö-
„ then, laße es bei hievor gethaner An-
„ zeige.

„ 1684. d. 7. Mart. zeigt Dr. Seiblin
„ in O. N. von Seiten Würzburg an, daß
„ krafft ergangenen Revisions-Decrets von
„ 1653. die Revision desert geworden.

„ d. 23. Jun. producirt Dr. Gülch als
„ Löwensteinischer Anwald Exceptionem
„ Litis pendentiæ.

„ d.

„ d. 4. Jul. Lt. Niederer nomine In-
„ tervenientium: die Sache seie vorlängst
„ in andern Stand gerathen, und daß
„ der in pto. Revisionis nach jüngerm
„ Reichsschluß erforderten Formalitäten
„ halber præstanda præstirt seien.

„ In Sachen Salzburg Herr Wolfgang
„ Dieterich Erzbischoff zu Salzburg Klä-
„ ger wider, Herrn Maximilian Herzogen
„ in Ober- und Nieder-Baiern Beklagten
„ Mandati septimi die Pfandung des
„ Rüstgelds von Salzburgischen Ueberleut
„ in Steyer betreffend ergienge 1610. den
„ 5ten October paritoria plena gegen
„ Baiern. Den 26. Nov. receßirte der
„ Bairische Anwald Dr. Pistorius: gebe
„ Extract Schreibens, daraus zu erse-
„ hen, daß die Sache in einen andern Stand
„ gerathen, laße es bei dieser Anzeige.

„ d. 29. Nov. idem. zu Bescheinigung
„ seines vorigen Receßes übergibt Copey
„ Bairischen Schreibens an Herrn Kur-
„ fürsten zu Mainz abgangen.

„ 1611. d. 11. Jan. bate Dr. Kölbelin
„ Salzburgischer Anwald, Beklagte und
„ Consorten ad præstationem iuramen-
„ ti Calumniæ anzuhalten.

„ d. 16. Aug. erscheinet notarius Mech-

„ ler, gibt Gewalt præstandi Juramenti
„ revisionis.

„ Dr. Kölbelen obtinet Copiam, weil
„ dieser Gewalt von seiner hochfürstlichen
„ Durchleuchtigkeit Selbst, wie sichs ge-
„ bühret, dißfalls nicht unterschrieben,
„ weiß denselben als ungenugsam, nicht zu
„ recognosciren.

„ In Sachen Salzburg contra Baiern
„ Mandati noni die Malefizische Obrig-
„ keit des Landgerichts Neumark betreffendt,
„ ergienge den 7. Jul. 1609. paritoria
„ plena gegen den Herrn Herzog Maxi-
„ milian von Baiern. Den 22. Aug. dar-
„ aufhin zeigte der Herzoglich Bairische
„ Anwald nur mit 2. Worten an: die Sa-
„ che seie in einen andern Stand ge-
„ rathen.

„ d. 27. Nov. bate der Salzburgische An-
„ wald Dr. Kölbelin Gegentheil ad præ-
„ standum iuramentum calumniæ an-
„ zuhalten.

„ 1610. d. 4. Jun. Notarius Mechler ü-
„ bergibt Special Gewalt ad præstandum
„ iuramentum calumniæ seu revisio-
„ nis, bittet sigilli recognitionem und
„ sich zuzulaßen.

Dr.

„ Dr. Kölbelin recognoscirt sigillum bo-
„ na fide, wofern der Gewalt genugsam,
„ fiat, quod iuris.

„ Sentenția publicata d. 25. Sept.
1610.

„ In Sachen Herrn Wolfgang Dieterichs
„ Erzbischoffen von Salzburg Klägers wi-
„ der Herrn Herzog Maximilian von Bai-
„ ern Beklagten Mandati der Pfandung
„ ꝛc. ꝛc. Ist Philipp Mechler zu angebotte-
„ nem Eid hiemit gelaßen, und ihme zu
„ würklicher Leistung desselben Zeit 14. ta-
„ gen p. t. & p. V. A. W. angesetzt, mit
„ dem Anhang, wo er deme also nicht nach-
„ kommen wird, daß er alsdann in pœ-
„ nam non iurantis damit gefallen sein
„ solle.

„ d. 27. Nov. legitimirt sich Dr. Pisto-
„ rius nach Abgang des Salzburgischen
„ Anwalds.

„ d. 9. October Notarius Mechler: dem-
„ nach er per sententiam ad iuramen-
„ tum revisionis zugelaßen, so bittet
„ ihm solches gnädig zu deferiren, wei-
„ len es nicht concipirt, protestatur su-
„ per diligentia.

Das vierte Beispiel, welches in bemelter Kollegial-Vorstellung angeführt wird, enthält die Fiskalische Exemtions-Sache:

„ Fiscalis contra Herrn Herzog zu Hollstein Eximenten, und die Stadt Hamburg, Principalen. Die Revision wurde 1619. gegen die im Jahr 1618. erfolgte Urthel, vermög welcher die Stadt Hamburg Kai. Mai. und dem h. R. Reich ohne Mittel zuständig, unterworffen und verwandt zu sein, erkannt worden, ergriffen.

„ den 27. Jan. 1619. receßirte der Herzoglich Hollsteinische Anwald Dr. Kremer: Uebergebe 2. Original-Mainzische Schreiben, daraus abzunehmen, daß die Sache in einen andern Stand gerathen seie, also fernern Procedirens nicht nöthig: bittet aber aus sonderbarem Befelch, die Sach in dem Stand, worinn sie den 6. Jul. gerathen, verbleiben zu laßen.

„ Fiscalis nehmet vor bekannt an, daß Gegentheil begehre die Sach in dem Stand, wie sie jüngsthin den 6. Jul. dem h. R. Reich verabschiedet worden,

zu

„ zu laßen, habe sich also noch zur Zeit
„ auf angezeigte Revision nicht einzulaßen.

„ der Hollsteinische Anwald Dr. Kremer
„ den Receß zu declariren, die Sache zu
„ laßen, wie sie vor dem 6. Jul. eröfneten
„ Bescheid gewesen, bittet jedoch ad avi-
„ sandum 8. Monath. Dr. Kremer hält
„ 1620. nochmalen einen langen Receß,
„ quod quilibet verborum suorum
„ sit interpres, bittet nochmalen 8. Mo-
„ nat ad avisandum.

„ Fiscalis sagt wider diesen zu langen
„ Receß generalia, und weil, wie Dr.
„ Kremer bewußt, Revisio in dieser Sach
„ soll gesucht sein, also er sich derselben
„ vermög seiner Pflichten nicht anzuneh-
„ men, wiederholt seine Acceptation und
„ Erklärungs-Receß, läßt es dabei, und
„ da contra sententiam etwas wider-
„ rechtliches oder thätliches soll vorgenom-
„ men worden sein, stehet dasselbe dem
„ Herrn Herzogen zu Hollstein gebühren-
„ der maßen zu klagen bevor.

„ Hierauf erschiene Notarius Günther
„ übergabe in pto revisionis (133.) Ori-
„ ginal Special Gewalt cum Copia,

 „ bit-

„ bittet recognitionem, producirt auch
„ schrift-statt mündlichen Receß.

§. 52.

Folgen und Schlüße aus diesen Beispielen.

Das Kammergericht folgerte hieraus folgende Schlüße, welche in bemelter Kollegial-Vorstellung enthalten sind:

„ 1.) Die bloße Anzeige der damaligen
„ Procuratorum von eingeführter Re-
„ vision auch allenfalls mit Beilegung der
„ Supplicæ an Kur-Mainz oder einer
„ Urkund interponirter Revision ist keines-
„ wegs als eine specielle Handlung in Re-
„ visions-Sachen anzusehen, sondern
„ solche mußte damals nothwendiger Din-
„ gen ad conservandum effectum su-
„ spensivum geschehen sub formalibus
„ solitis: die Sache seie in einen andern
„ Stand gerathen, und weitern Procedi-
„ rens nicht nöthig, it. es seie keiner Le-
„ gitimation vonnöthen, man laße es bei
„ gethaner Anzeige (I. Fall.)

„ 2.) So bald nur super formali tunc
„ temporis unico, nemlich von Able-
„ gung des Revisions-Eides die Frage
„ war,

„ war, und auf Verlangen des Gegen„ theils eine Handlung in Audientia pu„ blica geschehen sollte, muste solches „ per Extraneum oder Notarium pu„ blicum auch schon damals geschehen.

„ 3.) Der Procurator des obsiegenden „ Theils wurde je und allweg ad tuen„ dam sententiam admittirt, aber nicht „ des Revidentis Procurator propter „ obstans vinculum.

„ 4.) Der Special-Gewalt ad iuran„ dum ware von Anfang her von dem re„ vidirenden hohen Stand eigenhändig zu „ unterschreiben, sonsten wurde solcher „ nicht recognoscirt, und die Revision als „ mangelhaft angefochten. (II. Fall.)

„ 5.) Alle Handlung super formali tunc „ unico geschahe durch extraneos, oder „ Notarios auch immatriculatos. (III. „ Fall.)

„ 6.) Fiscalis Cæsareus behauptete schon „ damals, als einen richtigen Grundsaz, „ daß kein Procurator vermög seiner „ obhabenden Pflichten der Revi„ sionssachen sich annehmen könne, und

„ sez zugleich den gebührenden Weg an,
„ wie in solcherley Fällen zu verfahren
„ seie. (IV. Fall.) Endlich

„ 7.) Die Herzoge von Hollstein schlagen
„ in diesen Weg ein, sie bevollmächtigen
„ einen notarium immatriculatum,
„ unterschreiben die Vollmacht eigenhän-
„ dig, ja sie melden selbsten, daß ihr
„ Procurator ungern in diesem Punct re-
„ ceßirt, weilen der Procuratoren Voll-
„ macht sich nicht dahin erstreke.

Diese unverrükte Observanz des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts bewährt sich auch aus weitern Beispielen, daß dasselbe denen Prokuratoren niemals gestattet, auf einige Art und Weise bei Einlegung der Revisionen hülfreiche Hand zu leisten. Das Kammergericht hat auch jedesmalen die Uebertretter dieses verbindlichen Herkommens mit ansehnlichen Geldstraffen belegt. Roding (a) führt hievon ein Beispiel von 1639. an, wo in Sachen H. H. contra J. B. den 4. Jul. gesprochen wurde: "Ferners ist gegen
„ D. D. N. wegen unzuläßiger Production
„ obangeregter Schrifften, vielen überflüßigen

(a) in Pand. Juris Cam. Lib. 3. tit. 61. §. 79. p. 800.

„ gen Receßirens, und daß er die höchste
„ Justiz mit Approbation und Verthätigung
„ der angekündigten Revision, wider gelei-
„ stete Eid und Pflichten taxirt und angegrif-
„ fen, die Straffe zweyer Mark lötigen Gol-
„ des in den Armen Sekel zu bezahlen hie-
„ mit vorbehalten.„

Eben so wurde den 17. Jul. 1741. gegen Dr. Goy die Straffe nach Ermäsigung vorbehalten, weil er in seinem Receß in Sachen Merode gegen Votes anzeigte, daß sein Principal die Revision ergreifen würde.

Und so ist diese Kammergerichtliche Observanz biß auf die gegenwärtige Zeit nicht außer Uebung gekommen, indeme der hohe Visitations-Conseß auf die von dem Kammergericht gemachte Kollegial-Vorstellung nicht weiters verfüget hat.

§. 53.

Stillschweigende Genehmigung des Reichs.

Dieses zweyhundertjährige Reichs-Herkommen, welches die Prokuratorn an dem Kammergericht von allen gerichtlichen Handlungen in Revisions-Sachen ausschließt, hat alle Eigenschafften einer gesezlichen Observanz,

welche alle Würkungen eines ausdrüklichen Gesezes enthält.

Die Stände des Reichs haben es jedesmalen ohne Widerspruch beobachtet, daß sie zu Einlegung der Revisionen sowol bei Chur-Mainz als auch zu Einführung derselben und Ablegung des Revisions Eides bei dem Kammergericht die benöthigte Vollmachten vor und nach dem jüngsten Reichs-Abschied auf fremde Personen und Notarien ausgestellet.

Auf dieses gesezliche Herkommen gründet sich auch der gemeine Bescheid vom 30. May. 1688. (a) krafft dessen keiner fremden Person auf der gerichtlichen Audienz, außer gewöhnlicher Revision, etwas anzubringen, gestattet sein sollte. Da nur bei der 1707. gehaltenen Kammergerichts Visitation dieser gemeine Bescheid nicht abgeändert, sondern bei Kräfften gelaßen worden ist, so ist derselbe in die volle Krafft eines Gesetzes getretten.

Noch deutlicher legt sich aber der Beweiß dieser vorgetragenen Säze aus denen Visitations-Handlungen von dem Jahr 1574. zu tage, woraus sich nicht nur diese Kammerge-

richt-

(a) *Ludolf.* Corpus Juris Cameralis, unter denen gemeinen Bescheiden. p. 116.

richtliche Observanz an und für sich selbst betrachtet, vollkommen rechtfertiget, sondern auch alle Muthmaßungen, daß es eine Reliquie der verhaßten Revisionen sein möchte verdringet.

In gedachtem Jahr ergriff eine arme Parthey Rudolph Häußer gegen Urban Beloisier und Consorten das Rechts-Mittel der Revision, und war nicht so glücklich, einen Sachwalter und Advokaten zu erlangen welcher den Beschwehrungs-Libell verfertiget hätte. Als sich dieselbe deßhalber bei der anwesenden Kammergerichts Visitation meldete, so wurde von denen damaligen Herrn Revisoren beschloßen, daß drey der fürnehmsten Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren Einredens ongehindert, gezwungen werden sollten, die Acten einzusehen, und ihr Bedenken darüber zu erstatten, wobei sie ihrer Eid und Pflichten, womit sie dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht zugethan gewesen, in soweit sie durch jene daran verhindert werden möchten, entlassen wurden.

Da also die hohe Reichs-Visitation von 1574. selbsten für nothwendig erachtet hat, diejenige Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, welche sich dieser Revisions-Sache unter-

unterziehen sollten, vorhero ihrer Eid und Pflichten auf diesen besondern Fall zu entlaßen, so fällt der Einwurff, als ob dieses Rechts-Mittel ein remedium odiosum bei dem Kammergericht wäre, um so mehr dadurch hinweg, als vielmehr hiedurch bestätiget wird, daß die Gebrauchung fremder Personen oder Notarien unter die bei Einlegung und Einführung der Revisionen bei Kur-Mainz und dem Kammergericht zu beobachtende Formalien gehöre. Unmittelbar würde es die Straffe der Desertion nicht würken, wann der Fall möglich wäre, daß eine dem Kammergericht mit Eid und Pflicht zugethane Person sich hierzu gebrauchen laßen sollte; hingegen würde es alsdann zufälliger weise geschehen, weil der viermonathliche Termin vorbeistreichen könnte, ehe ein Fremder Notar zu Besorgung dieses Geschäffts mit hinlänglicher Vollmacht versehen werden könnte.

§. 54.

Von denen Vollmachten.

Das Vorzüglichste, was bei der Lehre von denen Vollmachten zu bemerken ist, sind Fragen, welche in dem folgenden Kapitel vorkommen werden.

Die Vollmachten selbst haben nichts besonders keine eigene Bestimmungen, sondern

wie

wie die gemeine Rechte dieselbe erfordern. Der Notar, der die Einlegung der Revision bei Kur-Mainz zu besorgen hat, darf nur die einzige Vorsicht gebrauchen, sich von der revidirenden Parthey zwey General-Vollmachten zu stellen zu lassen, weil er bei der gerichtlichen Einführung an dem Kammergericht gleichfalls eine General-Vollmacht vonnöthen hat. Oder aber im Fall, daß der Revident nicht 2. General-Vollmachten ausgestellt hätte, so muß er bei Chur-Mainz um Zurukgabe der Original Vollmacht mit Zurukbehaltung einer vidimirten Copey derselben, suppliciren; die Zurukgabe der Original Vollmacht aber muß mit 10. Reichsthaler ausgelößt werden. Diese Vorsicht ist sehr nöthig, weilen der Faltermin der Einführung so nahe herbeikommen könnte, daß es unmöglich wäre, diesem Defect, welcher die nachgesuchte Revision desert machen würde, abzuhelffen.

§. 55.

Von der Insinuation bei Chur-Mainz.

Die Art und Weise, wie die Insinuation bei Kur-Mainz verrichtet werden müße, beruhet auf der bei der Kur-Mainzischen Kanzley altüblichen hergebrachten Observanz, nach welcher derjenige, welcher eine Revision insi-

nui-

Rubrica
An Ihro
Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz
unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
clementissime recipienda revisione, eiusque denunciatione, & documento interpositæ revisionis
in Sachen ꝛc. ꝛc.

N. N.

mit Beilagen
sub Litt. A. B. C.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Kammergerichtliche Urthel, welche der Supplik an Kur-Mainz beigelegt werden muß, aus der Kammergerichts-Kanzley selbst ausgefertiget, und mit dem kleinern Kammergerichts-Sigel beurkundet sein solle, indeme keine andere Abschrift derselben, wann sie auch von Notarien bezeugt würde, angenommen wird. Diese Ausfertigung wird nach dem Kunstwort expeditio sententiæ sub Aquila genennet.

§. 56.

Von dem Mainzischen Denunciations Schreiben.

Kur-Mainz ertheilt hierauf das anverlangte Denunciations Schreiben an das Kammer-

mergericht, und der Supplicant erhält zu seiner Nachricht aus der Kur-Mainzischen Kanzley eine Signatur. Ein Formular einer solchen Signatur gibt Schwanmann (a) und Neurodes (b) weßwegen ich hier ein anderweites von Kur-Trier in der berühmten Gellnhausischen Exemtions Sache (c) welches uns sogleich auf eine andere Frage führen wird, hier anfügen will.

„ Nachdemahlen bei dem Hochwürdigen
„ Fürsten und Herrn Franz Georgen,
„ Erzbischoffen zu Trier, des heil. Röm.
„ Reichs durch Gallien und das Königreich
„ Arelat Erzkanzlern und Churfürsten,
Bi-

(a) in Proc. Cam. Lib. I. cap. 75. n. 19. p. m. 287. 288.

(b) in der Erläuterung des jüngern Reichs-Abschieds. IX. Haupttheil. p. 531.

(c) Ausführliche Aktenmässige Nachricht von der ursprünglichen Beschaffenheit, und dem bißherigen Verlauff des am Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht in Sachen des Kaiserl. Fiscalis gegen Chur-Pfalz und Hanau im Jahr 1549. erhobenen, nnd Pfand-Herrschafftlicher Seits 1739. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachten Gellnhauser Exemtions und Immedietäts-Proceßes. 1769. Fol. p. 150. Beil. Litt. H.

„ Bischoff zu Worms, gefürsteten Probsten
„ und Herrn zu Ellwangen, Administra-
„ torn zu Prümb rc. Unserm gnädigsten
„ Herrn Johann Georg Claudi im Nah-
„ men und krafft überreichter Original
„ Vollmachten von Seiner Chur-Fürstli-
„ chen Durchlaucht zu Pfalz und dem
„ Herrn Grafen zu Hanau um Ausschrei-
„ bung in einer in des heil. Röm. Reichs
„ Abschieden denen beschwerten Partheyen
„ zu gutem verordneten Revision wegen ei-
„ ner in Sachen des Kaiserlichen Fiscalis
„ und der Stadt Gellnhausen, wie auch
„ Ihrer Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz
„ Intervenienten entgegen und wider Sei-
„ ne Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz
„ und Herrn Grafen von Hanau wegen da-
„ siger Stadt-Pfand- und Schutz-Herr-
„ schafften, sodann in Sachen Burg Gelln-
„ hausen contra Chur-Pfalz und Hanau
„ Mandati de non privando &c. am
„ Kaiserlichen Kammergericht unterm 24.
„ Nov. und 3. December 1734. publicirter
„ widriger Sentenzen geziemend angesucht
„ hat, und dann sich Höchstgedachte Sei-
„ ner Churfürstlichen Gnaden guter mas-
„ sen erinnern: So haben dieselbe auch von
„ solchem an Sie beschehenem Suchen an
„ Ihro Kaiserliche Majestät sowohl, als

an

„ an obbesagtes deroselben, und des Kam=
„ mergerichts behörige Notification und
„ Verkündung gethan, mithin Eingangs
„ bemeldten Johann Georg Claudi und
„ deßen Herrn Principalen Legitimati=
„ on und Nothdurft diesen Schein hiemit
„ ertheilen laßen wollen. Signatum un=
„ ter Höchstgedachter Ihrer Kurfürstlichen
„ Gnaden eigenhändigen Subscription und
„ anbei gedrukten geheimen Kanzley Insi=
„ gel. Ellwangen. den 12. Merz. 1735.

Churfürst (*L. S.*)

§. 57.

Erläuterung des §. 100. des R. A. von 1594. von der Insinuation der Revisionen bei Kur=Trier.

Der angeführte Exemtions=Proceß der Reichs=Stadt Gellnhausen des Kaiserlichen Fiscals gegen Kur=Pfalz und Hanau, welcher schon zwei Jahrhunderte hindurch geführet worden ist, führt mich auf die Erläuterung des §. 100. des Reichs=Abschieds von 1594. in welchem verordnet ist: “ Da erzählter ma=
„ ßen Seine Liebden, oder dero Nachkommen
„ Erzbischoffe zu Mainz eine Revision in de=
„ ren und dero Erzstifts Sachen zu begeh=
„ ren hätte; daß solch Ausschreiben bei Un=

„ sern auch lieben Neven und Churfürsten, „ dem Erzbischoff zu Trier gesucht werden, „ Seine Liebden auch dasselbe über sich neh„ men, die Revision ausschreiben, und die „ Direction vermög des Reichs Ordnung ha„ ben und behalten soll. Welches auch in „ dem Fall, wann gegen gedachten Erzbi„ schoffen zu Mainz einer ein Urtheil a1 „ vorgedachtem Kammergericht erhalten, „ und derselben verlustigte oder Widertheil „ gegen Seine Liebden eine Revision auszu„ schreiben suchen würde, daß des Trters „ Liebden darum zu ersuchen, und ebenmäßig „ wie nechst vermeldt, damit gehalten wer„ den soll. „

In dem jüngsten Reichs-Abschied §. 125. wird diese Verordnung kürzlich dahin wiederholet, daß, wann Chur-Mainz bei der Sachen intereßirt, die Revision bei Chur-Trier ausgebracht werden solle.

Als sich nun in dem Gelluhanßischen Exemtions-Proceß Chur-Mainz dem Kaiserlichen Fiskal, als Intervenient, von wegen dem Interesse des ganzen Kur-Rheinischen Kraißes, adjungirte, so brachten Kur-Pfalz und Hanau gegen die wider sie ausgesprochene Kammergerichtliche Urthel,

die

die hierwider ergriffene Revision bei Chur-Trier aus; welches Kur-Mainz als widerrechtliche Eingriffe in die diesem höchsten Kurhauß zustehende Erzkanzler-Rechte ansahe, und sich deßhalber an Kai. Mai. (a) wandte, daß

N 3 die

(a) vid. angeführte Deduction der ausführlichen Aktenmäßigen Nachricht ꝛc. ꝛc. Litt. J. p. 151. wo folgendes aus dem Reichs-Hofraths Protocoll angeführt wird:

Jovis 1. Decembris 1735.
„Fiscalis Imperialis, sodann Stadt und „Burg Gellnhausen, wie auch Jhro „Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, „als Intervenient, contra Jhre Chur-„fürstl. Durchl. zu Pfalz und Grafen „zu Hanau Sententiæ Cameralis, nunc „revisionis, sive Jhro Churfürstliche „Gnaden zu Mainz in lit. ad Imperato-„rem sub dato 7. & post scripto 14. Tag „Junii nup. thuen allerunterthänigste „Beschwehrungs-Anzeige wegen der „von dem Herrn Chur-Fürsten zu „Trier in dieser Sache zu Abbruch „Jhro Erz-Cancellariats unternom-„mener Denunciation der ergriffenen „Revision, mit Bitte, Sie bey Dero „Erz-Cancellariats gerechtsamen kräf-„tigst zu schüzen, und besagte Denun-„ciation ab Actis removiren zu laßen.
Fiat Votum ad Imperatorem.
A. H. von Glandorff.

Jovis

die Chur-Trierische Denunciation ab actis removirt werden möchte.

Zu gleicher Zeit meldete sich der Reichs-Fiscal und der Stadt-Magistrat von Gellnhausen bei dem Kammergericht, um diese bei Kur Trier eingewandte Pfand-herrschaftliche Revision für desert und erloschen zu erkennen.

Die Pfand-herrschaftliche Gründe zu Rechtfertigung der bei Chur-Trier eingelegten Revision beruhten 1.) auf den Worten der Geseze, daß in denjenigen Fällen, in welchen Chur-Mainz intereßirt seie, die Revisionen bei Kur-Trier ausgebracht werden sollen. Da nun Kur-Mainz als Intervenient in dieser Sache aufgetretten seie, und sich denen Beklagten Pfand-herrschaften zum Gegner gerichtlich dargestellet habe, auch als ein solcher in der Kammergerichtlichen Urthel ausdrüklich mit eingeführet worden seie, so erhelle das Kur-Mainzische dabei habende In-

Jovis 22. Decembris 1735.

„Fiscalis Imperialis sodann Stadt und
„Burg Gellnhausen, wie auch Kur-
„Mainz, als Intervenient contra Chur-
„Pfalz und Grafen zu Hanau, sen-
„tentiæ Cameralis, nunc Revisionis.

Legitur Votum ad Imperatorem,
& approbatur.
Arnold Heinrich von Glandorff.

Interesse von selbsten. 2.) Obgleich Kur-Mainz, als Kraißdirector des Kur-Rheinischen Kraißes gerichtlich als Intervenient eingekommen seie, so seie das Kraiß-Directorial-Amt ein solches Realrecht, welches auf dem Lande hafftet, und also sowol mit dem Interesse des Herrn Kurfürsten, der solches verwalte, als des ganzen Erzstifts genau verbunden seie; und 3.) weil der Intervenient in alle diejenige Rechte der gemeinen Regel nach eintritt, wie der Hauptkläger, so beglaubigten sich Kur-Pfalz und Hanau, die Revision Ordnungsmäßig bei Kur-Trier eingelegt zu haben.

Allein da 1.) die Worte der Reichs-Geseze eigentlich dahin zu gehen scheinen, daß die in Frage stehende und abgeurthelte Rechts-Sache den Herrn Kurfürsten, und das Erzstifft Mainz unmittelbar betreffe, und daß Ihme oder dem Erzstifft durch die Kammergerichtliche Urthel Vortheil oder Nachtheil zugehen müße, so könne in dieser Sache die Verordnung der Reichs-Abschiede von 1594. und 1654. nicht statt finden, da 2.) die Frage nicht über das Directorial-Amt selbsten gewesen, sondern die Kur-Mainzische Intervention hätte den Vortheil des ganzen Kur-Kraißes zum Gegenstand gehabt, wo also Kur-

Mainz nicht für sich selbst gehandelt, sondern die gesamte Kraißstände, als Director vertretten habe: 3.) seie diese Intervention mehr acessoria, Interventio ad assistendum, wo die Regeln der Principal Intervention eine Ausnahme leiden.

Die von denen Pfand-Herrschafften bei Chur-Trier eingelegte Revision wurde hierauf auch durch nachfoldenge Kammergerichtliche Urthel als Ordnungs widrig erklärt, jedoch die Pfand-Herrschafften gegen die Fatalien restituirt, und zu einer nochmaligen Einlegung derselben bei Kur-Mainz innerhalb weiterer vier Monathe angewiesen.

Sententia publicata d. 10. Febr. 1736. (a)

„ In Sachen des Kaiserlichen Procurato-
„ ris Fiscalis Amtshalber Klägern eines-
„ wider weiland Herrn Friderich, jezo
„ Karl Philipp Pfalzgrafen bei Rhein und
„ Churfürsten, Herrn Johann Reinhard
„ Grafen zu Hanau, wie auch Burger-
„ meister und Rath der Stadt Gellnhau-
„ sen Beklagte andern-sodann Herrn Phi-
lipp

(a) angef. Deduction. Beilage Litt. K. p. 151.

„ lipp Karl, Erzbischoffen und Churfür-
„ sten zu Mainz, als des Chur-Rheini-
„ schen Krayßes Herrn ausschreibenden
„ Fürsten Intervenienten, dritten theils,
„ Cit. ad vid. die Exemtion der Stadt
„ Gellnhausen betreffende, ut & Cit.
„ ad vid. revocari attentata, annexo
„ inhibitorio, nunc revisionis. Ist
„ die von Beklagten Herrn Kurfürsten zu
„ Pfalz, und Herrn Grafen zu Hanau
„ interponirte Revision vorkommenden
„ Umständen nach als ordnungsmässig nicht
„ gehalten, gleichwohlen Fiscalis sein der
„ Desertion halben beschehen begehren ab-
„ geschlagen, sondern werden beide Herrn
„ Beklagte adversus lapsum fatalium
„ Revisionis in integrum zu restituiren,
„ und seind ihnen dieselben auf vier Mona-
„ the von Publikation dieser Urthel an zu-
„ rechnen, offen gelaßen.

Hierdurch wird nunmehro der wahre Sinn und Verstand des R. A. von 1594. §. 100. vollständig erläutert, und kann also dieses Rechts-Mittel niemalen bey Kur-Trier eingeleget werden, als wann eine Sache Kur-Mainz und das Erzstifft unmittelbar betrifft. Daß dieser Fall der Erklärung und Erläuterung eines Gesezes von dem Kaiserlichen und

Reichs-Kammergericht, in so ferne derselbe eine gerichtliche Verordnung betrifft, und besonders dem Sinn und Buchstaben des Gesezes gemäß ist, selbsten ein Gesez ausmache, wird wohl keinen wichtigen Zweifeln unterworfen sein, da selbst die bewährteste Rechts-Lehrer, (a) hierinnen übereinstimmen, und denen höchsten Reichsgerichten, eine solche Interpretation zuzustehen, behaupten.

Da also dieser Fall entschieden ist, so glaube, daß keine Parthey, ohne in die Straffe der Desertion zu fallen, in gleichem Fall das Rechts-Mittel der Revision in Zukunfft bei Kur-Trier einlegen könne.

(a) de *Ludolf* de iure Camerali. App. III. p. 89. Joh. Jac. von Moser in seinen vermischten Schrifften. II. Band. p. 279. *Deckherr* in processu inform. Cap. I. p. 16. *Pütter* In Diss. de iure & officio Summorum Imperii tribunalium circa interpretationem Legum Imperii §. 40 in opusc. rem iudiciariam imperii illustrantibus. Diss. IV. p. 230.

V. Kapi-

V. Capitel
von denen
bei dem Kayserlichen
und
Reichs-Kammergericht
zu beobachtenden
Formalien.

V. Kapitel.

Von denen bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht zu beobachtenden Formalien.

Innhalt.

§. 58.

Von der Einführung der Revisionen bei dem Kammergericht.

Nunmehro kommen wir zu der gerichtlichen Einführung dieses Rechts-Mittels an dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht selbsten, wobei alle Formalien, welche theils in denen Gesezen, theils in dem Herkommen ihren Grund haben, mit der sorgfältigsten Genauigkeit beobachtet werden müssen, um die diesem Rechts-Mittel in den Gesezen zuerkannte Würkungen zu erhalten.

Bei

Bei diesem Geschäffte kan dieselbe nicht genugsam empfolen werden, zum wenigsten lehret die Erfahrung, daß öffters fast unglaubliche Fehler hiebei begangen werden, welchen, besonders, wann der Fataltermin von vier Monathen bald zu Ende laufft, alsdann schwehr zu begegnen ist.

Bei der Einführung dieses Rechts-Mittel sind nun forderfamst diejenige Erfordernisse wohl zu beherzigen, welche vor der wirklichen Einführung bei dem Kammergericht zu beobachten stehen.

I. Abtheilung.

Von denen vor der wirklichen Einführung zu beobachtenden Formalien.

§. 59.

Von Bezahlung der Kanzley Gebühren.

Das erste Formale, welches bei dem Kammergericht vor würklicher Einführung einer Revisions-Sache zu beobachten ist, bestehet darinnen, daß die der Kammergerichts-Kanzley zustehende Gebühren forderfamst bezählet werden.

Die-

Diese beläuffen sich nach der neuesten Tax-Ordnung, welche dem jüngern Visitations-Abschied angehänget ist, unter der Rubrik Revisionis intimatio (a) auf 15. Goldgulden, oder 20. Reichsthaler Kammerwährung, worüber der Tax-Einnehmer eine Quittung ausstellt, welche bei Introduction der Revision als eine Beilage, (b) übergeben werden muß.

Werden diese Kanzley-Gebühren nicht innerhalb des Termins von vier Monathen bezahlt, so wird die Revision aus Mangel der Formalien für erloschen erachtet.

§. 60.

Von der Revisions-Summe überhaupt.

Zu Abkürzung der vielfältigen Revisionen wurde, gleichwie bei denen Appellationen an das Kammergericht eine gewiße Geld-Summe

(a) Vis. Absch. von 1713. §. 26. diese tax-Ordnung gibt auch Herr von Zwirlein in seiner Ausgabe des Concepts der K. G. O. P. I. ad Tit 46. §. 12. p. 124

(b) Ill. D. D. Tafinger in Instit. Jur. Cam Ed. nov. §. 1042.

me (a) festgesezt, welche der Gegenstand des Rechtsstreits enthalten mußte, und welches nunmehro eine von den wichtigsten Entscheidungs-Gründen über die Zuläßigkeit der Revisionen ist.

Diese Summe ist auf 2000. Reichsthaler Kapitals, ohne Einrechnung der Zinse, Schaden und Kosten gesezt, und werden also diejenige Rechts-Sachen, deren Gegenstand unter dieser Summe ist, von diesem Rechts-Mittel ausgeschlossen. Es kame zwar im Jahr 1653. (b) auf dem Reichstag (§. 45.) die Erinnerung vor, daß bei Anordnung dieser Revisions-Summe der Vorbehalt gemacht werden sollte, vermöge deßen ein jeder, welcher durch eine Kammergerichtliche Urthel sich unter dieser Summe beschwert befinden würde, das beneficium supplicationis an einen andern Senat bei dem Kammergericht ergreifen dörffe, wo alsdann solche Sachen mit Erlegung des dritten Theils der bei den Revisionen eingeführten gewöhnlichen Sporteln, jedoch der Execution der ersten Urthel unaufgehalten, nochmalen rechtlich erörtert werden sollten. Allein da diese Erinnerung und Vorbehalt

(a) R. A. von 1654. §. 127.

(b) Neurodes in der Erläuterung des J. R. A. IX. Hauptth. die 280. Anmerk. p. 543.

behalt in den neuesten Reichs-Abschied nicht eingerükt worden, so scheinet es auch nicht, daß dieselbe von Reichswegen genehmiget worden wäre, und ist dieselbe auch in praxi nicht bekannt.

Bei der Revisions-Summe ergeben sich nun verschiedene Fragen, welche öffters vorkommen können, und bei welchen sich hauptsächlich die Analogie zwischen den Revisionen und Appellationen, als paßende Entscheidungs-Gründe wohl benuzen laßen.

Das Rechts-Mittel der Revision stehet mit dem Rechts-Mittel der Appellation in einer gewißen Verwandschafft, weßwegen auch diese Materie auf dem Reichstag von 1653. unmittelbar nach dem Appellations-Proceß in Erwägung gezogen, und in der nehmlichen Verbindung dem darauf verfaßten Reichs-Abschied (c) einverleibet worden ist. Das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht selbsten (d) sezet dasselbe denen Appellationen an die

(c) R. A. von 1654. §. 124. Nach Berathschlagung des puncti appellationis haben wir uns mit Kur-Fürsten und Ständen -- wie die vielfältige Revisiones zu verhindern -- dahin verglichen --

(d) SCtum Camerale de A. 1619. In Ludolfs Corpus Juris Cameralis unter den gemeinen

die Seite, und in dem jüngsten Reichs-Abschied, (e) wird auch von diesem auf jenes argumentirt.

Es ist zwar ganz richtig, daß man diesen Saz nicht allgemein annehmen darf, und daß die Grenzlinien zwischen diesen beiden Rechts-Mitteln sorgfältig gezogen werden müßen. Allein es läßt sich dennoch eine gewiße Analogie annehmen, und so wird der Grundsaz des Freyherrn von Kramers (f) wohl zu behaupten sein, daß man in solchen Fällen, wo die Geseze in Ansehung der Revision nicht bestimmt

nen Bescheiden n. 107. p. 37. -- daß die Revision und Besichtigung der Akten und Urtheilen an statt der Appellationen denen Partheyen == vermöge der Ordnung und Reichs Abschieden erlaubt und zugelaßen. ==

(e) §. 125. In Fällen, da die Appellationes vermög gemeiner Rechten nicht zuläßig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden,

(f) in System. Proc. Imp. Sect. IV. Tit. III. §. 1515. p. 429. Regula est, quæcunque clare de revisione in legibus non statuta, illa utiliter ex eis desumenda, quæ de Appellatione disposita; consequenter quæcunque caussa & Sententia appellabilis, illa etiam revisibilis, quæcunque vero non appellabilis illla nec revisibilis est. Conferatur quoque de *Ludolf* in Obs. 117. Tom. II. p. 27. & 28. de Schellwiz in alleg. Diss. §. 4. p. 3. *Hoffmann* de odio revisionis Cameralis sublato. Cap. XVIII. p. 32.

stimmt genug sprechen, dasjenige, was in Ansehung der Appellationen verordnet ist, hieher ziehen und anwenden dörffe.

§. 61.

Von der Revisions Summe armer Partheyen.

Wann man also berechtiget ist, nach Anleitung der Geseze selbsten analogische Gründe aus der Lehre von den Appellationen in diese hinüber zu tragen, so ist wohl die erste Frage diese: Ob bei armen Partheyen, nach der analogie der Ordinations-Summe bei den Appellationen ebenmäßig eine geringere Revisions-Summe statt habe, oder nicht?

Eine gewisse Gleichheit, welche sich in den Gesezen findet, und die Aeulichkeit des Ausdrucks des Gesezgebers unterstüzen die Muthmassungen zu affirmativer Beantwortung dieser Frage.

Bei den Appellationen wurde in dem Reichs-Abschied von 1654. §. 108. beschlossen: "Wie zu verhüten, daß dieselbe
„ nicht so häufig an unser Kaiserlich und
„ Reichs-Kammergericht gezogen werden,
„ da haben wir samt Kurfürsten und Stän-
„ den -- -- den uns von den Beisizern im
„ Jahr 1643. eingeschikten Vorschlägen und

„ Anführungen reiflich nachgedacht, und mit
„ Umständen alles wohl erwogen, wie den
„ litigirenden Partheyen der Weg zu
„ Einbringung etwa unnöthiger Ap-
„ pellationen, vermitelst Vorschü-
„ zung gewißer Verordnungen vor-
„ gebogen, und nicht, wo nicht zu Unter-
„ drükung, jedoch Verzögerung des Rech-
„ tens zu eines oder des andern Zanksichtigen
„ Vortheil und Belieben, der Weg so gar
„ offen stehen, und gelaßen werden möge." --

Zu Einschränkung der muthwilligen Appellationen wurde dahero in dem jüngsten Reichs-Abschied die Appellations-Summe erhöhet.

§. 112. Viertens soll die Summa appellabilis von 300. Gulden biß in 400. Reichsthaler Capital -- erhöhet werden.

Bei denen Revisionen finden sich zu denen getroffenen Verordnungen eben dieselbe Beweggründe.

§. 124. Nach der Berathschlagung der Appellationen haben wir --- wegen Abkürzung der Revisionen, und --- wie die vielfältige Revisiones zu verhindern, und denselben zu begegnen sein möchte, uns dahin verglichen ---

§. 127

§. 127. Zu Abkürzung der vielfältigen Revisionen soll, gleichwie eine gewisse *Summa appellabilis*, also auch revisibilis und zwar auf 2000. Reichsthaler Capitals ohne Einrechnung der Zinß und Interesse, hiemit gesezt sein.

Da die Geseze über die Mittel und Wege, wie die unnöthige Appellationen und Revisionen einzuschränken seien, so übereinstimmend sind, und gleiche Grundursachen haben, auch die Verordnung des Reichs-Abschieds bei den Revisionen mit jenen bei den Appellationen, besonders in dem gegenwärtigen Fall, soviel die erforderliche Summe betrifft, gleichlautend ist, ja ausdrücklich sich darauf beruft; sollte nicht die Verordnung ebengedachten Reichs-Abschieds in Ansehung der Appellations-Summe armer Partheyen.

§. 114. Auf daß auch um geringen Vermögens Willen niemand an seinen Rechten verkürzet, oder hülfloß gelassen werde; so ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Appellant in Ermanglung genugsamer Nachricht von der Oberkeit und Untergericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch, wann kein sonderbare Gefahr des Meineids erscheinen thäte, vermittelst eines leiblichen Eids erhalten kan, daß

 sein

> sein Vermögen sich nicht über 2000. Gulden erstrecket, wann er in Sententia um 300. Gulden, so viel das Capital anlanget, beschwehret wäre, , daß ihme die Proceß erkannt, und in der Sachen, was recht ist, geurtheilt werden solle.

auch auf die Revisions-Instanz gezogen werden können?" Der allgemeine Ausdruck des Gesezes, daß um geringen Vermögens willen niemand an seinen Rechten verkürzt oder hülflos gelassen werden solle, läßt sich auch auf das Rechts Mittel der Besichtigung der Akten anwenden, und es scheinet dahero auch, daß die arme Partheyen davon nicht ausgeschlossen seien. Ein Beyspiel habe ich vom Jahr 1574. (§. 53.) in Sachen Rudolph Häuser gegen Beloisier und Consorten angezeigt: Da aber dazumalen noch keine gewiße Summe bestimmt war, so kan dasselbe bei der Frage, was die Revisions-Summe armer Partheyen seie? kein Licht geben. So viel ist inzwischen gewiß, daß sie nicht ausgeschloßen sind, und so viel läßt sich als eine Folge annehmen, daß die gewöhnliche gesezmäßige Revisions-Summe in armen Sachen nicht Plaz greifen, da die Reichs-Geseze demjenigen die Rechte eines Armen gestatten, der nicht über 2000. Gulden

den im Vermögen hat. Ob nun die nehmliche Summe von 300. Gulden, wie bei Appellationen der armen Partheyen, also auch bei den Revisionen derselben anzunehmen seie, oder ob eine proportionirte Verhältniß von der Ordinations-Summe der Appellationen der vermögenden und armen Partheyen aus analogischen Gründen auf die Revisionen, mithin die Helfte der Gesezmäßigen Summe, zu ziehen seye, oder was für eine Summe anzunehmen sein möchte? über alle diese Frage wäre die Entscheidung des Gesezgebers zu erwarten.

§. 62.

Berechnung derselben.

Nach den Worten des Gesezes solle der Gegenstand des Rechtsstreits wenigstens 2000. Reichsthaler Kapital, ohne Einrechnung der Zinnße, Schaden und Kosten betreffen, wann die Berufung auf das Rechts-Mittel der Revision Statt finden solle. Ob nun gleich der Beweggrund zu diesem Gesez dieser war, denen vielfältigen Revisionen Schrancken zu sezen, so glaube ich dannoch, daß auch hier, wie bei den Appellationen, eine gleiche Auslegung eintretten könne.

Wann dahero in einem Libell mehrere Summen miteinander verbunden und cumu-

lirt worden sind, und zusammen genommen 2000. Reichsthaler betragen, so würde nach erfolgter Kammergerichtlicher Urthel der beschwerte Theil sich der Revision gebrauchen können, und die Revisions-Summe würde für ergänzt zu erachten sein. Die Rechtfertigung dieses Sazes gründet sich abermals auf einen analogischen Schluß von dem Rechts-Mittel der Revision, welcher nach der Lehre des Freyherrn von Kramers (a) der zwar nur von der Appellations-Summe redet, um so statthafter ist, als es sonsten der Willkühr der Partheyen überlassen wäre, ihrem Gegner durch die Trennung der Summen diese Rechts-Wohlthat unnüzlich zu machen.

Bei Berechnung dieser Summe ist sodann auch zu bemercken, daß nicht jede Sache, welche 2000. Reichsthaler beträgt, und auf welche bey denen höchsten Reichs-Gerichten Klage erhoben, oder in der Appellations-Instanz fortgesezet worden, deßwegen revisibel seie, sondern die Summa gravaminis muß 2000. Reichsthaler betragen. Diese Einschränckung ist auch aus der analogie der Appel-

(a) in den Wezlarischen Beiträgen P. II. n. XXI. §. 11. p. 218. in causa Appellationis Wittib Wüllners von Dortmund gegen die Gebrüdere Weyers daselbst und in syst. Proc. Imp. Sect. III. tit. 1. §. 1116. p. 318.

pellationen entlehnt, welche erstmals durch einen gemeinen Bescheid von 1603. (b) von dem Kammergericht festgesezet worden.

Solche Beschwerden und Sachen hingegen, welche Dienstbarkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten betreffen, deren Vortheil oder Schaden nicht berechnet werden kan, die sich in der Folge der Zeit vergrössern, und also einen bleibenden fortdaurenden Verlust würcken können, alle diese Beschwerden schränken sich auf keine gewisse Summen ein, und kan wegen Geringfügigkeit der Sache oder auch angeblichem Mangel einer Revisions-Summe die ergriffene Revision eben so wenig als unzuläßig angefochten werden, so wenig nach der Erfahrung die Appellations-Processe deßhalber abgeschlagen werden. (c)

§. 63.

Berechnung derselben bey jährlichen Gefällen.

In dem §. 61. habe ich die Frage aufgeworfen, ob die Revisions-Summe bei armen Parthenen nicht nach einem mathematischen Verhältniß von der Appellations-Summe

(b) bei *Ludolf* in Corp. Jur. Cam.

(c) L. B. de *Cramer* in syst. Proc. Imp. §. 1117. p. 318.

me der Armen zu den Appellations-Summen der reichen Partheyen berechnet werden müsse? Eben diese Frage kommt auch bei solchen Fällen vor, wann der Rechtsstreit jährliche Gefälle betrifft.

In Appellations-Sachen schreibt der jüngste Reichs-Abschied (a) in solchem Fall, wo der Proceß um rechte Zinnß und Nuzungen angestellt worden, 16. Reichsthaler zur Appellations-Summe vor: in Ansehung der Revisionen findet sich aber über diesen Punct nichts verordnet. Als daher 1722. den 16. Oct. in Sachen W. nunc F. contra K. (b) diese Frage bei dem Kammergericht in Vorwurff kam, so wurde die verhältnißmäßige Revisions-Summe in solchem Fall angenommen, und so wie 16. Reichsthaler zur Erkennung der Appellations-Processe nach dem Reichsabschied hinlänglich sind, so wurden nunmehro 80. Reichsthaler in solchem Fall zur Revisions-Summe bestimmt: Oder wie sich 16. Reichsthaler zu 400. Rtlr. verhalten, eben so verhalten sich 80. Reichsthaler zu 2000. Rtlr.

Ob-

(a) §. 112.

(b) de *Ludolf.* in Obser. Forens. Tom. I. Obs. 52. p. 130. *Rasor.* de remedio revisionis adversus decreta extraiudicialia &c. Cap. I. §. 17.

Ob nun ein gleicher Schluß auf die arme Sachen gemacht werden dörffe? müßte die Zeit lehren.

§. 64.

Beobachtung des Fatal-Termins, Ausnahmen hievon.

Daß alle bereits erwähnte Formalien innerhalb des in dem jüngern Reichs-Abschied vorgeschriebenen Fataltermins von 4. Monathen beobachtet werden müssen, giebt der Innhalt des schon mehr angeführten Gesezes. Inzwischen finden sich dennoch einige Ausnahmen von dieser Regel, deren Strenge alsdann billig gemildert wird, wann die Schuld nicht an der Parthey ligt, daß die Einführung der Revision innerhalb des viermonatlichen Termins besorgt werden kan.

Die erste Ausnahme hievon ist, wann der Termin der einzuführenden Revision in die Ferien, besonders in die grosse Ferien, welche 6. Wochen dauren, fallen würde; In diesem Fall aber hat der Revident oder dessen bevollmächtigter Anwald die Vorsicht zu gebrauchen, daß er die Anzeige hievon bei der Kam-

Kammergerichts-Kanzley macht, seinen Tax mit 20. Reichsthalern bezahlt, und sich über das erste ein Attestat, und über das zweite eine Quittung geben läßt, daß er diese Erforderniße innerhalb dem von den Gesezen bestimmten Termin beobachtet und entrichtet habe. Diese Stücke hat der Revident noch vor Verfluß des vorgeschriebenen Fataltermins durch eine Extrajudicial-Anzeige rite & legitime observatorum fatalium dem Kammergericht zu übergeben, und schüzet hierwider der Einwurff nicht, daß in den Ferien keine Audienzen gehalten würden, sondern eben deßwegen muß es aussergerichtlich geschehen, indeme auch in den Ferien Raths-Sessionen gehalten werden, wo die Untersuchung gar wohl geschehen kan, ob die Formalien ihre Richtigkeit haben, oder nicht? Herr von Cramer (a) hielte es für gut, diese Frage per conclusum pleni auszumachen: "daß hin-
„ füro die Revisions-Notarii allemal, du-
„ rante adhuc fatali Revisionis die for-
„ malia extraiudicialiter, vermittelst ei-
„ ner Supplication iustificiren, und falls
„ sie solches unterlassen unter dem Verwand
„ in prima sua post ferias agendi facul-
„ tate: nicht zum Recessiren gelassen wer-
„ den sollen."

Es

(a) in Observ. Tom. I, Obs. CCCLXIX. p. 805

Es ist hierbey der Unterscheid wohl zu bemerken, unter einer Extrajudicial-Anzeige, daß die Formalien gehörig beobachtet worden seien, und unter der gerichtlichen Justification derselben. Leztere erfordert die Observanz, und jene die Vorsicht, damit das Kammergericht in diesem Punct nicht hintergangen werde.

Dieser Fall kame in Sachen Recklinghausen wider Recklinghausen vor, (b) in welcher der Revisions-Notar die Kanzleygebühren drey Tage nach Verfluß der 4. Monathe bezahlte, und da just dazumalen die grosse Ferien waren, solche seine Revisions-Introduction unter der Formel in prima mea agendi facultate noch gerichtlich zu besorgen, und die nicht beobachtete Formalien hinter derselben zu verbergen suchte. Es

(b) vid. Sonnenklarer durch die Gegentheilige eigene Beilagen und Geständniß demonstrirter Beweiß nimis cunctatæ & lapso iamdum fatali quadrimestris frustra introductæ adeoque evidenter desertæ Revisionis juncto legali petito in Sachen von Recklinghausen contra von Recklinghausen decisæ Appellationis, nunc prætensæ Revisionis. in L. B. de *Cramer* Tom. I. Obs. CCCLXIX. p. 799.

Es ergienge aber hierauf den 16. Nov. 1757. die Urtel, durch welche die von Notarius Feyerlein interponirte Revision für desert erklärt wurde. (a)

§. 65.

2te. Ausnahme.

Die zweite Ausnahme der Einführung der Revision nach Verflus des Fataltermins von 4. Monathen, ist ebenfalls zufällig; die Revisions Notarien dörffen ihre Receße nicht früher ablesen, als bis alle Ordnungen der Procuratoren in der Kammergerichtlichen Audienz geendiget sind. Wann diese Ordnungen nun nicht geendiget werden, welches öffters geschehen kan, so ist es schon genug, daß sich der Notarius bei dem Präsidenten, welcher in der Audienz den Vorsitz hat, gemeldet und angezeigt, daß er eine Revision einzuführen habe, und hat alsdann das rechtliche Sprüchwort statt, Agere non valenti, non currit tempus. Wann dahero mehrere Wochen vorbeigehen sollten, ohne daß die Introduction geschehen kan, so leidet der Revident hierbei nicht den geringsten Nachtheil, sondern der Notarius setzt alsdann seinem Receß bei: in prima agendi

(a) L. B. de *Cramer* c. l. p. 805.

dil facultate zum Anzeigen, daß er ohne sein Verschulden in dem angesezten Termin zur würklichen gerichtlichen Indroduction in der Audienz nicht gelangen können. (a)

Hierbei aber hat sich der Notarius wohl fürzusehen, daß er die Kammergerichtliche Audienzen jedesmalen besuche, dann wann die Ordnungen einmal geendiget würden, und er wäre nicht zugegen, um seine Revisions Sache zu indroduciren, so dörffte er sich ohnfehlbar einer Desertions-Urthel gewärtigen.

§. 66.

Sowol zu Einlegung als Einführung der Revision findet keine Prorogation des Termins statt.

Das Kammergericht kan weder zu Einlegung der Revision bei Kur Mainz, noch zu der gerichtlichen Einführung den in den Reichs-Gesezen bestimmten Termin von vier Monathen verlängern, viel weniger nach verfloßenem Termin Restitutionem in integrum contra lapsum fatalis interponen-

 dæ

(a) *Hoffmann* de odio revisionis sublato. Cap. XIX. p. 35. de *Schellwitz* in alleg. Diss. §. 24. p. 33.

dæ vel introducendæ revisionis ertheilen, sondern werden dergleichen Bitten als unschiklich und Ordnungs widrig abgeschlagen.

Der Grund hievon ist gedoppelt: 1.) die Vorschrifft des Gesetzes (a) daß ein jeder, der Revision zu suchen begehret, dieselbe in den nächsten vier Monathen von Zeit an der ausgesprochenen Urthel, bei Strafe der Desertion bei Chur Mainz ausbringen, und dem Kammergericht insinuiren solle. 2.) Das Rechts-Mittel der Revision ist ein remedium devolutivum und sobald das Kammergericht eine Urthel ausgesprochen hat, hört derselben Richter-Amt auf, und kan dasselbe allein darüber erkennen, ob die in denen Gesezen vorgeschriebene Formalien nach Vorschrifft derselben richtig beobachtet worden, oder nicht? (b)

II. Abtheilung.

Von denen bei der Gerichtlichen Einführung zu beobachtenden Formalien.

§. 67.

Die Einführung muß gerichtlich geschehen

Die Einführung der Revisionen an dem Kammergericht muß gerichtlich geschehen. Die-

(a) J. R. A. 125.
(b) L. B. de *Cramer* in cit. Obs.

Diesen Saz, der durch die Observanz bestätiget wird, enthält auch der jüngere Reichs-Abschied, (a) welcher verordnet, daß nicht nur innerhalb des bestimmten Fataltermins von 4. Monathen die Revision dem Kammergericht insinuirt, die Revisions Beschwerden übergeben, sondern auch der Revisions-Eyd, sowol von der Parthey als Advocaten ausgeschworen werden solle: welche beide leztere Puncten nach dem Kammergerichtlichen Proceß nicht außergerichtlich geschehen können, sondern einen Gegenstand der gerichtlichen Audienz ausmachen.

Die bewährteste Kammergerichts Schriftsteller (b) sind über diesen Saz einstimmig, daß die Einführung gerichtlich geschehen müße. Herr von Cramer (c) warf

(a) §. 125.

(b) *Blum* in Proc. Cam. ad tit. de revisione. 79. num. 16. p. 631. *Bocken* ad Blumium, ad cit l. p. 794. de *Ludolf* in Comment. Syst. de Jure Camerali. Sect. II. §. 7. n. 2. p. m. 830. & in Observ. Tom. II. Obs. CXVIII. p, 31. 32.

(c) in Observ. Tom. II. p. 1. p. 41. *Tafinger* in Instit. Jur. Cam. Ed. nov. Sect. IV. Tit. VI. §. 1040.

warf die Frage auf, ob eine außergerichtliche Introduction angenommen werden könne? und führt zwei Beyspiele in Sachen Abtey zu Marienstädt contra Hachenburg und eben gedachter Abtey zu Marienstädt contra den Kanzley Rath Grün an, worinnen nach entstandener Gleichheit der Stimmen einstweilen, bis eine Entscheidung erfolgen würde, die außergerichtliche Introduction in den angeführten Fällen angenommen worden seie.

Es würde vorzüglich auf die Beschaffenheit dieser angeführten Fälle ankommen, ob dieselbe nicht zu denen §. 64. und 65. erzehlten Ausnahmen gehören dörfften. Von denen außergerichtlichen Introductionen der Appellationen läßt sich hieher kein Schluß machen, weil die gerichtliche Reproduction der erkannten Proceße alsdann erfolget: und sollte ja eine Analogie hier eintretten, so müste sie für die gerichtliche Einführung der Revisionen ausfallen, da die Revisions Proceße nicht reproducirt werden, uud die Erkenntniß über die Richtigkeit der Formalien, und Zuläßigkeit der Revision in einem Judicial Senat geschiehet.

Hiermit stimmen auch ältere Kammergerichtliche Urtheile überein, wovon Ludolf

und

und Boken (a) die Beispiele anführen: dann als in Sachen Orvilliers gegen Poers, worinnen der Rath der Reichsstadt Frankfurt in subsidium condemnirt wurde, gedachter Stadt-Rath Revision ergriff, und dieselbe innerhalb des Termins dem Kammergericht außergerichtlich insinuirte, so wurde die Sache ad iudicium remittirt.

§. 68.

Und zwar innerhalb des Termins von 4. Monathen. Können dieselbe aber an dem letzten Tag des zu Ende gehenden Termins noch eingeführt werden?

Daß die gerichtliche Insinuation innerhalb des Termins von 4. Monathen geschehen müße, ist aus denen schon mehr angeführten Worten des jüngern Reichs Abschieds ersichtlich. Der Termin der Einführung scheint so uneingeschränkt gesezt zu sein, daß, wann man dieselbe auf den lezten Tag der gesetzten vier Monathe anstehen laßen wollte, nach dem wörtlichen Innhalt dieses Normal-Gesezes die Revision nicht wohl verworffen werden könnte.

(a) *Ludolf* in cit. Observ. *Bocken* ad Blumium c. l. *Gambs* ad R. I. N. ad §. 125. verba: Kammergericht insinuiren.

Inzwischen ist dennoch die Frage erreget worden; Ob eine Revision noch an dem lezten Tag des zu Ende gehenden Fataltermins eingeführet werden könne, oder ob sie nicht vielmehr als verspäthet zu verwerfen seie? (a)

Diese Frage ist auch in allweg dahin zu beantworten, daß eine Revision, wenn sie auch noch an dem lezten Tag des laufenden Ter=

(a) de *Ludolf* bejahet diese lezte Frage, in Comment. system. de Jure Camerali. Sect. II. §. 7. p. m. 236. Ab appellationibus argumentum est ad revisiones in legibus fundatum. vid. R. I. N. d. a. 1654. §. 125. 127. Igitur quemadmodum appellatio non admittitur, si appellans proxime ante terminum fatalem 4. mensium praeterlapsum appellationem introduxerit, ita & Revisio ob talem coarctationem merito reiicietur. *Ludolf* ändert aber diesen Saz in p. II. Obs. 117. wo er schreibt: Existimamus ad exemplum appellationis interponendæ non praecludi Revisionis interpositionem die ultimo: licet enim introductio appellationis sæpius non fuerit admissa, si Appellans se in tempore coarctaverit; hoc tamen fit propter necessitatem insinuandæ citationis intra quadrimestre, in revisione vero citatione tali non opus est.

Termins bei dem Kammergericht eingeführt würde, nicht wohl als verspäthet verworfen werden könnte. Ein analogischer Schluß von Appellationen kan hier nicht stattfinden, weil die Verwerfung derselben bei allzuspäther Interposition des schon zu Ende laufenden Termins auf einem gegründeten Unterschied zwischen diesen beiden Rechts-Mitteln und auf einem dem Rechts-Mittel der Appellation eigenen Entscheidungs Grund beruht. Dann da die Appellationen, welche bei dem Kammergericht eingeführt werden, noch in dem nehmlichen Termin dem Appellaten insinuirt werden müßen, so ligt gleich die Ursache am Tage, warum hier die Introduction nicht so späth geschehen darf, als bei den Revisionen, wo keine Insinuation der revidirten Parthey nothwendig ist.

Es sind dahero auch verschiedene Beispiele bekannt, daß von dem Kais. und Reichskammergericht dergleichen späth eingeführte Revisionen nicht verworffen werden, als z. B. in Sachen Brandenburg Culmbach gegen das Hochstifft Bamberg, pignorationis, allwo das Hochstifft sowol von dem erkannten Mandato executionis, als dem den 28. Sept. 1757. ergangen de-

creto restitutionis in integrum denegatorio das Rechts-Mittel der Revision ergriffen, und solche den 23. Januar. 1758. mithin kaum 3. Tage vor Verfluß des Termins eingeführet hat. Ein gleiches Beispiel findet sich in Sachen Baden gegen Württenberg mandati immissorii, wo die Einführung der eingelegten Revision an dem letzten Tag geschah, (a)

§. 69.

Was bei der Einführung zu beobachten seie. Formular des Receßes.

Nunmehro kommen wir zu der Verrichtung der gerichtlich einzuführenden Revision, wobei derjenige, der dieselbe sucht, oder desselben bevollmächtigter Anwalt, sich an dem Audienz Tag, ehe die Audienz ihren Anfang nimmt, auf das Kammerhauß zu begeben hat, um allda dem vorsizenden Herrn Präsidenten den schrifftlichen Introductions-Receß zur Durchsicht zu übergeben.

In dem Audienz Zimmer muß derselbe in ordentlicher Kleidung nach der Kammergerichts Ordnung, wie die Procuratoren, in

(a) de. *Sellellwitz* in cit. diss. §. 14. not. 9.

in schwarzem Rok und Mantel erscheinen, und die Beendigung der gewöhnlichen 5. Ordnungen abwarten, nach welcher er in ordine Novarum mit Voraus schickung der Titulatur, seinen Receß abließt, der folgenden Inhalts ist.

In ordine Novarum: übergebe schrifftlichen Recessum Introductionis Revisionis, samt darinn allegirter Original Vollmacht (und in Pflegschaffts Sachen -- curatorio) sub Nro 1. (& 2.) wie auch Kurfürstlichem Mainzischen Denunciations Schreiben sub Nro. 3. ingleichem des Tax Einnehmers Quittung bezahlter Kanzley Jurium sub Nro. 4. und die Special, sowohl von seiner Principalschafft als dem Advocato caussæ ad iurandum ausgestellte Gewälter sub Nro. 5. & 6. (wie auch den Libellum gravaminum clausum sub Nro. 7.) und ist Innhalts derselben sowohl das Juramentum Revisionis in animam constituentium abzuschwören, als auch die gewöhnliche Cautionem de solvendo summam suo tempore per Revisores determinandam zu præstiren erbötig. --

Wird

Wird der Gravatorial Libell nicht zugleich übergeben, so wird solcher in seiner Numer oben ausgelaßen, und bittet alsdann der Revisions-Notar:

-- Und da der Advocatus causæ Ausweiß der Anlage sub Nro. 7. mit vielen Geschäfften beladen, weßwegen der Libellus Gravaminum noch nicht verfertiget werden können, so bittet um Einbringung derselben eine Frist von 3. Monath gnädigst zu verstatten, übrigens handelt, offerirt und bittet wie im schrifftlichen Introductions Receß, und der Beilagen recognitionem vel ex officio.

Der schrifftliche Introductions Receß ist diesem mundlichen fast gleichlautend. Das Rubrum bei demselben ist. z. B.

Schrifftlicher Introductions Receß
in Sachen
Baden
cum. adj. contra
Nro. -- -- Württenberg
Mandati immissorii S. C.
præs. Wezl.
d-- Nov. 17. --

§. 70.

§. 70.

Von denen Vollmachten überhaupt.

Die Lehre von den Vollmachten überhaupt bei denen Revisionen hat nichts besonderes, sondern kommet mit den Vorschrifften des gemeinen Rechts vollkommen überein. Hingegen walten über einige Neben-Puncten einige bestrittene Fragen vor, welche eine nähere Beleuchtung verdienen, da sich die Kameral-Praxis in der ersten und zweiten Instanz von der Praxis bei Einführung der Revisionen hierinnen unterscheidet.

§. 71.

Müßen die Vollmachten von den Reichs-Fürsten selbst unterschrieben werden, oder ist die Unterschrifft des Regierungs Collegium hinlänglich?

Diese Frage wurde von dem Kais. und Reichs-Kammergericht der zur Visitation desselben abgeordneten Reichs-Deputation unter denen dubiis Cameralibus zur Entscheidung vorgeleget, und kame auch bei derselben in Sess. 228. vor, jedoch ohne daß ein Conclusum zu Stande gekommen wäre.

Wann

Wann man dise Frage genau untersuchen will, so kommt es auf 2. Fälle an, welche wohl von einander unterschieden werden müßen, und zwar

1.) Ob von Anfang des Proceßes, ehe Revision gesucht worden, der Kurfürst, Fürst, &c. oder

2.) deßen nachgeseztes Justiz und Regierungs Collegium die Vollmachten dem Kammergerichtlichen Agenten ertheilt hat.

Diese Frage betrifft sowol den Gemeinen, als besondern Gewalt, jedennoch aber geht die einzige Rucksicht hirbei auf die Ablegung des Revisions-Eides. In dem erstern angezeigten Fall ist diese Frage ganz leicht zu entscheiden; dann wann ein Fürst des Reichs sich in den ersten Instanzen, als Parthey dargestellet, und sein Regierungs Collegium, wie es gewöhnlich ist, sich als Advocaten in der Sache angegeben hat, so muß derselbe auch in der Revisions Instanz die Parthey bleiben. (a)

In-

(a) Hofmann de iuramento revisorio Camerali. §. 26.

Im zweiten Fall aber scheinet diese Frage weit mehr Schwürigkeiten ausgesetzt zu sein; Man nimmt hierbei den neuesten Reichs-Abschied § 125. zum Grund, allwo in Ansehung des Revisions-Eides verordnet ist, daß so wol die Parthey, als der Advokat selbsten, oder vermittels ihres bestellten Anwalts, das iuramentum revisorium abzulegen schuldig und verbunden sein sollen.

Für die Zuläsiigkeit dererjenigen Vollmachten, welche von Fürstlichen Regierungen unterschrieben werden, läßt sich vorzüglich anführen, daß denenselben die Besorgung Herrschafftlicher Geschäffte und Prozeße anvertrauet ist, und ein solches Kollegium seinen Herrn repräsentiret, wo also die angeführte Worte des jüngern Reichs-Abschieds Parthey sich eben sowohl auf Fürstliche Regierungen erklären laße, allwo dergleichen Sachen verhandelt und beschloßen wurden; Besonders da sich verschiedene Beispiele vorfinden laßen, daß Fürstliche Regierungen solche Gewälter ausgestellet, und unterschrieben haben, als in Sachen Kur-Pfalz gegen Gellnhausen. Zudeme so würden in Restitutions-Sachen, wo ebenfalls das iuramentum calumniæ

geleistet werden müste, dergleichen von Regierungs-Kollegien unterschriebene Special-Gewälter angenommen, wo also ein analogischer Schluß auf Revisions-Sachen Statt finden könne.

Allein es streiten eben so starcke Gründe wider diese; dann wann man den §. 125. des J. R. A. sorgfältig prüft, so gibt sich die natürlichste Schluß-Folge, daß unter dem Wort **Parthey** keine Erklärung auf Fürstliche-Justiz-Kollegien anwendbar seie, da nach dem Inhalt desselben sowol die **Parthey** als der Advokat den Revisions-Eid abzulegen schuldig sind, und da eines oder das andere unterlaßen, und deme nicht Folge geleistet würde, die vermeinte Revision als nicht gesucht, und vor nichtig gehalten, und die Urthel simpliciter, als in rem judicatam erwachsen, der Execution übergeben, und anbefohlen werder solle.

Wann nun die Fürstliche Regierungs-Kollegien den Advokaten vorstellen, so ist sehr natürlich, daß sie sich nicht zugleich als Parthey für ihren Herrn darstellen können, indeme der Reichs-Abschied hier deutlich unterscheidet. So wie nun Präjudicia von

der

der gegenseitigen Meinung vorhanden sind, welche vermuthlich mit besondern Umständen begleitet sind, so gibt es noch mehrere, (§§. 51. 52.) welche das Gegentheil erweisen: und hievon ist die berühmte Sache der Münsterischen Erbmänner ein Zeuge, worinnen den 13. Sept. 1686. nach Ludolfen (a) der Kammergerichtliche Bescheid dahin ergieng:

„ D. Seiblin ſuam ratione declarationis poenæ, & Mandati de exequendo factam petitionem adhuc denegamus, ſed Notarium Sulz ad præſtationem iuramenti reviſorii, ut tamen antea nomine Domini Electoris Colonienſis, qua Epiſcopi Monaſterienſis, nec non Advocati cauſæ, alia Procuratoria, cum inſerta clauſula, hypothecationis bonorum producat, admittimus. „

Und in Sachen von Behlen gegen Kur-Kölln, wobei diese Frage hauptsächlich vorkam, wurde durch die Mehrheit der Stim-

(a) in Observ. Cam P. II. App. I. p. 181. n. 161.

men beschloßen, (a) daß die Vollmacht, welche von der Kur-Köllnischen Regierung ausgestellt worden, nicht für hinlänglich zu erachten, sondern daß eine verbeßerte von Ihrer Kurfürstlichen Durchleucht selbst unterschriebene Vollmacht beizubringen seie.

Das Beispiel einer entgegen gesetzten Observanz in Restitutions-Sachen macht hierbei keine widrige Würckung, wie auch weiters unten (§. 72.) erhellen wird.

§. 72.

Ausnahmen dieser Regel.

Die Regel ist also, daß derjenige Kurfürst, Fürst oder Stand des Reichs, welcher von einer Kammergerichtlichen-Urthel Revision ergreift, die Vollmachten für den Anwalt, und besonders den Special-Gewalt zu Ausschwörung des Revisions-Eydes selbst unterschreiben muß. Allein diese Regel hat auch wiederum einige Ausnahmen: zum Beispiel, bei Gemeins-Herrschaff-

(a) L. B. de *Cramer* in Syst. proc. Imp. Sect. IV. tit. 3. §. 1547. p. 439. & in Observ. Tom. I. p. 846.

schafften, wo viele theilhaber des Regiments sind; bei Ganerben, wo die Frage entstehen kan, ob diese Special-Vollmacht von allen und jeden Mitgliedern, Theilhabern und Genossen unterschrieben werden müße? Estor (a) entscheidet diese Frage dahin: " Quod si Ganerbii Litteras „ Syndicatus speciales, Special-Voll„ macht, Cameræ Procuratori largi„ antur, Senioris familiæ, vel si bini „ sint, per Ganerbinatus pactum con„ stituti duorum gentis suæ Seniorum, „ der Baumeister, subscriptio necessa„ ria ducitur. „ In diesem Fall wird also die Vollmacht nicht von allen Revidenten unterschrieben, sondern allein von den ältesten der Familie.

Ein anderer Fall, der sich ganz leicht zutragen könnte, wäre dieser, wann zwey Hochstiffter, welche miteinander processirten, einerley Vorgesetzten, einerley Bischoff hätten, wie z. E. Bamberg und Würzburg, Mainz und Worms; wann sich nun das eine oder das andere derselben durch eine an dem Kammergericht ausgesprochene Urthel beschwert befände, und sich des

(a) in s. kleinen Schrifften P. III. St. VIII. n. 10. §. 16.

Rechts = Mittels der Revision bedienen wollte, wer soll in diesem Fall die Vollmachten ausstellen, wer soll sie unterschreiben? der Bischoff könnte es unmöglich thun, weil er nicht zugleich pars revidens und pars revisa sein kan. In diesem Fall glaube ich, daß die Vollmachten Nahmens des Domkapituls ausgestellt, und von jedem zur Einlegung der Revision beistimmenden Domkapitularen unterschrieben werden müste.

§. 73.

Von der Special = Vollmacht des Advokaten.

Da der jüngere Reichs = Abschied sowol der Parthey als dem Advokaten den Revisions = Eid zu leisten auflegt, so muß auch von diesem ein Special = Gewalt zu Ablegung des Eides ausgestellet werden. Und hierbei entstehet die Frage: Ob Fürstliche Regierungen nomine collectivo dergleichen Vollmacht ausstellen können, da sich gemeiniglich in den vorhergehenden Instanzen bei Uebergebung der schrifftlichen Handlungen der Verfaßer derselben nicht nahmentlich unterschreibt, sondern statt des Advocaten die Unterschrifft Consilium Regiminis, e Cancellaria, gebraucht zu werden pflegt?

Al-

Allein der Unterscheid, der hier vorwaltet, ist sehr groß. Bei Unterschreibung der Schrifften erfordert man nur den Nahmen des Verfaßers, der für alles dasjenige, was gegen den dem Kammergericht schuldigen Respect darinn gesagt würde, hafften muß. Wann sich hier eine ganze Fürstliche Regierung unter dem Nahmen des Advokaten darstellt, so wird dieser Entzwek nicht vereitelt; Hingegen bei der Eidesleistung wegen eingelegter Revision oder auch Restitution solle derjenige, der in der Sache gearbeitet, und zu Ergreifung des Rechts-Mittels gerathen, den gewöhnlichen Restitutions oder Revisions Eid in seine eigene Seele ausschwören laßen. Hier können also keine moralische Personen mehr gelten, sondern es müßen entweder alle und jede Mitglieder einer Fürstlichen-Regierung sich namentlich unterschreiben, wie im Jahr 1680. in Sachen Werther gegen Hildesheim Restit: in integr. gesprochen worden — daß der Sachen absonderlicher Beschaffenheit nach, der von der Fürstlichen-Hildesheimischen Regierung und Lehenkammer eingebrachte Gewalt von allen und jeden derselben Mitgliedern, neben dem Lehen-Secretario eigenhändig unterschrieben, und mit dem

 Pett-

Pettschafft bekräfftiget werden soll. (a) — Oder es muß sich einer aus dem Kollegium allein darstellen, der die Vollmacht auf seinen Nahmen ausstellt und unterschreibt, dann so wurde in Sachen Behlen contra Kur-Kölln (b) es bei der von dem Directore qua Advocato Regiminis unterschriebenen Vollmacht gelaßen.

§. 74.

Fortsezung.

Diese Kammergerichtliche Urtheile gründen sich auf den Buchstaben des Gesezes, (c) welches zur Form dieses Rechts-Mittels erfordert, daß der Advokat, d. i. derjenige, der den Gravatorial Libell verfertiget, und sich der Revision gebraucht, den Revisions-Eid ebenmäßig ausschwören solle.

Man kan zwar allerdings erhebliche und wichtige Gründe anführen, daß die Vollmach-

(a) L. B. de *Cramer* in Syst Proc. Imp. Sect. IV. Tit. 3. §. 1547.

(b) de *Cramer*. c. l.

(c) J. R. A. §. 125.

machten Fürstlicher Regierungs-Kollegien sub nomine collectivo anzunehmen wären: (a) 1.) weilen sich das Kollegium, also alle einzelne Mitglieder, als den Advokaten darstellen, und 2.) die Ergreifung des Rechts-Mittels der Revision durch einen Kollegial-Schluß geschehe, 3.) weil unter der Kollegial-Unterschrifft auch der Re- und Correferent verstanden, und also 4.) die Absicht des Eides erreicht werde: wohingegen 5.) bei der Unterschrifft des Re- und Correferenten die übrige Mitglieder nicht verbunden seien, und 6.) es leicht geschehen könnte, daß der Referent, welcher eine Revision mißrathete, durch die Mehrheit der Stimmen abgestimmt, und also gegen seine Ueberzeugung schwören müßte, ohnerachtet die Revision gerecht wäre, oder 7.) wann solcher nicht schwören wollte, es unbillig wäre, die Revision zu verwerffen, da die übrige Mitglieder des Raths mit voller Ueberzeugung den Revisions-Eid leisten könnten.

So erheblich nun diese Gründe sind, so scheinen mir dennoch die Gegenseitige die Kammergerichtliche Observanz, als der Absicht

(a) D. Hoffmann de iuramento revisorio Camerali. §. XXIII.

sicht des Gesezgebers gemäßer, noch mehr zu befestigen.

1.) weil die Praxis es mit sich bringet, daß diejenige Räthe, welche den Aufsaz übernehmen, sich unterschreiben, und als die Advokaten darstellen,

2.) weil auf deren Vortrag deliberirt, und so mit alsdann erst der Kollegial-Schluß abgefaßt wird.

3.) Wann man die Anzal der Mitglieder eines solchen Kollegiums betrachtet, so würden die Eidschwüre ohne Noth gehäufft, und gleichsam ins unendliche gedehnet, besonders

4.) da der Eid auf lauter ungewiße nicht benannte Personen gienge, wo endlich der Revisions-Eid für nichts anders, als ein bloßes Formular-Werck anzusehen wäre.

5.) Wann der Referent in einer solchen Sache die Revision mißrathet, so wird man ihme gegen seine Ueberzeugung nicht zumuthen, den Gravatorial-Libell zu verfertigen, vielweniger den Revisions-Eid in seine Seele ausschwören zu laßen, da ein ande-

derer, der seine Stimme zu Einlegung der Revision gegeben, ohne Verlezung seines Gewißens dieses Geschäfft übernehmen kan.

6.) Die Worte des Gesezes reden deutlich der Advokat, und da in dieser Lehre keine ausdehnende Erklärung statt findet, so würde auch die Kollegial-Unterschrifft einer Fürstlichen Regierung sub nomine collectivo nicht wohl angenommen werden können.

§. 75.

Formular des General Gewalts.

Das Formular eines gemeinen Gewalts wäre folgendes:

Von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit vor uns, Unsere Erben und Nachkommen, (in Pfleegschaffts-Sachen an statt N. N. unsers Pfleg befohlenen) demnach wir durch das in Sachen (rubrum causæ) den — nächst abgewichenen Monats — bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht zu Wezlar publicirte Urthel salvo per omnia Augustissimi istius tribunalis respectu atque honore uns

höchst beschwert gefunden, und dahero das in Gemeinen Rechten und Reichs-Sazungen erlaubte Remedium Revisionis darwider zu ergreiffen, mithin bei Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mainz Documentum interpositae revisionis gebührend zu suchen, und die gehörige Denunciations-Schreiben auszuwürken, Uns gemüßiget sehen, daß wir zu Vollführung dieser Revisions-Sache, und was davon abhangt, zu Unserm unzweiffentlichen Redner und Anwalt Herrn Johann Jacob Horning, Kaiserlichen Notarium, und falls derselbe mit Tod abgienge gleichfalls den Kaiserlichen Notarium, Herrn N. N. bestellen und benennen, auch ihme hiemit volle Macht und Gewalt aufgetragen haben, daß er oder jeztgedachter sein Substitutus (a) dieser Sache halber bei Ihro Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz (das von Uns habende Schreiben sogleich nach deßen Empfang überliefern,) um ein Documentum interpositæ revisionis und Denunciations Schreiben geziemend anhalten, und dieses ohne Anstand bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht übergeben, sich

(a) Die Ernennung eines Substituten ist auch hier, wie bei allen Kammergerichtlichen Vollmachten eine nothwendige Erforderniß.

sich zu der zu seiner Zeit per dominos Revisores zu determinirenden Caution offeriren, und übrige Nothdurfft besorgen, mithin sowol alda als in iudicio revisorio, oder wo es sonsten nöthig in unserm Nahmen active oder passive zu erscheinen -- (die übrige Form des gemeinen Gewalts ist gleichlautend mit derjenigen, welche in dem Concept der K. G. O. P. III. Tit. XIV. der von Zwirleinischen Ausgabe in der Note zum §. 15. angehängt ist.) Den Beschluß macht die Anzeige des Tages und Jahres, die eigenhändige Unterschrifft des Revidenten, und die Beidrückung desselben Sigills. Auf der Seite unterschreibt sich der Substituirte-Anwald mit den Worten: Consentio in substitutionem. N. N.

§. 76.

Formular des Special-Gewalts.

Von Gottes Gnaden rc. Urkunden und bekennen krafft dieses, nachdem wir uns die in Sachen (rubrum causæ) am Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Kammergericht den – nächst abgewichenen Monats — eröfneten Urthel, jedoch mit Vorbehalt höchstrichterlicher Ehren, beschwehret, und deßhalb gemüßiget gesehen, das in denen Ge-

sezen verordnete Remedium Revisionis zu ergreifen, so fort den vorgeschriebenen Revisions-Eid abzulegen haben, daß wir dem Kaiserlichen Notario N. Vollmacht und Gewalt ertheilt haben, ertheilen ihm auch dieselbe krafft dieses also und dergestalten, daß er in unserm Nahmen und Seele einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evangelium schwören solle, daß wir in dieser Unserer Sache wider N. glauben, durch jeztgedachte an dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ergangene Urthel widerrechtlich beschwert zu sein, und daß wir die erhobene Revision nicht aus Gefährde oder böser Meinung, zu Vernichtigung und Aufenthalt der Justiz, und derselben Execution, sondern allein zur Nothdurfft suchen, auch keinen onnothdürfftigen Aufschub begehren, und so wir deßhalben in Rechten gefragt, die Wahrheit nicht verhalten, desgleichen in ermeldter Sache niemand anders dann demjenigen, so das Recht zulaßet, etwas geben oder verheißen wollen, damit wir die Urtheil erlangen mögen, alles getreulich und ohne Gefärde. Was nun derselbe Unser Anwald also thun, geloben und in unsere Seele schwören wird, solches gereden und versprechen wir, gleich als ob wir solches persönlich gethan, gelobet und ge-

geschwohren hätten, auf und anzunehmen, auch ihn unsern Anwald bei Verpfändung unserer Haab und Güter deßwegen allerdings zu entheben. Zu deßen Urkund haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben, und unser Fürstl. Sigill hier beidrucken laßen. So geschehen 2c. 2c.

§. 77.

Pracktische Beobachtung über die Eigenschafften der Revisions-Vollmachten.

Die Vollmachten sind ein wesentliches Stück, welche zu Einführung der Revisionen erforderlich sind, und eben deßwegen kommt sehr vieles darauf an, daß dieselbe untadelhafft, und ohne Gebrechen seien, weil bei einer mangelhafften Vollmacht die ganze Verhandlung als nichtig angesehen werden muß, biß dieses Gebrechen gehoben wird, da, wenigstens bei dem Mangel von Beispielen, der revidirende Anwald ad cautionem rati nicht gelaßen wird.

Einige Rechtslehrer, und besonders von Schellwitz (a) behaupten dahero, daß wegen

(a) de remedio revisionis ex legibus imperii & praxi Cameræ Imperialis, præprimis recentiori dilucidato. §. 27.

gen Mängeln und Gebrechen der Vollmacht die Revision selbst für desert zu erachten wäre. Der jüngere Reichs-Abschied scheint auch hierinnen Ziel und Maaß zu sezen, wann allda verordnet ist; wann eines oder das andere (worunter auch der Revisions-Eid begriffen ist, und um diesen zu leisten, muß eine rechtsbehörige Vollmacht vorangehen,) im angesezten Termino der vier Monathe unterlaßen worden, soll die Revision als nicht gesucht und vor nichtig gehalten werden.

Allein ich glaube, daß hier immerhin einiger Unterscheid darinn zu suchen wäre, ob die Mängel und Gebrechen wesentliche oder accidentelle Stücke einer Vollmacht beträfen, und im ersten Fall, z. B. wann in Pfleegschaffts-Sachen der Pfleger sein Curatorium nicht beilegte, um sich in seiner Eigenschafft als Pfleger zu legitimiren, könnte die Strafe der Desertion wohl erkannt werden, da hingegen im zweiten Fall der Punct der Legitimation nicht ganz verworffen wird, so kan auch keine Desertions-Urthel erfolgen.

Die Praxis der höchsten Reichs-Gerich-

te ist auch hiermit übereinstimmend, und wird in dergleichen Fällen zu Einbringung einer verbeßerten Vollmacht gemeiniglich ein Termin von 2. Monath gestattet, ehe man die Revision als erloschen erklärt. Beispiele hievon finden sich nicht nur in ältern Zeiten, sondern das Kammergericht hat unter dem 2. April 1700. (a) in Sachen von Brockdorf wider Schelin, gebohrne von Brockdorf erkanndt. „ Ist Notario Fliegel sein der Ausschwörung des iuramenti revisorii halber beschehenes Begehren „ noch zur Zeit abgeschlagen, sondern gedachtem Notario Fliegel wegen besagter Königl. Dänemarckischer Regierung „ zu Glückstadt verbeßerte mit allen nötigen Clausulis versehene Gewälte einzubringen Zeit 2. Monath p. t. & p. von „ Amts wegen angesetzt.

Mehrere dergleichen Beispiele finden sich in denen mehr angeführten Sachen Werther contra Hildesheim, von Behlen contra Chur-Cölln. Würde aber eine solche Vollmacht nicht in dem vorgeschriebenen Termin verbeßert beigebracht, so wird das ganze Revisions Gesuch alsdenn als verspätet

(a) de *Ludolf* in Observ. Cam. P. II. App. I. p. 107.

thet verworfen, wie in Sachen Dorville contra Poers (a) geschehen.

§. 78.

Von Uebergebung des Gravatorial-Libells.

Nach der Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds sollen die Revisions-Beschwerden, wann der Revident einige zu produciren willens, summariter, kürzlich und unterschiedlich übergeben werden. (b) Der Regel nach ist man auch mit Uebergebung derselben an den viermonathlichen Termin gebunden, jedoch aber im Fall rechtlicher

(a) L. B. de Cramer in Syst. Proc. Imp. Sect. IV. Tit. 3. §. 1557. in not. die vielfältig bei Revisionen vorgekommene Nachlässigkeiten und defecte gaben besonders aus Gelegenheit der Vehlenischen Sache zu der Verordnung Anlaß, welche das Kammergericht an die Leserey ergehen ließe, daß so bald in Zukunfft eine Revision introducirt wurde, solche sogleich des andern Tags dem Referenten anzuzeigen, und um sich ratione formalium darinn zu ersehen, demselben die Acten zuzustellen wären, damit bei Zeiten Vorsehung geschehen könnte.

(b) §. 125.

cher Hinderniße, wann vermittelst derselben Bescheinigung ein weiterer Termin gebetten wird, ertheilet das Kammergericht gemeiniglich eine Prorogation von 3. Monathen. (a)

Diese Bescheinigung aber muß auf eine zu Recht beständige weise geschehen, und werden also die Schreiben des Advokaten, daß er kranck seie, noch auch solche Atteste, welchen Fürstliche Regierungs-Sigille vorgedruckt werden, (wann nemlich das Regierungs-Kollegium den Advokaten macht,) nicht leicht, als hinlänglich angenommen, sondern es solle eine unpartheyische Bescheinigung beigebracht werden.

§. 79.

Kan derselbe verschloßen übergeben werden.

Die Revisions-Beschwerden müßen dem Kammergericht gerichtlich übergeben werden. Hierbei kommt nun die Frage vor: dörffen dieselbe verschloßen, oder aber müßen dieselbe offen übergeben werden? Rajor (b) behauptet, daß dieselbe nicht verschlo-

(a) Tafinger in Instit. Jur. Cam. Sect. IV. Tit. VI. §. 1043. ed. nro. p. 904.

(b) in Diss. de remedio revisionis adversus decreta ex traindicialia. Cap. I. §. XXIV. p. 20.

schloßen werden dörfften, und beruft sich deßhalber auf den J. R. A. (b) wo die Fürsehung geschehen seie, daß die Beschwerden *summariter*, kürzlich und unterschiedlich übergeben werden sollten. Hieraus zieht er den Schluss, daß die Worte dieses Gesezes auf keine verschloßene Revisions-Klagen erklärt werden könne, weil eine solche Erklärung noch überdiß unmittelbar zur Beschränckung und Verminderung des Ansehens dieses höchsten Reichs-Gerichts abziele.

Allein das angeführte Reichs-Gesez beweiset diesen Saz nicht, sondern die gegenseitige Meinung, welche noch mehrers durch die bewährteste Kammergerichtliche Schriftsteller bestärckt wird, erlangt selbst dadurch mehrern Grund. Die Verordnung, daß die Beschwerden summariter, kürzlich und unterschiedlich übergeben werden sollen, hat seinen Bezug auf das Revisions-Gericht selbsten, an welches auch dergleichen Libelle gerichtet werden, deren Entscheidung nicht mehr dem Kammergericht zustehet. Blum (c) sagt daher ganz recht, daß dieselbe nach dem Kammergerichts-Styl verschloßen übergeben werden, damit der Innhalt derselben

(b) §. 125.
(c) in proc. Cam. Tit. 79. n. 18. p. 232.

selben weder dem Kammergericht, noch der Gegen-Parthey zu bald bekannt würden: und Ludolf (d) hält es selbst für rahtsamer, dieselbe verschloßen zu übergeben.

Selbst das Kammergericht erkennet diesen Saz an, indeme per Conclusum Pleni vom 15. Oct. 1750. beschloßen wurde, daß der Lübeckische Syndikats-Libell in Sachen Hollstein, modo Lauenburg contra Lübek nicht zu eröfnen seie. Herr von Cramer (e) führt hiebei an, daß bei Verfassung dieses Conclusum in Erwägung gekommen seie, wie betrübt es wäre, daß einer Parthey frey stehen solle, einen ganzen Senat oder einzelne Glieder desselben auf ehrvergeßene Art in einen verschloßenen Syndikats-Libell diffamiren und den Syndikats-Proceß zu deseriren, wobei dieselbe einer ungestrafften Antastung immerhin ausgesezt bleiben. (f)

R 2 Die

(d) in Exam. locorum. ex Blumio p. m. 311. Comm. Syst. de Jure Cam.

(e) in den Wezlarischen Nebenstunden. P. I. N. VI. p. 138.

(f) In der angeführter Sache ergrif Lübek 1743. das Rechts-Mittel der Revision, und verband mit demselben eine Syndikats-Klage. Es erschien zu gleicher Zeit ei-

Die Observanz ist für und wider die verschloßene Libelle; sie gibt aber weder für dieselbe noch wider dieselbe ein Argument ab, indem solches auf der Willkühr der Partheін beruht.

§. 80.

Hat das Kammergericht das Recht, die verschloßen übergebene Libelle zu eröffnen?

Die Frage, ob das Kammergericht das Recht habe, die verschloßen übergebene Libelle zu eröfnen? bejahen Böhmer (a) und Kasor (b) aus dem ganz irrigen und fal-

eine Deduction von Lübek im Publikum, welche viele Injurien gegen das Kammergericht enthielt. Man excitirte den Kaiserlichen Fiskal, und bei der dabei gepflogenen Deliberation wurde die Frage aufgeworfen, ob der Lübekische Revisions und Syndikats-Libell zu eröfnen seie? die Entscheidung dieser Frage ware nach dem angeführten Conclusum verneinend. Die Stadt Lübek wurde hingegen wegen denen in einer öffentlichen Deduction ausgestreuten Injurien zu 50. Marck l. Goldes verdammt, und die Deduction in der Audienz zerrißen. Die Urthel gibt Herr von *Cramer* Nebenst. 1. th. l. c.

(a) de remedio Syndicatus, cap. II. §. 21.
(b) l. c. §. 25. p. 21.

falschen Saz, daß dem Kammergericht die Erkenntniß zustehe, ob die Revision frivole ergriffen seie, oder nicht? Ein Grundsaz, der nicht sowohl gegen die Geseze selbst, als auch gegen die Thesin des Kammergerichts anstößt. Die Verwegenheit der Revidenten solle nach klarer Vorschrifft des J. R. A. (c) von den Revisoren bestrafft werden, und das Kammergericht erkennet sodann allein über die Richtigkeit der Formalien der Revision, welche sodann in allweg den effectum devolutivum erhält. (d)

Man hat zwar Beispiele, daß Revisions Libelle von dem Kammergericht eröfnet worden sind, und besonders ist uns ein sehr Merckwürdiges von 1670. durch Herrn von Ludolff (e) aufbehalten worden, allwo in entschiedenen Sachen weiland Herrn Adolphen, jezo Herrn Christian Albrechten, Herzogen zu Hollstein, Klägern, wider Burgermeister und Rath der Stadt Lübek Beklagte, simplicis querelæ, in specie Herrn Herzog Julium Franz, zu Sachßen Lauenburg, als Intervenienten betreffend,

(c) §. 126.

(d) de Cramer Syst. Proc. Imp. Sect IV. Tit. 3. §. 1556.

(e) in Supplem. Observ. Forens. App. I. Fasc. I. p. 9. sq.

gesprochen wurde: „ Läst man es, sovil
„ das Städtlein Möllen belangt, zwar bei
„ der am 15. Febr. 1668. durch Notari-
„ um Kähl angezeigten Revision, die durch
„ denselben allhier gerichtlich, und in öffent-
„ licher Audienz producirte Gravamina
„ revisionis aber seind als anzügig, inju-
„ rios und syndicirlich auch diesem Kaiserli-
„ chen und des heil Reichs höchstem Ge-
„ richt in viele Weege schimpff- und ver-
„ kleinerlich mit vorbehaltener Straff ge-
„ gen den vorbenamsten Advokaten Dr.
„ Carstens von 10. Mark lötigen Goldes
„ innerhalb dreyer Monathe dem Kais.
„ Fisco sub poena dupli vel realis execu-
„ tionis zu erlegen, nicht allein hiermit
„ verworfen, sondern sollen dieselbe nach
„ geendigter Publikation der Urtheln öf-
„ fentlich vor der Audienz Stuben durch
„ den Pedellen zerrißen werden, und wo-
„ fern mehrerwehnte Beklagte anderwär-
„ te und mit mehr Bescheidenheit eingerich-
„ tete Gravamina einbringen werden,
„ soll in puncto admissionis ad iuramen-
„ tum revisionis ferner ergehen, was
„ recht ist. „

VI. Allein dergleichen wenige Beispiele be-
weisen nichts gegen die selbst durch Kam-
mergerichtliche Conclusa festgesezte Obser-
vanz,

vanz, daß die Libelle verschlossen übergeben werden dörfen, und daß das Kammergericht nicht berechtiget seie, dieselbe zu öffnen. Es liegen auch eine zimliche Anzahl solcher Revisions-Libelle verschlossen auf der Kammergerichts-Leeserey, wodurch diese Observanz noch mehr bestätiget wird.

§. 81.

Ist die Revision für erloschen zu achten, oder nur der Libell zu verwerfen, wann zu Einbringung desselben weder Prorogation gebetten, noch rechtliche Bescheinigung der Hinderniße beygebracht worden?

Die Meinungen über diese Frage sind verschieden: einige gehen auf die Strafe der Desertion; andere auf die Präclusion des Gravatorial-Libells, und die Beispiele von beiden höchsten Reichsgerichten sind hierüber auch nicht ganz übereinstimmend. Die erstere berufen sich auf den §. 125. des J. R. A. daß, wenn es gleich der Willkühr des Revidenten überlassen seie, seine Beschwerden zu übergeben, oder nicht, es doch verordnet seye, wann er dieselbe zu produciren Willens, und daran rechtlich behindert wäre, daß er vermittelst dessen Beschlinigung einen anderwärten Termin bitten

solle. Da nun die Formalien der Revision zu Beschränkung derselben bei Strafe der Desertion vorgeschrieben sind, so müße eine solche unterlassene Bescheinigung um so mehr eine Desertoriam nach sich ziehen, da der J. R. A. uneingeschränkt hievon rede: da eins oder das andere im angesezten Termino unterlassen würde, die Revision für desert erklärt werden solle.

Herr von Cramer (a) bezeugt auch, daß bei dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath diese Worte des Reichs-Abschieds jederzeit in diesem Verstand genommen würden, und merkt zwei Fälle an, worinnen zu seiner Zeit also gesprochen worden seie: Als in Sachen von Meklenburg Fräulein Louise Charlotte, und Juliane contra den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Meklenburg, pro alimentorum, it. determinandæ & ad iudicandæ dotis: Wird supplicirender Anwald noch binnen dem Reichsgesezmäßigen Fatali, die Mandata specialia procuratoria ad iurandum beibringen, auch *intra idem Fatale*, die *Impedimenta*, warum er libellum revisorium nicht beibringen könne, besser als beschehen bescheinigen, wie

(a) in seinen Wezlarischen Nebenstunden P. I. Nro. VII. und P. XXI. Nro. XI.

wie ihm sub pœna desertionis oblieget, so ergehet fernerer Bescheid.

Item: in Sachen von Hirschfeld contra Herrn Herzogen zu Sachsen-Weimar: wird revidirender Anwald die Mandata speciala ad præstandum iuramentum revisionis in animam tam Partis principalis, quam Advocati caussæ in besserer Form nebst dem *Libello revisorio* in Reichsgesezmäßiger Frist, und bei dem in Reichsgesezen statuirten Præiudicio beibringen, oder im Fall er an Ueberreichung des *Libelli revisorii* und gesezter Frist verhindert werden sollte, nebst legaler Bescheinigung einen anderweiten Terminum zu dessen Behuf bitten, auch übrigens der Natur des Processus Revisorii gemäß anrufsen, so ergehet fernerer Bescheid.

Bei dem Kammergericht kam diese Frage in Sachen Graf Truchseß Scheer contra Rad und Höselein vorzüglich in Erwägung. Blum (b) und andere halten dafür, daß dieser Abgang die Straffe der Desertion nicht nach sich ziehen könne. Ihre Gründe sind sehr schliessend: dann da es in der Willkühr des Revidenten stehet, Beschwerden

(b) In Proc. Cam. Tit. 79. nr. 18. p. 632.

zu übergeben, oder nicht, und er sich auf die bereits verhandelte Akten allein beziehen kan, so würde diese Strafe viel zu hart sein, zu geschweigen, daß die Geschichte der Gesezgebung für den Revidenten redet.

In dem Reichsgutachten (c), welches der erste Entwurf des jüngsten Reichsabschieds, in so weit derselbe die Verbesserung des Justizwesens betrifft, ist, kommen die Worte — "oder im Fall er daran rechtlich verhindert, vermittels dessen „Bescheinigung einen anderweitigen „Termin dazu begehren" — nicht vor, woraus zu schließen ist, daß dieselbige bei denen weiters darüber gepflogenen Deliberationen und der völligen Berichtigung dieses Reichsgesetzes erst eingeschaltet worden seie, und daß die darinnen zu Einbringung der Beschwerden, im Fall rechtlicher Verhinderungen vergönnte Nachsuchung eines weitern Termins einzig und allein zum Vortheil der Revidenten abzweke, welches also zu derselben Nachtheil nicht ausgeleget werden dörfe.

Aeltere Beispiele beweisen schon bei dem Kammergericht, daß man wegen nicht beschei-

(c) de Meiern in Actis Comit. Ratisb. Tom. II. p. 545.

scheinigten Hindernissen so strenge nicht verfahren, dann als in Sachen Brandenburg-Onolzbachische Regierung contra Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg Cit. auf den Landfrieden cum Mand. de non amplius offendendo, nec turbando &c. den Kirchweih-Schuz zu Mühlhoff betreffend; Notarius Feuerlin am 4. Jun. 1736. die Revision innerhalb der 4. Monathe introducirte, und in seinem Introductions-Receß blos anführte, daß wegen Weitläuftigkeit der Akten prorogatio ad producendum libellum gebetten werde, so hat Dr. Ludolff eben aus der Ursache, weil keine Bescheinigung beigebracht worden, pro desertione angeruffen, es wurde aber derselbe nichts desto weniger zum Revisions-Eid zugelassen: und eben so wurde auch in oben angeführter Sache Truchseß Scheer contra Rad und Höselein den 18. May. 1754. gesprochen, daß die von dem verstorbenen Notarius Schik interponirte Revision angenommen, und Notarius Colbré, als dessen Substitut zum Revisions-Eid zuzulassen seie.

Der nehmliche Fall kam 1757. in Sachen Schreiberische Erben contra Nassau vor, wodurch das Kammergericht veran-

laßt

laßt wurde, einen gemeinen Bescheid zu ertheilen, welcher den 17. Jul. 1760. publicirt worden, wodurch nunmehro diese ganze Frage erschöpft wird; da derselbe ein Normal-Gesez bei denen Kammergerichtlichen Revisionen ist, so wird derselbe hier nicht am unrechten Orte stehen.

Gemeiner Bescheid. (d)

Demnach bei Revisions-Fällen verschiedentlich wahrgenommen worden, daß die Partheien, und ihre bevollmächtigte Notarien die im jüngern Reichs-Abschied §. 125. sub pœna desertionis deutlich vorgeschrie-

(d) Es ist nothwendig, daß ich hier bemerke, daß dieser gemeine Bescheid noch eine Ordnung enthält, welche nemlich denen Partheyen auferlegt, wann sie nach eingelegter Revision Restitution suchen, mittelst aussergerichtlicher Imploration um dieselbe ausdrüklich auf die eingelegte Revision renunciren sollen. Ich halte diese Bemerkung deßwegen für nothwendig, weil dieser G. B. so weit er diese Renunciation betrifft, durch das Visitationsdecret vom 6. May 1769. wiederum aufgehoben worden ist, hingegen der erste Theil dieses angeführten g. B. ist bei Kräfften gelassen worden. s. Freyherrn von Cramers Nebenst. P. 77. n. 10. p. 153.

schriebene Formalia & Fatalia Revisionis, besonders mit Uebergebung derer vermeinten Revisions-Beschwehrden vel Libelli revisorii nicht genau beobachten, sondern manchmalen sothanen Libell viele Monathe zu späth einzubringen sich anmaßen, ohne zu rechter Zeit & adhuc currenti fatali die dazu gebettene Prorogation erforderlicher massen zu bescheinigen, als wird hiemit verordnet, daß, wann in künftigen Fällen pars revidens einen Libellum revisorium zu produciren Willens ist, und solches bei der Introduction anzeiget, gedachten Libellum aber binnen den gesezten vier Monathen einzubringen, rechtlich verhindert würde, alsdann die nachsuchende Prorogation innerhalb solcher Zeit annoch gebührend zu bescheinigen schuldig und gehalten seie, widrigenfalls aber sich zu gewärttigen habe, daß die interponirte Revision nicht angenommen, sondern krafft allegirten Reichs-Abschieds pro deserta erkläret, und die ergangene Urthel zur Execution gebracht werden solle. —

§. 82.

Von der Caution zu Bezahlung der Succumbenz-Gelder.

Zu Verhinderung und Einschränkung der muthwilligen Revisionen wurden in der

Kam-

Kammergerichts-Ordnung von 1548. (a) Succumbenz-Gelder angeordnet, welche der Revident, ehe seine Sache vorgenommen wurde, erlegen mußte, die sodann, wann es sich erprobte, daß die Revision muthwillig ergriffen worden seie, dem Kaiserlichen Fiscus zur Strafe anheimfallen sollten. Diese Verordnung ist in der Kammergerichts-Ordnung von 1555. (b) beibehalten und auch in das Concept der Kammer-

(a) p. 3. tit. von Revision und Besichtigung der Acta fol. 174. b. 175. „Und damit in solchem der Partheien Calumnien und „Mutwillen, den sie mehr unser Cammergericht zu betrüben, dann sich eyniczer Beschwerden zu erholen, gebrauchen möchten, fürkommen, und „gebürlicher Weiß gestrafft werden, Sollen solche anhaltende Partheyen, zuvor und ehe solche Revision fürgenommen, eyn Summa Gelts, welche nach „Gelegenheyt der Personen und Sachen, durch die verordnete Visitatorn „gemessiget werden soll, im Fall, daß „die gesprochen Urtheyl gerecht erfunden, unserm Fisco zu Straff, zu Entrichtung des Kostens, so yederzeit uff „solche Syndicat und Revision gehet, „erlegen, und darfür genugsamlich verbürgen, und soll solche Revision und „Handlung nachfolgendermaßen fürgenommen werden —

(b) P. 3. tit. 53. §. 1.

mergerichts-Ordnung (c) eingetragen worden. Der jüngere Reichs-Abschied (d) erfordert die würkliche Hinterlegung solcher Succumbenz-Gelder zu dem Kammergerichtlichen Archiv sogleich, als die Revision eingelegt wird.

Diese Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds aber scheint aus dieser Ursache nicht zum Vollzug gebracht worden zu sein, weilen nach diesem Gesez die ordentliche jährliche Kammergerichts-Visitationen wiederum in Gang kommen sollten, (e) wodurch sodann die neuere Revisionen ihre schleunige Erledigung hätten erhalten können. Da nun aber dieses nicht geschehen, so beobachtete man bei den neuern, wie bei den ältern Revisionen die Vorschrifft des J. R. A. (f) daß die Succumbenz-Gelder

(c) P. 3. tit. 63. §. 7.

(d) §. 126. so sollen die Acta, so man zur Revision zu bringen vermeynet, nicht allein von den Revisoren, nach Beschaffenheit der Sache taxirt, und die Sportulä von demjenigen, der sich der Revision gebrauchen will, alsbald würklich ad archivum hinterlegt werden —

(e) §. 130.

(f) §. 128.

der zum Archiv ehender nicht, als wann an die Sache Hand geschlagen wird, eingetragen werden durfften: Hingegen mußte der Revident Caution leisten, daß er die seiner Zeit durch die Revisores zu determinirende Summe bezahlen wolle.

Da nun die würkliche Hinterlegung der Succumbenz-Gelder ehmals, so lange noch die ordentliche Visitationen im Gang waren, ein solches Formale war, welches nicht unterlassen werden durfte, so scheinet es auch, daß das Anerbieten zu Leistung einer Caution wegen der in Zukunft zu erlegenden Succumbenz-Gelder nicht unterlassen werden dörfte, weil diese in jener Stelle eingetretten ist.

§. 83.

Fortsezung.

Die würkliche Leistung der Caution scheint nicht üblich zu sein, zum wenigsten sind mir keine Beispiele davon bekannt. Besonders da es öfters viele Jahre anstehen kan, biß und dann die Succumbenz-Gelder bestimmt werden: So lange nun diese nicht bestimmt sind, mangelt es an dem Object einer Caution.

In

In neuern Zeiten hat man Beispiele, daß die Revisions-Notarien um die Bestimmung der Succumbenz-Gelder bei dem Kammergericht aussergerichtlich angerufen, und dieselbe per decretum extraiudicialiter erhalten haben. In andern Revisions-Sachen ist beides unterblieben, in einigen aber die Bestimmung derselben von Amts wegen geschehen.

§. 84.

Von dem Revisions-Eid.

Ehe der Revident zu dem Revisions-Eid zugelassen wird, solle vordersamst der Cautions-Punct von dem Revisus berichtiget werden. Ueber die Hinlänglichkeit desselben entscheidet das Kammergericht, und bestimmt sodann dem Revidenten einen Termin zu würklicher Ablegung des Revisions-Eides in der Kammergerichtlichen Audienz.

Der Revisions-Eid kommt nun in allen Stüken mit dem Eid der Boßheit (iuramentum calumniæ) überein. Er ist eine feyerliche Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer, daß die vorhabende Revision nicht aus Gefährde zum Aufenthalt der Justiz, sondern aus erheblichen Gründen gesucht werde.

Die Formel eines solchen Revisions-Eides (a) gehet dahin: Ihr N. N. werdet schwören, einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr in euer Sachen wider N. N. glaubt, durch die an diesem Kaiserlichen Kammergericht ergangene Urthel wider Recht beschwehrt zu sein, und daß ihr die vorhabende Revision nicht aus Gefährde oder böser Meinung zu Vernichtigung und Aufhaltung der Justiz und derselben Execution fordern, sondern allein zur Nothdurft suchet, auch keinen unnothdürftigen Aufschub begehren, und so ihr derhalben in Rechten gefraget, die Wahrheit nicht verhalten, desgleichen in ermelten Sachen niemand anders, dann demjenigen, so das Recht zuläßt, etwas geben oder verheißen wolle, damit ihr die Urthel erlangen, und erhalten möget. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 85.

Wann muß der Revisions-Eid geleistet werden?

Ob der Revisions-Eid innerhalb des Fataltermins von 4. Monathen abgelegt wer-

(a) *Hofmann* de iuramento revisorio Camerali. §. 29. Neumann in seinem Formular-Buch. III. Th. nr. 153. p. 296.

werden müße, oder ob derselbe auch noch nach Verfluß desselben der Revision unbeschadet abgeleget werden könne? ist die erste Frage, welche sich von selbst darbietet. Herr Geheimde Rath Hoffmann bemerkt hiebei ganz richtig, (a) daß in Ansehung der Zeit unter der würklichen Ablegung des Revisions-Eides, und unter der nothwendigen Uebergabe derer zu Ablegung des Eides erforderlichen Special-Gewälte ein Unterschied zu machen seie. Diese müßen innerhalb des Fataltermins dem Kammergericht übergeben werden; jenes aber ist an denselben nicht gebunden.

Der Reichs-Abschied (b) enthält eigentlich die Verordnung, daß der Revisions-Eid innerhalb des Termins von 4. Monathen ausgeschworen werden solle. Neurodes (c) erkläret diese Verordnung auch dahin, daß der Revisions-Eid zugleich, wann der Revisions-Libell übergeben, oder um Frist zu Einbringung desselben gebetten werde, vor Ablauf der vier Monathe abgelegt werden müße, und seie

(a) in cit. diss. §. 27.
(b) R. A. von 1654. §. 125.
(c) in der Erläuterung des jüngern Reichs-Abschieds. IX. Hauptth. 273. Ammerck. p. 535. §. 4.

die Anerbietung zum Eid nicht genug. Diesen Grund scheint noch weiters zu unterstützen, daß das Kammergericht in seinen Considerationibus (d) erinnert, den Revisions-Eid **straks bei Denuncirung**, auch wann derselbe von dem Gegentheil nicht gebetten würde, abzulegen.

Da aber die Zulassung des Notarius zu Ablegung des Revisions-Eides bei dem Kaiserlichen Kammergericht durch eine Zwischen-Urthel (e) und bei dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath per Conclusum erkannt wird, so ist die Revision suchende Parthey außer Schuld, wann die wirkliche Eidesleistung erst nach Verfluß des viermonathlichen Termins erfolgen sollte, und kan also derselben hierunter kein Nachtheil zuwachsen, sondern es wird für hinlänglich erachtet, wann nur die Special-Gewalte innerhalb des Termins beigebracht, und um die Zulassung zum Eid gebetten worden ist. (f)

§. 86.

(d) Neurodes am A. o. p. 534. §. 2.

(e) *Blumii* Chilias Sententiarum Cameralium. nr. 73. 80. 213. 366.

(f) L. B. de *Cramer* in System. Proc. Imp. Sect. IV. Tit. 3. §. 1559. p. 442. de *Neumann* in principiis processus Imp. Aulici. Cap. 8. §. 46. p. 81.

§. 86.

Muß der Revisions-Eid auch bei denen vor 1654. eingeführten Revisionen ausgeschworen werden?

Diese Frage kame bei dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht in Sachen Löwenstein-Wertheim gegen Würzburg in Vorwurff. Bei der Geschichte der Formalien habe ich oben schon bemerckt, daß erst im Deputations-Abschied von 1600. der Revisions-Eid, jedoch dazumalen nur in dem einzigen Fall, wann es der Gegentheil verlangte, zu leisten, verordnet worden.

In eben angeführter Sache hatte der Grav von Loewenstein im Jahr 1680. das Rechts-Mittel der Revision bei dem Kammergericht eingewandt, und meldete sich sowol auf das 1653. als auf das neueste 1766. in das Reich ergangene Edict wegen Fortsezung der Revisionen, und übergab endlich den 9. Januar 1767. durch seinen Anwald einen verschloßenen Revisions-Libell mit der Bitte, solchen dem Fürstlich Würzburgischen-Anwald mitzutheilen, und wegen der Succumbenz-Gelder und Ablegung des Revisions-Eides zu verfügen.

Da nun vor dem Deputations-Abschied bei solchen alten Revisionen der Eid

nicht erforderlich ware, und nach demselben nur in dem einzigen Fall, wann von der Gegen-Parthey solcher ausdrücklich verlangt wurde, dieses aber dazumalen von Seiten Würzburg nicht geschehen, so hielte man für bedenklich durch eine Zwischen-Urthel die alte Revisions-Sachen den neuen gleichzustellen; Es wurde dahero beschlossen, (a) den Punct des Revisions-Eides, wozu sich der Revidirende Anwald zwar erbotten, aber nicht alle benötigte Vollmachten darzu beigebracht, gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen.

Dieser Saz ist um so mehr gegründet, als ein neues Gesez auf die verfloßene Zeit nicht zurückwürcken kan; Es ist auch nicht wohl zu behaupten, daß bei denen alten Revisions-Sachen der Revisions-Eid, wann er auch gegenwärtig noch von der Gegen-Parthey erfordert werden sollte, statt finden könnte, dann sobald einmal das Kammergericht eine Revision angenommen, und derselben Statt gegeben hat, so hört die Erkenntniß desselben auf, und alle weitere Fragen stehen der Erkenntniß der zu Erledigung der Revisionen abzuordnenden Reichs-Deputation zu.

Das

(a) Hierbey ist nachzusehen der Freyherr von Cramer in seinen Wezlarischen Nebenstunden. P. 89. nr. 3. p. 25. sq.

Das Kammergericht ertheilte dahero das ausser gerichtliche Decret: „ Inliegendes „ duplicat des in Actis iudicialibus (144) „ befindlichen Libelli-Revisorii wird die- „ ses Kais. Kammergerichts-Advocato und „ procuratori Lt. Helfferich als Anwald „ des Herrn Bischoff und Fürsten zu Würz- „ burg qua partis revisæ um in Zeit 3. „ Monathen, welche denselben pro omni „ termino & sub præiudicio allerhöchster „ Verordnung gemäß hierdurch anberaumt „ werden, seine Exceptions-Schrifft oder „ nöthigfindende Gegenhaltung gleich dem „ Libello verschloßen ad acta iudicialia zu „ übergeben, hiemit communicirt. „

Dem Revidirenden Anwald hingegen wurde aufgegeben, sich mit denen salva ratificatione einer höchstansehnlichen Kaiserlichen Commission und hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation auf 2000. Reichsthaler in alten Louisd'or, das Stück zu 5. Rthlr. gesezte Tax und Succumbenz-Gelder in Zeiten gefaßt zu halten.

§. 87.

Müßen die Juden den Revisions-Eid leisten?

Die Frage, ob die Juden den Revisions-Eid leisten müßen? wird in allweg mit

ja beantwortet: Sie enthält ihre Entscheidung schon dadurch, daß dieselbe zu Leistung des Appellations=Eides zugelaßen werden. Nur ist erforderlich, daß der revidirende Jud entweder in Person oder durch einen andern bevollmächtigten Juden den Revisions=Eid schwören laße, weil kein Christ für einen Juden (a) schwören kan. Die Verschiedenheit der Eides=Formel macht alle Erläuterung überflüssig. Blum (b) führt ein Beispiel hievon an, wovon dem Kammergericht „In entschiedener Sachen B. zu „dem Güldenen Roß in F. wider weiland „I. M. jezo deßen Erben in actis benant, „Appellationis nunc executorialium, „in puncto Citationis ad videndum exigi sollennia Revisionis — der anwesende Moyses Jud auf ferner vorbrachten „Special=Gewalt Einwendens ungehindert, auch in der übrigen Consorten Nahmen zugelaßen„ worden ist

Die=

(a) Im. Jahr 1653. wurde in Appellations=Sachen eines Juden der Special=Gewalt ad iurandum auf den Kammergerichts procuratorem Lt. H. ausgestellt, per sententiam aber als unstatthafft verworffen. *Blum* Chilias Sententiarum Cameralium. n. 368. & in Proc. Cam. tit. 48. n. 60. & tit. 79. n. 17.

(b) *Blum* in Chil. Sent. n. 4.

Dieser Eid wird ebenfalls wie der Appellations-Eid der Juden in der Kammergerichtlichen Audienz, und nicht in der Synagoge abgelegt.

§. 88.

Sind die Mennonisten zum Revisions-Eid anzuhalten?

Ob die Mennonisten zum Eidschwur überhaupt, besonders aber zum Revisions-Eid anzuhalten seyen? ist eine von denen wichtigen Fragen, welche das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht 1768. unter denen dubiis Cameralibus der jüngsten Kammergerichts-Visitations-Deputation vorgeleget hat.

Bei der jüngsten Kammergerichts-Visitation wurde diese zweifelhaffte Frage in der 222sten Session in Berathschlagung gezogen, und in der folgenden Session das Conclusum dahin gefaßt: daß an Kai. Maj. und das Reich ein Gutachten zu erstatten seie; daß wenn bei dem Kammergericht Mennonisten Recht suchen, oder nehmen, derselben Angelobung bei Mannen-Wahrheit als ein Eid anzunehmen, auch bei sich ergebenden Fällen, als Meineid zu bestra-

 fen,

fen, und solches vor der beschehenden Angelobung zu bedeuten seie. (a)

Ueber die Entscheidung dieser Frage sind sowol die Rechtslehrer in ihren Privat-Meinungen, als auch die Kammergerichtliche Praxis selbst sehr verschieden. Die Gründe derjenigen, (b) welche die Mennonisten zu dem Eid überhaupt angehalten wissen wollen, oder dieselbe von dem Gebrauch der Rechts-Mittel der Revisionen, Wiedereinsezung in den vorigen Stand, und Revisionen ausschließen, beruhen hauptsächlich auf dem Saz, daß der Eid für Gefährde durch das Gesez vorgeschrieben seie, und also weder von dem Richter, noch der Par-

(a) Gesammelte Original-Briefe, worinnen die mehreste Handlungen der am 2. May. 1767. ausgerukten extraordinari Kammer-Gerichts und Revisions-Deputation beleuchtet werden. I. Th. 1777. Eine Schrifft, welche wegen des interessanten Gegenstandes merckwürdig ist, aber zu viel Partheylichkeit wider die Evangelische Subdelegirte verräth.

(b) *Stryk* in usu moderno. Tom. II. ad tit. de iurejurando. §. 8. und in cautelis iurament. P. II. Sect. 1. Cap. II. n. 54. *Rotberg* in Diss. de iusta revisionis sententiarum Cameralium restrictione. §. 19. p. 20-23.

Parthey nachgelassen werden könne. Herr geheime Rath Hoffmann (c) beantwortet aber diesen Zweifel ganz richtig aus der Geschichte der Gesezgebung, daß der Eid für Gefährde zu Vermeidung des Mißbrauchs der Provocanten eingeführt worden seie — Nun aber da die Versicherung der Mennonisten bei Mannen Wahrheit, die Stelle eines Eides vertritt, und sie bei dieser Versicherung eben diejenige Begriffe haben, welche wir bei Ablegung eines Eides haben, warum sollte man sie zu einer Sache nöthigen, welche gegen ihr Gewissen lauft? Der Eid eines Juden, so verschieden er von dem Eid der Christen ist, wird zugelassen, und warum sollte denen Mennonisten die eidliche Versicherung nach ihrer Formel, gegen ihre Religions-Begriffe und gegen ihr Gewissen nicht gestattet, oder sie derjenigen Rechtswohlthaten, welche die teutsche Reichsgeseze einem jeden teutschen Bürger, der der Reichsgerichtsbarkeit unterworfen ist, beraubet werden.

Ein weiterer Grund, warum davor gehalten werden will, daß die Mennonisten zum Eidschwur anzuhalten seien, oder sich keiner Rechts-Wohlthat zu erfreuen haben sol-

(c) de odio revisionis Cameralis sublato. Cap. XIX. n. XIV. p. 39.

sollen, scheint aus dem Westphälischen Frieden (d) hergeleitet zu werden, nach welchem ausser denen dreien aufgenommenen Religionen keine andere in dem Römischen Reich geduldet werden solle; da nun durch das Mandat 1529. und die darauf gefolgte Reichs-Abschiede von 1544 und 1551. (e) die Wiedertäuffer als eine solche Secte verworffen worden sind, denen keine bürgerliche Rechts-Wohlthaten zu statten kommen sollen, so scheint dieser Grund hiedurch vorzüglich erhoben zu werden, besonders da nach dem Zeugniß Lynkers (f) das Kammergericht 1659. in Sachen H. contra H. gegen ein Churfürstliches Hoffgericht, welches einem Mennonisten den Eid für Gefährde nachließ, und statt desselben die Versicherung bei Mannen Wahrheit annahm, erkannte, daß die *Acta* dem Kaiserlichen Fiscal sich seines Amts zu gebrauchen, zugestellet werden sollen.

Al-

(d) I. P. O. art. VII. §. 2. Præter religiones supra nominatas nulla alia in Sacro Romano Imperio recipiatur vel toleretur.

(e) R. A. von 1544. §. 74. und R. A. von 1551. §. 89. *Blum* in Proc. Cam. Tit. 30. §. 35.

(f) de gravamine extralud. Cap. IX. P. II §. 68. n. 3.

Allein auch dieser Grund verliert durch das neuere in dem Westphälischen Frieden so sehr veränderten teutschen Staats Recht, und der darinn festgesezten und bestätigten Landeshoheit der teutschen Reichs-Stände wiederum vieles von seinem Gewicht, da überhaupt diese Frage auf jener beruht: In wie fern teutsche Reichsstände berechtiget seien, fremde Religionsverwandte, welche sich nicht gerade zu denen 3 recipirten Religionen bekennen, in ihren Territorien zu dulden? Die Juden geben hier abermalen einen analogischen Grund, und da die Mennonisten denen Wiedertäuffern nicht schlechterdings beygezählet werden können, so glaube ich auch nicht, daß die angeführte Reichsgeseze, als welche von den Wiedertäufern handeln, noch auch der ausgezeigte Artikel des Westphälischen Friedens auf dieselbe angewendet werden könne.

Eben so viele Rechtsgelehrte (g), deren Auctorität ihrer ausgebreiteten Kenntniße wegen vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, behaupten das Gegentheil, indeme sie die Zumuthung eines Eides einem Menno-

(g) Iust. Henn. *Boehmer* in diss præelim. ad Tomum II. Juris Ecclesiastici Protestantium: de iure circa libertatem conscientiæ. §. 11. God. Dan *Hoffmann* de odio revisionis sublato. Cap. 19. p. 39.

nonisten der Gewissensfreyheit zuwider erachten. So lange nun diese Frage nicht durch eine Obristrichterliche Entscheidung von Kai. Mai. und dem Reich erlediget wird, als wohin dieselbe durch das angezeigte Visitations-Conclusum gebracht werden soll, dünkt mich, daß vorzüglich darauf zu sehen sein möchte, ob bei den Untergerichten die Versicherung bei Mannen Wahrheit von einem Mennonisten statt des Eides angenommen werde, oder nicht? Wie z. B. in Hamburg, (h) wo die Mennonisten zu keinem förmlichen Eid angehalten werden, und in diesem Fall glaube ich, daß auch bei den höchsten Reichsgerichten die Versicherung bei Mannen Wahrheit statt des förmlichen Eides anzunehmen seie.

Ich glaube diese Meinung durch ein Kammergerichtliches Decret von 1763. rechtfertigen zu können, das in einem solchen Fall in einer Appellations-Sache, wovon auf den Revisions-Eid ganz wohl geschlossen werden darf, ertheilt worden ist, daß die würkliche Eidesleistung noch auszustellen, und der Stadt Hamburg Erklärung vordersamst hierüber einzuziehen, ob die blo-

(h) von Hamburg führt *Stryk* in Usu moderno c. l. Beispiele an.

bloße Versicherungen der Mennonisten bei dieser ersten Instanz angenommen würden.

In dem zweiten Fall scheint die Frage zweifelhaffter zu seyn; ich glaube aber auch alsdann, daß die bloße Versicherung bei Mannen Wahrheit anzunehmen wäre, weil bei Administration der Gerechtigkeit nicht darauf zu sehen ist, welche Religion derjenige bekenne, der dieselbe anruft.

§. 89.

Müßen Reichsständische Räthe den Revisions-Eid ablegen?

Bißher ist der Saz aufgestellet worden, der sich auch auf den jüngern Reichs-Abschied vollkommen gründet, daß von denen Appellationen auf die Revisionen ein gültiger Schluß gemacht werden könne. Hierbei entstehet also die Frage: Ob Reichsständische Räthe, so viel ihrer Herrn Rechtfertigungs-Sachen betrifft, den Revisions-Eid, als Advokaten, auszuschwören, angehalten werden können.

Der Haupt zweifels Grund beruhet auf dem jüngern Reichs-Abschied (a) selbsten, wo-

(a) §. 43. Ueber dieses verordnen wir, und wollen, daß eine jede Parthey, wie auch de-

worinnen ausdrücklich verordnet worden ist, daß der Kurfürsten und Stände verpflichtete würckliche Räthe, so viel deren Herrn Rechtfertigungs-Sachen betrifft, von Ausschwörung des Eides vor Gefährde ausgenommen seyn sollen. Nach der Verordnung dieses Reichs-Gesezes wird dahero auch der Appellations-Eid von denenselben nicht erfordert; es ist auch nicht zu leugnen, daß diese Stelle des Reichs-Abschieds allgemein lautet, und scheint es auch daher, daß dieselbe von dem Revisions-Eid, welcher nichts anders, als der Eid für Gefährde ist, ebenfals ausgenommen sein sollten. (b)

Allein der jüngere Reichs-Abschied (c) gedenckt bei Anordnung des Revisions Eides

deren Procuratores und Advokaten (davon jedoch der Churfürsten und Stände verpflichtete würckliche Räthe, so viel ihrer Herrn Rechtfertigungs-Sachen betrifft, zu excipiren) -- das iuramentum calumniæ zu erstatten schuldig seyn.

(b) *Hoffmann* de odio revisionis Sublato. Cap. 19. p. 40. & in Diss. de iuramento revisorio Camerali. §. XXI.

(c) §. 125. „ das iuramentum revisorium aber -- wie es bishero gebräuchig gewesen, bei unserm Cammergerichte abgeleget werden.

des keiner Ausnahme, sondern bestätiget vielmehr ausdrücklich die bisherige Observanz des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts. Die Gründe aus dem Reichs-Gesez, und der Geschichte desselben selbsten sind auch schließend genug, für die Obligenheit Reichsständischer Räthe, den Revisions-Eid zu leisten, da 1. die Revisionen ein außerordentliches Rechts-Mittel sind, wodurch die Stände des Reichs die Urtheile derjenigen Richter, welche sie selbsten bestätiget, und an dieses höchste Reichs-Gericht abgeordnet, anfechten, wo also diejenige Räthe, welche ein solches an die Hand geben, von dem Eid für Gefärde nicht ausgenommen werden können. (d)

2.) Läßt sich in diesem Fall keine Anwendung aus der Lehre von den Appellationen hieher machen, einestheils weil die ganze Absicht des jüngern Reichs-Abschieds dahin gehet, denen Revisionen gesezmäßige Schranken zu sezen, andern theils aber, weil bei denen Restitutionen die würkliche Reichsständische Räthe, als Advokaten, in ihrer Herrn Rechtfertigungs-Sachen, den Restitutions-Eid ausschwören müßen.

Die

(d) *Blum* in proc. Cam. Tit. 48. nr. 57. p. 397.

Die Kameral-Schrifftsteller behaupten diese Lehre (e) einmüthig, und bei dem Kaiserlichen Reichs-Hoffrath (f) wird es auf gleiche Weise gehalten.

In Sachen Waldek gegen Ostfriesland (g) wollte sich auch auf den §. 43. des J. R. A. bezogen werden, allein das Kammergericht erkannte, daß der Fürstliche Rath, welcher als Advokat die Feder geführet, dem revidirenden Notar eine Special-Vollmacht zu Leistung des Revisions-Eides innerhalb eines gewißen ihme vorgeschriebenen Termins ertheilen solle.

§. 90.

Wenn der Advokat den Revisions-Eid nicht leisten will, ist alsdenn die Revision erloschen?

Der jüngere Reichs-Abschied verordnet, daß die Advokaten, wie der Principal, entwe-

(e) de *Ludolf* in Comment. System. de Jure Camerali, Sect. II. §. 7, nr. 9. p. 230. *Blum* in proc Cam. tit. 79. §. 17. p. 632. *Bock* ad Blumium. c. l. L. B. de *Cramer* in System. proc. Imp. Sect. IV. tit. III. §. 1532. p. 433.

(f) *Moser* de revisione Sect. IV. §. 10. Neurodes Pragmatische Erläuterung des J. R. A. Anmerck. 273. p. 535.

(g) *Gambs* in Comment. ad R. I. N. ad §. 125. *Roding* in Pandect. Cameral. Tit. 61. §. 10. p. 783.

weder selbsten oder vermittelst ihres bestellten Anwalds den Revisions-Eid abzulegen schuldig sein sollen. Wann nun aber der Fall vorkäme, daß der Advokat sich weigerte, den Revisions-Eid entweder selbst, oder durch seinen Anwald in seine Seele ablegen zu lassen, so könnte die Frage entstehen, ob dadurch die eingelegte Revision für erloschen erachtet werden könnte?

In offtangeführtem §. 125. des jüngern Reichs-Abschieds scheinet die angehängte Bedrohung da eines oder das andere im „ angesezten Termino der vier Monathen „ unterlassen, und deme nicht Folge geleistet würde, die vermeinte Revision als „ nicht gesucht und vor nichtig gehalten werden solle„ die Straffe der Desertion auch auf diesen Fall zu erstreken, und derselben Unzuläßigkeit zu bewirken.

Allein da die Schuld nicht an der revidirenden Parthey ligt, und es nicht in ihrem Vermögen stehet, diesen Abgang zu ersezen, so muß auch diese Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds also erklärt werden, daß die Strafe der Desertion nur in dem Fall würksam seie, wann die Parthey sich die Versäumniß des Termins zu Schulden kommen lasse.

Wann hingegen die Schuld an dem Advokaten ligt, welcher aus Eigensinn oder andern unstatthafften Beweggründen den Revisions-Eid weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Anwald schwören wollte, so tretten andere Rechts-Mittel ein, wodurch dem Principal kein Nachtheil zugefüget wird. In dem gegenwärtigen Fall läßt sich dahero wiederum ein analogischer Schluß von den Appellationen hieher machen, um so mehr, als auch hier nach den lautern Worten des Gesezes die Strafe der Desertion zu folgen scheint. Das Kammergericht hat aber diese Frage 1657. durch einen gemeinen Bescheid erläutert, wo bei Erkennung der Appellations-Proceße zugleich für den Appellantischen Advokaten eine citatio ad iurandum vel videndum se incidisse in pœnam non iurantium mit erkannt wird. (a) Bei den Revisionen aber wird dem revidirenden Advokaten durch einen Vorbescheid die Ertheilung der Special-Vollmacht unter Bedrohung der Straffe der nicht schwörenden, auferlegt. (b)

Die Straffe selbst ist der Willkühr des Richters überlassen, und bei den Appella-tio-

(a) *Blum.* Proc. Cam. tit 48. §. 50. p. 396.

(b) *Blum.* c. l. tit. 79. §. 17. p, 632.

tionen, derselben unbeschadet, auf eine Mark lötigen Goldes gesezt worden. (c)

§. 91.

Von denen Intervenienten.

Bißher ist von denen Haupt-Partheien gehandelt worden, was von denenselben zu beobachten seie, wann sie sich des Rechts-Mittels der Besichtigung der Akten gegen eine von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ausgesprochene Urthel bedienen wol-

(c) Gem. Bescheid d. d. 28. Jan. 1657. in Ludolfs Corpus Iuris Cam. §. 7. damit auch ferner dasjenige, was in Jüngerm Reichs-Schluß §. zumalen jederzeit ꝛc. 118. der Advokaten halber wegen des iuramenti calumniæ de non frivole appellando versehen, desto füglicher ins Werck gerichtet werden möge, sollen nach Verfließung dreyer Monathe von dato diß dieselbe jederzeit ad iurandum vel in eventum ad videndum se incidisse in poenam non iurantium (welche hiemit so viel die Advocaten betrifft, salvo iudicis arbitrio auf eine Mark lötigen Goldes gesezt wird) citirt, und solches denen Processibus Appellationis einverleibt - - werden. **Die Partheien aber anbelangend hat es bei dem *præiudidio Desertionis* in alle Weg seine Bewendung.**

wollen. Noch ist die Frage übrig: ob diejenige, welche wegen eines zu haben glaubenden Interesse einer solchen Sache beitretten?

Ein würklicher Fall, der sich bei dem Kammergericht im Jahr 1608. zugetragen, wird diese Frage vollständig erläutern. In der §. 86. angeführten Rechts-Sache Loewenstein Werthheim gegen Würzburg (a) ergriff Loewenstein das Rechts-Mittel der Restitution, worauf sich das Königreich Böhmen, das Stifft Fulda, das Chorstifft Werthheim, und die beide Zenten Werthheim und Michelriedt angeblichen Interesse halber als Intervenienten meldeten. Als die gebettene Restitution den 6ten Novemb. 1607. abgeschlagen wurde, ergriff der Herr Graf von Loewenstein Werthheim Revision, und that hievon 1608. den 15ten und 18ten Jenner mittelst Production eines an Kur Mainz erlassenen Schreibens, und darauf loco recepisse erhaltener Antwort dem Kammergericht die Anzeige. Ein gleiches geschahe den 25ten August von beiden intervenirenden Zenten Werthheim und Michelriedt, sodann den 6ten Sept. eben desselben Jahrs von dem Chorstifft zu Werthheim

(a) Freyherrn von Cramer Wezlarische Nebenstunden im 89. sten Th. N. 3. p. 25.

heim, hingegen von der Regierung des Königreichs Böhmen und des Stiffts Fulda sind nach dem Zeugniß des Freyherrn von Cramers keine dergleichen Revisions-Anzeigen vorzufinden gewesen.

Eben diese Intervenienten haben sich auch nach dem 1653. in das Reich erlassene Ferdinandeische Edict innerhalb des Termins sowol bei Kur-Mainz als dem Kammergericht gemeldet, daß sie die eingelegte Revision fortzusezen gedächten, und eben diese Erklärung wiederholten dieselbe 1767. auf das das Jahr zuvor ergangene Kaiserliche Edict vom 10. Octobr. und erhellt also aus diesem Vorgang, daß die Intervenienten eben so wohl zu Beobachtung der Revision verbunden sind, als die Haupt-Parthey selbsten.

Diese Frage überhaupt beruhet auf den Grundsäzen der Lehre von der Intervention und muß nach denselben entschieden werden. Ein Intervenient nimmt durch seinen Beitritt Antheil an einem Rechtsstreit, und die Urtheil wird eben so wohl gegen ihn, als gegen die Haupt-Parthey gefällt. Findet er sich dadurch beschwehrt, so hat er alle Rechts-Wohlthaten zu genießen, welche die Geseze denen beschwehrten Partheien

zugestehen: er hat aber auch die Formalien zu beobachten, durch welche diese Rechts-Wohlthaten würksam gemacht werden.

Aus diesem Grundsaz müßen auch die Intervenienten, so viel derselben sind, den Revisions-Eid ausschwören, wie sich dann auch in der angeführten Proceß-Sache das Chorstifft zu Werthheim und die Zentverwandte daselbst hierzu anerbotten haben.

§. 92.

Wann einer unter mehrern Revidenten die Formalien beobachtet hat, und der andere nicht, ist alsdann die Revision für erloschen zu achten.

Wann mehrere Theilhaber eines Rechtsstreits vorhanden sind, und sie wollen das Rechts-Mittel der Revision ergreifen, so hat ein jeder die in denen Reichs-Gesezen vorgeschriebene Formalien zu beobachten. Wann nun einer dieser Theilhaber alles dasjenige beobachtet, was zu Erlangung dieses Rechtsmittels nothwendig ist, und der andere Theilhaber wäre, in Beobachtung der vorgeschriebenen Formalien saumseelig gewesen, ist der Revision alsdann Plaz zu geben, oder ist dieselbe für erloschen zu achten, da nach der Vorschrifft des jüngern Reichs-

Reichs-Abschieds, bei dem geringsten Abgang derselben die Revision verworffen und die Execution der ausgesprochenen Urthel verhängt werden solle?

Bei dieser Frage findet eben dasjenige Statt, was bei der Lehre von den Appellationen Statt hat. Es kommt darauf an, ob das Object des Proceßes theilber, oder untheilhaber ist, ob in der Urthel, von welcher Revision ergriffen worden, einem jeden der Theilhaber eine gewiße Substanz oder Quantität abgesprochen worden ist, oder nicht? Im erstern Fall wird derjenige Theilber, der in Beobachtung der fürgeschriebenen Formalien saumseelig gewesen, mit seinem Revisions-Gesuch abgewiesen, und erwachset somit die ausgesprochene Urthel in die Rechtskrafft, in so weit nemlich dieselbige diejenige Substanz oder Quantität desjenigen betrifft, welcher in Nachsuchung der Revision und Beobachtung der gehörigen Formalien sich verspäthet hat, und leidet der andere Theilhaber hierunter keinen Schaden.

Im lezten Fall aber, wann das Object unzertrennbar ist, so wird auch der

U nach-

nachläßige Theilhaber zur Revision zugelaßen. (a)

VI. Capitel.

Von denen bei dem Revisions-Rath zu beobachtenden Formalien.

§. 93.

Von Erlegung der Succumbenz-Gelder.

Wann die Herrn Revisores zusamen kommen, so wird der Anfang des Revisions-Geschäfft mit Bestimmung der Taxe oder der Succumbenz-Gelder gemacht, welche nach der Weitläufftigkeit der Acten und Wichtigkeit der Sache höher oder geringer angesezt werden.

Auf dem Deputations-Tag zu Franckfurt kame die Frage in Berathschlagung: ob nicht eine gewiße Norm anzunehmen wäre, nach welcher die Summe der Tax und Succumbenz-Gelder zu bestimmen, seie? (b) Oesterreich trug darauf an, von 100. Gulden Capital 20. Gulden, und also den fünften Theil der im Rechtsstreit befangenen Sum-

(a) L. 1. & 2. C. si unus ex pluribus appell. *Mevius* in Decis. P. VIII. Dec. 5.

(b) Neurodes in der Erläuterung des jüngsten Reichs-Abschieds. IX. Hauptst. Anmerck. 276. p. 537.

Summe hierzu auszusezen, und zu deponiren. Allein Bayern hielte davor, daß keine gewiße Regeln vorgeschrieben werden könnten, nach welchen die Tax und Succumbenz-Gelder anzusezen wären, weilen die Verschiedenheit der Sachen eben so viele verschiedene Abfälle von denselben nothwendig machen würde: indeme öffters die im Rechtsstreit befangene Summe sehr gering sein könnte, und dennoch mehr Mühe und Arbeit machen dörffte.

Es wurde auch beschloßen, die Bestimmung der Tax und Succumbenz-Gelder denen Herrn Cameralen zu überlaßen, doch daß selbige aufs wenigste sich auf den fünften Theil der im Rechtsstreit befangenen Summe oder des Werths derselben belaufe, das übrige aber wäre denen Revisoren heimzustellen.

In dem jüngsten Reichs-Abschied hingegen, welcher in der Lehre des Rechts-Mittels der Besichtigung der Akten das Normal-Gesez ist, werden nunmehro zwey Fälle von einander abgesondert, und zwischen denen alten und neuen Revisions-Sachen sowohl in Ansehung der Bestimmung als Hinterlegung der Tax und Succumbenz Gelder einiger Unterscheid gemacht.

„ §. 126. Damit dann auch die Par-
„ theien von den *frivolis revisionibus* um
„ so viel mehr abgehalten werden,
„ so sollen die *acta*, so man zur Revi-
„ sion zu bringen vermeinet, nicht al-
„ lein von denen Revisoren nach Be-
„ schaffenheit der Sachen taxirt und
„ die Sportulä von demjenigen der sich
„ der Revision gebrauchen will, als-
„ bald würcklich *ad archivum* hinterlegt
„ werden, und er da *sententia per revi-*
„ *sores* confirmirt, oder auch von der
„ Revision wiederum abgewichen,
„ oder derselben renuncirt werden
„ wollte, solcher hinterlegten Gelder
„ (es wäre dann daß die Partheyen
„ sich vor würklicher Vornehmung
„ der Sachen gütlich vergleichen wür-
„ den) verlustiget seyn — — — Was
„ aber die Taxation der alten nun von
„ vielen Jahren zusammen geschwol-
„ lenen Revisions-Sachen belanget,
„ da soll vor dieses erste mal durch die
„ Assessores, wann sich die Parthey
„ auf das ausgegangene Kaiserliche
„ Edict die Sache zu prosequiren er-
„ kläret, auf der Revisoren Ermäßi-
„ gung vorgenommen, der Parthey
„ nachrichtlich verkündet, und durch
„ die-

„ dieselbe zum Archivo ehender nicht,
„ als wann an die Sache Hand ge-
„ schlagen wird, eingetragen wer-
„ den.

§. 94.

Bei alten Revisions-Sachen.

Alte Revisions-Sachen werden diejenige genennet, welche vor Verfassung des jüngern Reichs-Abschieds, und also vor 1654. bei dem Kammergericht eingeführet worden sind, um deren Fortsezung sich die Partheyen auf das ergangene Ferdinandeische Edict gemeldet haben.

Waun nun bei solchen alten Revisions-Sachen das Kammergericht die zu erlegende Succumbenz-Gelder bestimmt hat, dieselbe auch dem Revidenten nachrichtlich verkündet worden, so dörfften dieselbe dennoch nicht früher bei dem Kammergerichtlichen Archiv hinterlegt werden, biß und dann Hand an die Sache geschlagen wird, oder biß die Sache in Relation kommt.

§. 95.

Bei neuen Revisions-Sachen.

Neue Revisions-Sachen, welche erst nach 1654. bei dem Kammergericht einge-

führet worden sind, sollen nach dem J. R. A. von den Revisoren taxirt werden. Der Termin zu Erlegung derselben, welcher gleichfalls von denen Revisoren anberaumt wird, muß pünctlich beobachtet werden, weil diese neuere Sachen den Vorzug nicht haben, wie die ältere, daß die Succumbenz-Gelder erst erlegt werden dörfften, wann die Sache in Relation kommt.

Dieses ist das einzige Formale bei dem Revisions-Rath, welches der Revident zu beobachten hat. Nachläßigkeit in Hinterlegung derselben, zu dem Kammergerichtlichen Archiv, würde meines Erachtens eben so wohl die Straffe der Desertion würken, wie der Abmangel einer andern Vorschrifft des Gesezes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

X VIII. 89
V 92

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Friedrich Wendelin, 1753-1805

Lehre von dem Rechts-Mittel der Revision an dem Kaiserlichen und des Reichs Cammergericht

Bd.: 1. - 4 Bl., 298 S.

Tübingen 1780

J.publ.g. 420 c-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560022-4
VD18 12004928-001